

Geographie und Recht: Gerichtsverfahren und ihre Relevanz für studying-up power bei der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung

Klosterkamp, Sarah

Veröffentlichungsversion / Published Version

Monographie / monograph

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Klosterkamp, S. (2023). *Geographie und Recht: Gerichtsverfahren und ihre Relevanz für studying-up power bei der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung*. (Raumproduktionen: Theorie und gesellschaftliche Praxis, 42). Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot. <https://doi.org/10.56715/398634157>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Sarah Klosterkamp
Geographie
und Recht

**Gerichtsverfahren und
ihre Relevanz
für das studying-up power
bei der Kriminalitäts- und
Terrorismusbekämpfung**



Sarah Klosterkamp
Geographie und Recht

RAUMPRODUKTIONEN: THEORIE UND GESELLSCHAFTLICHE PRAXIS

Begründet 2007

Herausgegeben von Bernd Belina, Johanna Hoerning, Henrik Lebuhn
und Boris Michel

Band 42

Die Buchreihe bildet ein Forum kritischer Raumforschung im Rahmen kritischer Gesellschaftstheorie. Ihr Ziel ist es, Debatten zugänglicher zu machen, zu bündeln, zu initiieren und zu kritisieren. Kritische Raumforschung untersucht die soziale Produktion von Raum und die je spezifischen gesellschaftlichen Verräumlichungen.

Kritische Raumforschung als Gesellschaftsforschung fragt nach den aktuellen räumlichen Transformationsprozessen, denen der physisch-materielle Raum inklusive seiner sozialen Bedeutungen unterworfen ist. Dazu gehören neue Formen der Inwertsetzung und Politisierung von Natur und gebauter Umwelt, die Umstrukturierung städtischer, staatlicher und globaler Räume, räumliche Strategien der Kontrolle oder die Produktion und Veränderung räumlicher Maßstabebenen.

Kritische Raumforschung rückt soziale Kämpfe um und mittels Raumproduktionen und damit gesellschaftliche Widersprüche in den Mittelpunkt. Kritische Raumforschung kritisiert gesellschaftswissenschaftliche Konzepte von Raum, die diesen losgelöst von jeglicher Materialität konstruieren; ebenso kritisiert sie Konzepte, die Gesellschaft an diese Materialität fesseln. Kritische Raumforschung sucht nicht nach einer „Raumtheorie“, sondern nach gesellschaftlichen Raumverhältnissen.

In der Reihe erscheinen Monographien, Sammelbände und Reader.

Sarah Klosterkamp, Dr., ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Geographischen Institut der Universität Bonn. Forschungsschwerpunkte: Sozial-, Kultur- und Politische Geographie sowie Fragen der feministischen Methodologie und des Rechts. In ihrem neuen Projekt arbeitet sie zu wohnungswirtschaftlichen Zusammenhängen prekären Wohnens und innerstädtischen Aufwertungs- und Entmietungsvorgängen.

Sarah Klosterkamp

Geographie und Recht

Gerichtsverfahren und ihre Relevanz für das studying-up
power bei der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung

WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT

Diese Publikation ist an der Universität Bonn entstanden und wurde durch den Open-Access-Publikationsfonds der Universität Bonn finanziert.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution 4.0 Lizenz (BY). Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell. (Lizenztext: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>)

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

1. Auflage Münster 2023

Erschienen 2023 im Verlag Westfälisches Dampfboot

© 2023 Sarah Klosterkamp

Umschlag: Lütke Fahle, Münster

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

Print-ISBN 978-3-89691-091-2

PDF-ISBN 978-3-98634-157-2

<https://doi.org/10.56715/398634157>

Inhalt

Danksagung	7
1. Einleitung	11
2. Geographie und Recht: Gerichtsethnographien als Zugangs- und Erkenntnismethode für eine humangeographisch interessierte studying-up power Forschung	17
3. Verbrechenskontrolle und Strafjustiz: Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung im Kontext des Syrienkriegs	43
4. Empirische Einblicke im Bereich der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung: Effekte des Polizierens und Logiken des Urteilens	59
5. Fazit und Ausblick: Gerichtsethnographien und ihre Relevanz für das Beforschen machtvoller Institutionen	97
Abkürzungsverzeichnis	104
Abbildungsverzeichnis	105
Literatur	106

Danksagung

Das hier vorliegende Buch und vor allem die damit verbundenen langjährigen Forschungsarbeiten, wären nicht möglich gewesen, ohne viele andere Menschen, die mich auf meinem Weg begleitet haben. Bedanken möchte ich mich zunächst an alle diejenigen, die mir während meiner Feldarbeit an Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten Türen geöffnet und Einblicke in ihre tägliche Arbeit gewährt haben. Manche meiner Gesprächspartner*innen waren auch persönlich von den Straftatbeständen betroffen, von denen ich hier spreche und einen Einblick gebe. Ohne eure vertrauensvolle Unterstützung, die vielen Auseinandersetzungen und den gemeinsamen Austausch wäre diese Arbeit so nicht möglich gewesen. Dafür danke ich euch von ganzem Herzen!

Daten zu erheben und zu verwalten, ist das eine. Die Auswertung eben dieser und das „alltägliche Geographie machen“, etwas anderes. Danken möchte ich daher an dieser Stelle ebenso herzlich allen, die mich über die vielen Jahre dabei freundschaftlich wie intellektuell unterstützt haben – mit einem besonderen Dank an Paul Reuber, Iris Dzudzek, Shadia Husseini de Araújo, Caroline Faria, Özlem Gezer, Sammy Khamis, Elisabeth Militz, Philipp Hövel, Matthias Hoenig, Anne Vogelpohl, Alexander Vorbrugg, Catarina Gomes de Matos und Vanessa E. Thompson.

Ich bin dankbar für den Austausch und Support im Rahmen des Arbeitskreises Feministische Geographien, in dessen Kontext ich lernen durfte, dass es eigentlich auch kein Scheitern, sondern nur ein „an und mit den Herausforderungen wachsen“ gibt und dem SSW-Kreis und den Writing Gurus für viele schöne gemeinsame Jahre, in denen ihr mir ebenfalls immer mit Rat und Tat zur Seite gestanden und mich begleitet habt. Ich danke meinen Eltern, meiner Familie und Freund*innen für ihre kontinuierliche Geduld und Zuversicht und insbesondere Chris, Laura und Mo für die vielen Male, in de-

nen ich bei euch zu Gast sein durfte, um möglichst kostenneutral Gerichtsprozesse deutschlandweit zu beobachten.

Dem Verlag Westfälisches Dampfboot und hier insbesondere Michael Dzudzek danke ich für die professionelle Begleitung und sympathische Unterstützung dieses Projektes vom Manuskript bis zum fertigen Produkt. Zuletzt möchte ich noch der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn für die großzügige finanzielle Unterstützung danken, die eine Veröffentlichung dieser Monographie im Open-Access-Format erst ermöglichte.



Abbildung 1: Oberlandesgericht Düsseldorf, Außenstelle Kapellweg, Sondergebäude für Verfahren im Bereich Staatsschutz, © Klosterkamp 2019

1.

Einleitung

Wie funktionieren Steuerhinterziehungen bei (trans-)nationalen Aktiendeals? Wer ist hieran in Deutschland beteiligt und gehört zu den Gewinner:innen, wer zu den Verlierer:innen? Welche Straftatbestände und welche Dimensionen von (sexualisierter) Gewalt sind bei internationalem Menschenhandel durch entsprechende Ermittlungen nachweisbar und wie werden diese im Anschluss durch deutsche Behörden der Kriminalitäts- und Verbrechensbekämpfung verhandelt? Wie unterscheiden sich Strafverfolgungslogiken, wenn diejenigen, gegen die ermittelt wird, nicht nur in Deutschland leben, sondern auch im außereuropäischen Ausland (Zweit-)Wohnsitze haben? Wer ist Täter*in, wer Opfer? Und inwiefern ist das für die damit verbundenen Geographien staatlichen Handelns relevant? Es gibt derzeit eine Reihe von raumwirksamen Prozessen, die für die gesellschaftliche wie staatliche Bearbeitung aktueller, gesellschaftspolitischer Herausforderungen sehr relevant sind, die sich aber – wegen ihrer brisanten, oft verdeckten und teilweise gewaltorientierten Praktiken, die ihnen innewohnen – kaum für den Einsatz herkömmlicher Untersuchungsmethoden der Humangeographie eignen. Zu den prominentesten Beispielen der letzten Jahre zählen sicherlich

- die komplexen ökonomischen Geographien internationaler Steuerflucht (wie sie sich aktuell bspw. im Kontext von Cum Ex, und den sog. „PanamaPapers“ widerspiegeln),
- der (trans-)nationale Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung und seine raumwirksamen Dimensionen (bspw. im Kon-

- text von Sperrgebietsverordnungen im Rahmen der Dortmunder Nordstadt bis hin zu organisierter Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in Münsteraner Gartenlauben),
- die Netzwerke und Taten gewaltbereiter rechter Bewegungen (bspw. im Kontext des „NSU Komplexes“) oder
 - die lokal-global operierenden Personen- und Warenströme sowie Ausmaß und Umfang vereitelter wie durchgeführter Anschläge im Kontext des internationalen Terrorismus (bspw. im Kontext des Syrienkriegs unter deutscher Beteiligung).

Für diese und viele weitere humangeographisch relevante Themenfelder gibt es – so der Ausgangspunkt des vorliegenden Buches – trotz der Unmöglichkeit eines *direkten* Feldzugangs für Wissenschaftler:innen eine empirische Arena, in der detaillierte Beobachtungen und Zugriffe auf Primärmaterialien unter sicheren Feldbedingungen gut möglich sind: öffentliche Gerichtsverfahren an deutschen Amts-, Verwaltungs-, Landes- und Oberlandesgerichten. Hier werden im Zuge der Urteilsfindung komplexe Fakten und Hintergründe zu den oben genannten Phänomenen *vor Gericht* präsentiert, die durch wissenschaftliche Beobachtungen erfasst und durch unterschiedliche theoretische Brillen der Humangeographie aufbereitet und analysiert werden können.

Während erste, explorative Überlegungen zum Gerichtssaal als Feldzugang bereits Eingang in frühere Publikationen gefunden haben (Faria et al., 2020; Klosterkamp, 2021a, 2021b; Klosterkamp & Reuber, 2017), möchte ich mit dieser Monographie eine fundierte sowie an empirischen Erfahrungen und konzeptionellen Lösungen reichere Zurichtung gerichtsethnographischer Ansätze für die humangeographische Forschung im Schnittfeld von Recht und Raum anbieten. Ziel meines hier präsentierten Ansatzes ist eine doppelte Erweiterung, und dies auf zwei Ebenen:

1. Erstens geht es mir mit diesem Beitrag um die Übertragung bzw. Fruchtbarmachung bereits bestehender, gerichtsethnographischer

Methoden für eine an Recht und seinen multiplen Wechselwirkungen im Sinne von Subjektkonstitutionen und Produktionsweisen gesellschaftlicher Ungleichheit interessierte Humangeographie. Hierfür schlage ich ein methodisch-methodologisches Instrumentarium vor, das geeignet scheint, den spezifischen Besonderheiten des Forschens im Gericht Rechnung zu tragen und dabei an vorherige Ansätze anknüpft und diese erweitert (siehe hierzu auch: (Faria et al., 2020; Gill & Hynes, 2021; Jeffrey, 2019a, 2019b, 2021; Jeffrey & Jakala, 2015; Klosterkamp, 2022; Sylvestre et al., 2015; Vorbrugg et al., 2021).

2. Zweitens geht es mir mit diesem Beitrag auch um eine konzeptionelle Ausdehnung politisch-geographisch informierter Ansätze und konkret, um eine sinnvolle Ergänzung und Erweiterung bereits bestehender politisch-geographischer Untersuchungen der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung – etwa aus dem Bereich der „Kriminalgeographien“ (Belina, 2009, 2016; Belina & Keitzel, 2019; Klamt, 2006; Schreiber, 2011; Sylvestre et al., 2015), „Geographien der Gewalt“ (Korf & Schetter, 2016), „Geographien des Ernstfalls“ (Korf, 2009), oder den „Geographien des Ausnahmezustands“ (Hannah, 2006) und ihren politisch-rechtlich verschränkten lokal unterschiedlichen Verräumlichungstendenzen (Elden, 2007, 2017; Klosterkamp, 2021a) – um die Komponente der Logiken und Praktiken machtvoller Institutionen im Sinne einer study-up power Forschung (Billo & Mountz, 2016; Nader, 1972; Ramirez et al., 2021; Wissink & Oorschot, 2021).

Diese doppelte Erweiterung systematisiere und konkretisiere ich am Beispiel eigener Feldforschungen im Kontext von Staatsschutzverfahren gegen deutsche Syrienrückkehrer:innen und syrischen Geflüchteten, die von 2015–2020 an fünf verschiedenen Oberlandesgerichten und zwei Landgerichten deutschlandweit (in Celle, Düsseldorf, Hamburg, Köln, Frankfurt, München und Stuttgart-Stammheim) von mir teilnehmend beobachtet und vergleichend ausgewertet wurden

(siehe Abbildung 1). Dieses konkrete Untersuchungsfeld im Kontext staatlich-definierter Ausprägungen des sog. *islamistischen Terrorismus*¹ erlaubt dabei nicht nur Einblicke in die institutionelle Aufarbeitung und Klassifikation der damit konnotierten Gewalt- und Gefahrenpotenziale, sondern ermöglicht zugleich auch, durch die dichte Beobachtung der rechtlichen Aufarbeitung von Taten deutscher wie ausländischer Staatsangehöriger im Kontext des Syrienkriegs, die im Gerichtssaal wirkmächtig werdenden vergeschlechtlichen, rassifizierten und stereotypen Dimensionen staatlicher Gefahrenabwehr mit in den Blick zu nehmen und einer politisch-geographischen Analyse staatlichen Handelns handhabbar zu machen. Hierfür werden im nachfolgenden zweiten Kapitel ethische Hürden und methodische Herausforderungen gerichtsethnographischer Zugänge und Erkenntnismethoden benannt und feministische Ansätze zur Überwindung eben dieser vorgestellt. Im daran anschließenden dritten Kapitel erfolgt eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Gegenstand selbst, der Verbrechenskontrolle und Strafjustiz, in dem der islamistische

1 Die Problematisierung von Sprache ist zentraler Gegenstand feministischer wie poststrukturalistischer und diskurstheoretisch informierter Forschungsansätze. Gleichwohl kommen auch machtsensible Arbeiten wie die vorliegende nicht umhin, gesellschaftliche Phänomene und Prozesse mit sprachlichen Etiketten zu versehen, die eigentlich Gegenstand der kritischen Analyse sind. In den Ausführungen zur Genealogie rechtsstaatlicher Gefahrenabwehr in Kapitel 2 und in der inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Strafverfolgungspraxis deutscher Behörden in Kapitel 3 hebe ich hervor, dass die Signifikanten ‘islamistisch’ und ‘Terrorismus’ unterschiedliche normative Konzepte in sich vereinen, die sowohl historisch als auch kontextabhängig variieren. Aufgrund dieses ‘westlich’-normativen, stark orientalistisch geprägten Gebrauchs setze ich den Begriff des ‘islamistischen Terrorismus’ in dieser Arbeit in einfache Anführungszeichen, um seine Funktion als „floating signifier“ (Laclau, 2005, p. 131) zu unterstreichen und ihn zumindest visuell seiner Selbstverständlichkeit zu berauben (in Anlehnung an (Linne-
mann, 2018, p. 10). Dieser Logik folgend sind auch weitere Begriffe innerhalb der Arbeit in einfachen Anführungszeichen gesetzt – beispielsweise ‘westlich’ oder ‘migrantisch’.

Terrorismus als Feindbild und Risikoszenario als zu bearbeitendes und polizierungsbedürftiges Tätigkeitsfeld dient, welches dann im vierten Kapitel und konkret am Beispiel der materiellen Zulieferung und Beteiligung deutscher Staatsbürger:innen im Kontext von terroristischen Organisationen wie dem „Islamischer Staat“ (IS)². empirisch veranschaulicht werden soll. Daran anschließend werden in einer übergeordneten und vergleichenden Analyse aller Verfahren die in diesen Staatsschutzprozessen wirkmächtig werdenden, stark vergeschlechtlichte wie rassifizierende Dimensionen deutscher Resozialisierungsprognosen besprochen. Die Abhandlung schließt mit einem Fazit, in dem das emanzipatorische Potential (politisch-) geographischer Analysen im Staatsschutzbereich besprochen und die Relevanz eines solchen studying-up power Ansatzes für weitere Forschungsfelder im Schnittfeld von *Geographie* und *Recht* noch einmal in kondensierter Form aufgezeigt wird.

Zusammengenommen bildet diese Monographie eine Ethnographie staatlichen Handelns und Bewertens von strafrechtlich relevanten Gegenständen und Personen an der für die Geographie spannenden empirischen Schnittstelle der Terrorismusbekämpfung, Kriminalitätskartierung, Migrations- und Fluchtbewegungen und Materialtransporten, die in meinen 2015–2020 erhobenen und hier

2 Die Selbstbezeichnung wird hier synonym zu früheren Zusammenschlüssen verwendet, aus denen die Organisation erwuchs und sich speist – beispielsweise dem „Islamischen Staat im Irak“ (ISI) oder dem „Islamischen Staat im Irak und Großsyrien“ (ISIG). Die Ziele des IS entsprechen denen des ISIG und des ISI in leicht abgewandelter Form. Stand der Irak ab 2003 im Vordergrund, hatte Syrien spätestens ab 2013 für die Organisation eine ähnlich hohe Priorität (vgl. (Steinberg, 2016c). Im Folgenden wird nur noch die Kurzbezeichnung „IS“ verwendet, meint aber immer den Entstehungskontext der Organisation und zielt nicht etwa ab auf das tatsächliche Vorhandensein eines Staates, wie ihn Angehörige der Organisation propagiert haben (vgl. für weitere Einordnungen zu diesem vgl. (Steinberg, 2014a, 2014b, 2016a, 2016b, 2018, 2021).

eingebundenen (Gerichts-)Materialien durch den EU-Schengenraum und bis in das (ehemalige) Kalifat des IS reichen.

2.

Geographie und Recht: Gerichtsethnographien als Zugangs- und Erkenntnismethode für eine humangeographisch interessierte studying-up power Forschung

Spätestens seit Anfang der 2000er-Jahre gibt es nicht nur in Deutschland, sondern auch in seinen europäischen Nachbarländern, Ausreisebewegungen von Menschen, die sich aus einer gesellschaftlich-deprivilierten Stellung, multiplen Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen, einer antiimperialen Haltung, der Ablehnung westlicher Lebensweisen oder aus dem Wunsch nach einem anderen für sie „sinnstiftenderen“, „muslimischen“ Lebens heraus auf den Weg in eine andere Zukunft machen. Diese Zukunft wollen sie nach ihren Vorstellungen umsetzen, lokalisieren sie in den Ländern des Nahen und Mittleren Ostens und sind bereit, hierfür auch gewaltvoll einzutreten und im Zweifel für diese Mission ihr Leben zu lassen. Sie tun dies zumeist an der Seite von Vereinigungen, die von der Mehrzahl ihrer Herkunftsorte als 'islamistisch' klassifiziert und dementsprechend im Zuge von Antiterrormaßnahmen auch strafrechtlich verfolgt werden. Doch erst 2014, mit der Gründung des selbst ernannten „Islamischen Staates“, den ersten Anschlägen auf europäischem Boden, einer Vielzahl an staatlich begleiteten oder induzierten Rückreisen und Anträgen im Spannungsfeld von Asyl und Flucht, wurde der Justiz bewusst, welch unerwartetes und gra-

vierendes Problem in den Folgejahren auf sie zukommen würde (siehe hierzu auch: Drucksache, 2017, 2019a, 2019c, 2019b).

Während syrische Staatsangehörige, teilweise mit eigener Kampf-beteiligung, mindestens aber mit der Erfahrung schwerer Formen von Gewalt, Zuflucht vor den Unruhen des syrischen Bürgerkriegs in Deutschland suchten, befanden sich unter den Ein- und Rückreisenden viele deutsche Staatsbürger:innen, die ebendiese Gewalt durch ihre Beteiligungen im Nahen und Mittleren Osten mitverursacht hatten. Sie stellten das demokratische System Deutschlands vor ein Dilemma: Dem Staat, als Garant für Sicherheit und Kontrolle, kommt in dieser unübersichtlichen Gemengelage die Funktion zu, die „Gefährdeten“ von den „Gefährdenden“ zu trennen, zugleich aber auch rechtsstaatliche Prinzipien zu wahren. In diesem komplexen Zusammenspiel aus asylrechtlichen Fragen, unterschiedlicher Staatsbürger:innenschaft, nationalstaatenübergreifender Elternschaft, der gesellschaftlichen Erwartungshaltung staatlicher Sanktionierung von Straf- und Gewalttaten im deutschen Inland sowie syrischem Ausland und unterschiedlichen juristischen Grundlagen kam dem deutschen Rechtsstaat eine besondere Herausforderung zu. Dies resultierte in unterschiedliche Geographien staatlicher Sicherheit und Kontrolle, die versuchten, genau diese Gemengelage zu verhandeln, zu ordnen und zu koordinieren – durch Pkw-Kontrollen im EU-Schengenraum und Identitäts- und Gepäcküberprüfungen an deutschen und internationalen Flughäfen, Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen, Gefährdeter:innenansprachen, Passentzügen und nicht zuletzt auch durch staatsschutzrelevante Gerichtsprozesse, eingeleitet durch den Generalbundesanwalt.

Seit 2013 beschäftigen sich deutsche Gerichte mit einer ersten Welle dieser Strafprozesse im Kontext des Syrienkrieges. Geführt werden sie vor deutschen Landes- und Oberlandesgerichten mit speziell dafür abgeordneten Strafsenaten und in hochgesicherten Verhandlungsräumen. Bei ihnen handelt es sich seit den staatsschutzbegrün-

deten Strafprozessen gegen Mitglieder und Unterstützer:innen der Roten-Armee-Fraktion um die größte Serie an Staatsschutzprozessen, die dieses Land je erlebt hat (vgl. Klosterkamp & Reuber, 2017, S. 256). Während die meisten dieser Verfahren der ersten Welle zunächst vorrangig auf deutsche*¹ Staatsbürger:innen abzielten, die in unterschiedlicher Weise Ausdehnung, Ziele und Fortbestehen von in Syrien operierenden Vereinigungen unterstützten, saßen in den Folgejahren immer öfter auch syrische Staatsbürger² auf den Anklagebänken, die in Deutschland im Rahmen asylrechtlicher Vorgänge erst Zuflucht fanden, später aber für ihre Beteiligungen an Taten im Kontext des Syrienkrieges ebenso zur Rechenschaft gezogen wurden wie die ausgereisten Deutschen.³

Diese Strafprozesse sind in mehrfacher Hinsicht besonders spannend:

1. Als Instanzen, die über gesellschaftlichen Ein- und Ausschluss entscheiden, Resozialisierungsprognosen erstellen und die Frage nach Ausmaß und Umfang bei der Beteiligung an strafbaren Handlungen klären, bedienen sie in ihrem Inneren, dem Gerichtssaal, ganz unterschiedliche Narrative, die darauf abzielen die staatliche Verwahrung delinquenten, sicherheitsgefährdender „Anderer“ herbeizuführen, auszusetzen oder gezielt zu verhindern.
2. Dem Strafvollzug vor- und nachgelagert sind sie Orte, die gerade hinsichtlich ihrer baulich-formalisierten Anordnung, ihrer normativ-diskursiven Aufladung und den in ihnen stattfindenden

1 Deutsch* meint hier das Vorliegen der deutschen Staatsbürgerschaft und ggfs. einer weiteren Staatsbürgerschaft.

2 Hier wird bewusst die ausschließlich männliche Form verwendet. Weibliche Angeklagte mit syrischer Staatsbürgerschaft und Fluchtgeschichte sind mir nicht bekannt.

3 Die staatsschutzrelevanten Strafverfahren gegen deutsche Staatsbürger:innen werden aus Gründen der Lesbarkeit nachfolgend mit ‘VdtS’ abgekürzt, diejenigen gegen syrische Staatsbürger mit ‘VsyrS’.

juridischen, disziplinarischen und gouvernementalen Machtkonfigurationen besonders konstitutiv für die Selbst- und Fremdwahrnehmung der Angeklagten als „Rechtssubjekte“ staatlicher Sanktionierung sind.

In diesen Arenen richterlicher ‚Wahrheitsfindung‘ deutscher Staatsschutzprozesse zeigt sich aber auch, dass Recht weder statisch noch persistent, sondern wandelbar und stets abhängig von gewissen Zeitlichkeiten sowie den Gegenständen ist, auf die es angewandt werden soll. So unterliegt auch die Frage, „wer“ oder „was“ gemäß deutscher Rechtsprechung als Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Kontext des Syrienkrieges gilt, zeitlichen Schwankungen und (Dis-)Kontinuitäten. Die Gerichtsprozesse und die durch sie hervorgebrachten Urteile beantworten somit auch ganz grundsätzlich gesellschaftspolitisch relevante Fragen, die norm- und richtunggebend für die Behandlung von Täter:innen und bestimmten Tatumständen sind: Wie wird ‚islamistischer Terrorismus‘ vor Gericht verstanden, gegen wen oder was richtet er sich? Wo fängt „Radikalisierung“ aus Sicht deutscher Behörden an, wie kann sie festgestellt und wie kann ihr begegnet werden? Macht es einen Unterschied, ob das „Eigene“ ins „Fremde“ gegangen ist, oder ob das „Fremde“ ins „Eigene“ kam und sich für Taten in Syrien verantworten muss? Wie findet ein „Kulturtransfer“ statt? Kann er überhaupt durch deutsche Gerichte geleistet werden? Ist er nötig? Was kann über den Syrienkrieg von deutschen Gerichten gewusst, was muss geahnt, spekuliert oder mithilfe von Expert:innen interpretiert werden? Wie wird über die Höhe und Art von „Strafe“ und „Sanktionierung“ entschieden, wie wird sie (politisch) begründet?

Mit diesen Fragestellungen und ersten Antworten schließen die nachfolgenden methodisch-methodologischen wie auch theoretisch-konzeptionellen Ausführungen zum einen an die in den Geistes- und Sozialwissenschaften länger bestehende Tradition gerichtsethnographischer Analysen an, zum anderen ergänzt und erweitert sie poli-

tisch-geographische und diskurstheoretisch ausgerichtete Arbeiten zum ‘islamistischen Terrorismus’ um die Komponente seiner staatlichen Bearbeitung durch Strafgerichte. Bevor in den nachfolgenden Kapiteln Einblick in empirische Gegenstände und Analysen vorgenommen werden sollen, möchte ich an dieser Stelle noch ein paar grundsätzliche Arbeitsschritte, methodisch und methodologische Hürden und Hindernisse meiner Gerichtsethnographie teilen, die auch für andere Kontexte übertragen und gewinnbringend erweitert oder abgewandelt werden könnten.

2.1 Das Gericht als Feldzugang: Über Herausforderungen, Hürden und neue Chancen im Zuge des (Be)Forschens machtvoller Institutionen

Ähnlich wie von anderen ethnographischen Forscher:innen im Feld des Gerichts geschildert (siehe etwa: Burridge & Gill, 2016; Flower, 2016; Scheffer, 2001; Sylvestre et al., 2015; Walenta, 2020), lieferte auch bei mir die Situation der Beweisführung, Beweiswürdigung und Verfahrensführung im Gerichtssaal den Ausgangspunkt meiner ethnographischen Beobachtung.⁴ Dabei ging es mir als Zuschauerin und Protokollantin der Verfahren anfänglich vor allem darum, die Situation im Saal sowohl in ihrem Ablauf als auch in ihrer Logik nachzuvollziehen. Die Arbeit dafür war zunächst thematisch breit angelegt. Sie beanspruchte, einen Gesamtüberblick über deutsche Staatsschutzverfahren sowie ihren Anklage- und Urteilsmechanismen und ihre wesentlichen Gegenstände zu gewinnen. Meine

4 Einige Inhalte und Argumente wurden bereits im englisch-sprachigen Fachjournal *Annals of the American Association of Geographers* (Faria et al., 2020), *Gender, Place & Culture* (Klosterkamp, 2022a, 2022b) sowie frühere Gedanken zu Potentialen der Gerichtsethnographie für die Politische Geographie in der deutsch-sprachigen *Geographica Helvetica* (Klosterkamp & Reuber, 2017) veröffentlicht.

Rolle als Forscherin variierte dabei je nach Setting und über die Zeit hinweg. Eine wesentliche Herausforderung lag in den durch die Gerichtsbarkeit vorgegebenen, teilweise schwer zu erreichenden Orten der Rechtsprechung und die durch den Rhythmus der Anklage und Prozessführung vorgegebenen Zeiten, die so zu den Rahmenbedingungen meiner Erhebung wurden und sowohl Häufigkeit als auch Aufenthaltsdauer im Feld determinierten.

Je länger und häufiger ich im Gerichtssaal war, desto öfter kam es zum Aufeinandertreffen mit anderen Personen- und Statusgruppen, die den Verfahren aus persönlichen oder beruflichen Gründen beiwohnten. Über die Zeit hinweg und durch das wiederholte Aufeinandertreffen mit den sich teilweise vertiefenden Kontakten im Gericht und auf seinen Nebenschauplätzen (dem Wartebereich, der Cafeteria, den sanitären Anlagen und den überwachten An- und Abreiseschneisen) wurde mein eigener „Zutrittstitel“ von persönlichen Ansprachen und unterschiedlichen Lesarten überlagert: So wurde ich für die einen zur vertrauten Gesprächspartnerin, für die anderen zur informierten Wissenschaftstreibenden und für Dritte zu einer unliebsamen, gar störenden, da dauerhaften Beobachterin der eigenen Arbeit (siehe Abbildung 2). All diese verschiedenen Selbst- und Fremdpositionierungen meiner Person über die Zeit führten dazu, dass sich mein Zugang und die Reichweite meiner Daten über ebensolche (Vertrauens-)Beziehungen ausweitete und mir neue Möglichkeiten eröffnet, aber auch forschungsethische Hürden und Hindernisse offenbar wurden (siehe hierzu ausführlicher: Vorbrugg et al., 2021, S. 88).

Während der ersten explorativen Annäherung an die Verfahren und an die Frage, inwiefern sich diese Form der Annäherung als Methode und Erkenntniszugang für politisch-geographische Fragestellungen mit Bezug zum Syrienkrieg eignen, waren viele der später gewonnenen Privilegien (beispielsweise die Mitführung von Laptop plus Smartphone in das Saalinnere) noch in der Aushandlung begrif-



Abbildung 2: Im Wartesaal, © Klosterkamp 2017

fen, sodass für die ersten Monate dieser explorativen Phase (Oktober 2015 bis Juni 2016) alle Verfahren nach einem bestimmten Raster händisch protokolliert und die Protokolle, Skizzen und Gesprächsnotizen anschließend elektronisch aufbereitet werden mussten. In Orientierung an wertvollen Arbeiten aus den Nachbardisziplinen der Sozial- und Geisteswissenschaften stellte dabei auch in meiner explorativen Erörterung der jeweilige Fall die zentrale Erhebungseinheit dar. Diese verdeutlicht in ihrer Gesamtschau die spezifischen (Teil-) Ordnungen des Diskurses richterlicher Wahrheitsfindung, deren strukturgebende Regeln, Rituale und Situationslogiken ich als solche erst einmal erlernen und mit denen ich vertraut werden musste, um sie in den Beiträgen der einzelnen Sprecher:innenpositionen – fallübergreifend wie fallbezogen – zu entdecken und benennen zu können.

Als „Aggregat aus kollektivem, asymmetrisch verteiltem Wissen“ (Hoffmann, 2014, S. 290) und als Hauptgegenstand eines gemeinsamen „doing discourse“ (Scheffer, 2019, S. 6) vor Gericht waren die anfänglich sehr unterschiedlichen, kaum vergleichbaren Falleinheiten und die in ihnen verwobenen juristischen Referenzsysteme ein sehr sperriger und doch zugleich hochgradig vermachteter Gegenstand. So war es weniger die Form der Protokollation als vielmehr das stark reglementierte, versicherheitslichte und politisierte Setting der Prozesssäle, die vorherige Forschungsarbeiten von der vorliegenden unterscheiden sollten. Schnell merkte ich, dass ich unweigerlich selbst zum Teil des *Doing Discourse* geworden war: durch meine Arbeit, durch das Aufeinandertreffen mit anderen Verfahrensbeteiligten und durch die Art und Weise, wie meine Anwesenheit zum Thema der Verfahren gemacht wurde, ohne dass ich mich dieser kollektiven transsequenziellen Herstellungs- und Interpretationsleistung hätte entziehen können (siehe Abbildung 3). Das Beobachten meiner eigenen Verortung und des Verortetwerdens, der „Informationsverarbeitung, Perspektivierungen, Deutungen und Umdeutungen, Einblendungen und Ausblendungen, Gewichtungen und Präparieren,



Abbildung 3: Im Gerichtssaal, © Klosterkamp 2019

Argumente und Gegengründe“ (Hoffmann, 2014, S. 287), wurde für mich im Laufe der Zeit zum faszinierendsten Element dieser *studying up power*-Forschung (für weitere Details hierzu siehe: Nader, 1972, S. 289; Vorbrugg et al., 2021, S. 86) und zugleich zur größten Herausforderung in Bezug auf die damit verbundene eigene (Re-)Sortierungs- und Verarbeitungsleistung.

So galt es zunächst nachzuspüren, in welcher Weise und mit welcher Rahmung in den Gerichtsprozessen bestimmte Menschen und Handlungen zu einem *Fall* für den deutschen Staatsschutz wurden und in welcher Weise und mit welchen Mitteln diese Fälle rechtsstaatlich bearbeitet und aufgearbeitet werden – sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gerichtssaals, beispielsweise im Vorfeld der zugehörigen Ermittlungen. Gerade im Saal erfolgte die Besprechung der Fälle zwar richterlich angeleitet und daher chronologisch-systematisch, aber für eine Außenstehende doch in einer partiell sehr zufällig anmutenden Zusammensetzung häufig sehr disparater Akten-, Bürokratie- und Vernehmungsanteile, denen je eine Eigenlogik innewohnt, die vor Gericht aber als zusammengeordnet und konstitutiv für den Verlauf des Verfahrens erscheinen (vgl. dazu auch Hoffmann, 2014; Scheffer, 2013, 2019; Twellmann, 2016; Vismann, 2002, 2011, 2013). Für die von mir begleiteten Fälle, ihre Laufzeit und Zusammensetzung stellte sich als erstes und sehr triviales Ergebnis meiner explorativen Feldaufenthalte vor allem die Mitwirkungs- und Kooperationsbereitschaft der Angeklagten selbst als entscheidend dar – aus verschiedenen formal-rechtlichen wie formal-strategischen Gründen: Sofern der:die Angeklagte eine eigene Stellungnahme vor Gericht ablehnte, oblag es dem Gericht, deren spezifische Schuld sowie Involviertheit im Zuge einer sehr detaillierten, eigenen Fallrekonstruktion sowie im Rückgriff auf eine Vielzahl *primärer* wie *sekundärer* Quellen festzustellen, was sich häufig als sehr zeitaufwendig, schwierig und personalintensiv erwies (vgl. Abbildung 4 sowie Klosterkamp & Reuber, 2017, S. 258). Für uns Forschende bedeutete dies eine Fülle an

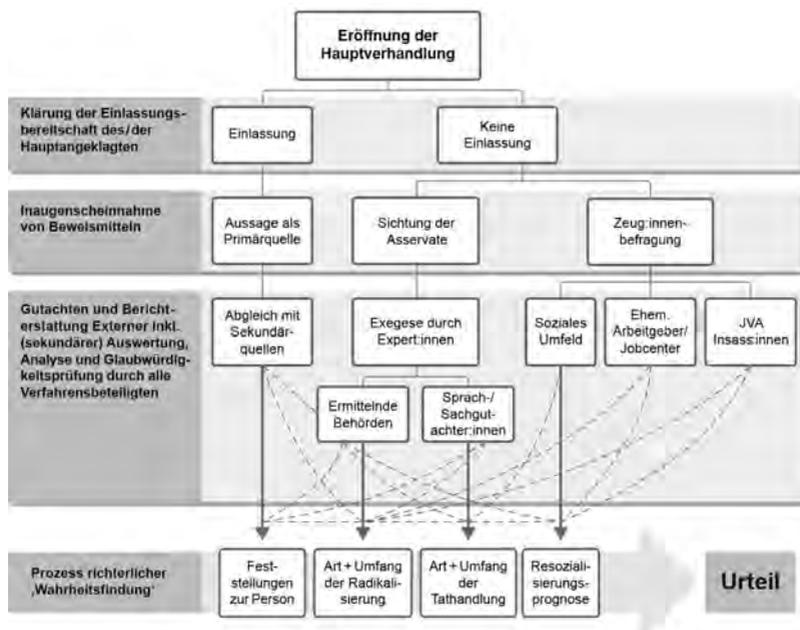


Abbildung 4: Ablauf eines Gerichtsprozesses im Staatsschutzbereich, eigene Darstellung aus: Klosterkamp & Reuber, 2017, S. 258, verändert

zusätzlichen Einblicken in Art und Umfang der Beweisgegenstände der jeweiligen Verfahren.

Ermöglicht wurde der umfangreiche Einblick in die Beweisgegenstände (vor Gericht *Asservate* genannt) durch das an deutschen Strafgerichten geltende „Prinzip der Mündlichkeit“, dem zufolge nur das im Urteil berücksichtigt werden kann, was zuvor auch mündlich in der Hauptverhandlung vorgetragen wurde (siehe ausführlicher: Hoffmann, 2014, S. 287). Angefangen bei der Skizzierung des biographischen Werdegangs wurden verschiedene Indizien zu Umfang und Qualität eigener Beteiligungsleistungen nach und nach im Verfahren vorgetragen, bewertet und im Hinblick auf ihre Passfähigkeit zu den Anklagevorwürfen von allen Verfahrensbeteiligten geprüft (vgl. Klosterkamp & Reuber, 2017, S. 257). Wie Abbildung 5 veranschau-

licht, waren für mich somit auch die Vor- und Nebengeschichten der Staatsschutzfälle beobachtbar und erhebbar, die in unterschiedlicher Weise Informationen bereitstellten sowie wertvolle Referenzsysteme für daran anschließende Analyse- und Auswertungsschritte boten. Konkret erhielt ich auf diese Weise sowohl einen Überblick über die Art und Beschaffenheit von Beweismaterialien (beispielsweise Reiseunterlagen, Laptops, ideologische Schriften, Videos und MP3-

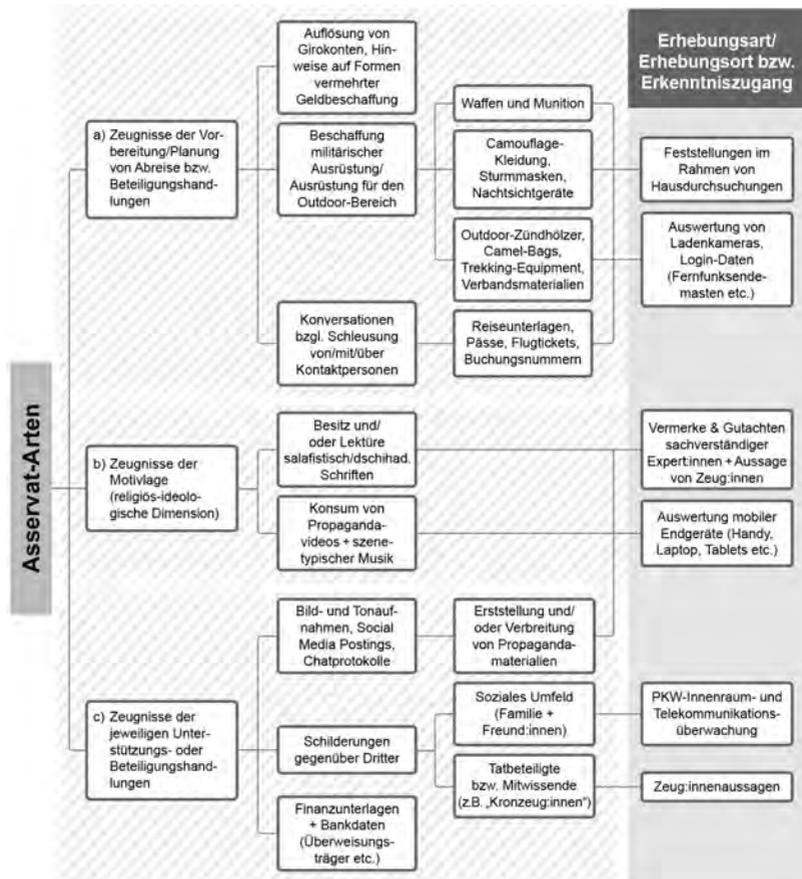


Abbildung 5: Unterscheidung von Asservat-Arten in Strafprozessen, eigene Darstellung aus: Klosterkamp & Reuber, 2017, S. 260, verändert

Formate) als auch einen Eindruck von Verfahrensgegenständen und ihrer polizeilich vorgenommenen Kontextualisierung, die aus Telekommunikationsüberwachung oder Beschattungsmaßnahmen resultierten (beispielsweise Chat- und Telefonprotokolle, persönliche Bewegungsprofile und polizeilich durchgeführte Vor- und Nahfeldermittlungen).

Methodisch wurden alle in das Verfahren eingeführten Asservate und im Verfahren vorgenommenen Zeug:innen- und Expert:innenbefragungen von mir in Form dichter, protokollartiger Beschreibungen erfasst. Sie bildeten als eigens angefertigte Gerichtsprotokolle (zunächst) den größten Bestandteil der daran anschließenden Materialauswertung meiner Gerichtsethnographie. Ergänzt und weiter verdichtet wurden die Protokolle durch manuell-händisch erstellte Saalskizzen von an die Saalwand projizierter Karten- und Bildmaterialien. Da mir, aber auch allen anderen Prozessbeobachtenden weder Video- noch Tonbandaufzeichnungen erlaubt waren, ergaben sich bei visuell oder auditiv präsentierten Asservaten sowie bei sehr schnellen Sprachausführungen und/oder häufigen Sprecher:innenwechsel Grenzen der Aufzeichnung im Rahmen der teilnehmenden Beobachtung. Zumindest teilweise konnten sie durch das Erstellen von sog. „Postskripta“ (Matissek et al., 2013, S. 197; Reuber, 1993, S. 28). nachgearbeitet werden, mit denen in Prozesspausen besonders faktendichte Phasen der Verhandlung festgehalten und einer späteren Analyse zugeführt werden konnten (siehe hierzu ausführlicher: Faria et al., 2020; Klosterkamp & Reuber, 2017).

Im Nachgang zu den Erhebungen vor Ort erfolgte sowohl die Digitalisierung als auch die thematische (Re-)Sortierung und Aufarbeitung des im Gerichtssaal Vorgefundenen und Erlebten, in der die jeweiligen Materialien mithilfe politisch-geographischer Theoriesätze in feingliedrigere Analyseschritte überführt und mithilfe mikroanalytischer Verfahren themenzentriert rekonfiguriert werden konnten (vgl. Scheffer, 2001, 2013, 2019 für eine ethnomethodolo-

gisch ausgerichtete Diskursanalyse sowie für die Humangeographie beispielsweise Belina & Dzudzek, 2009). Aus dieser ersten (Re-)Interpretations- und (Re-)Sortierungsleistung wurden drei (erkenntnis-)gewinnbringende Bereiche identifiziert, die in den nachfolgenden Kapiteln noch eingängiger erläutert werden. Der erste Bereich umfasst die sozialräumliche Verteilung und Kommunikation von Teilen der lokal-global organisierten Unterstützungs- und Finanzierungsstrukturen in Syrien tätiger Vereinigungen unter Anwendung globalisierungstheoretischer Ansätze der Politischen und Kritischen Geographie (beispielsweise Brenner, 2008; Leitner, 2004; Massey, 1999; Whatmore & Thome, 1997; siehe ausführlicher: Kapitel 4.1). Der zweite Bereich widmet sich der Rekonstruktion hegemonialer gesellschaftlicher Identitätskonstruktionen im Spannungsfeld (geo-)politischer Repräsentationen des „Eigenen“ und Fremden“ (vgl. Elsrud, 2014; Pain, 2009; Pain & Smith, 2014; Reuber & Strüver, 2012; Said, 1978), wie sie im Gerichtssaal sehr wirksam hervortreten, unter Bezugnahme auf diskurs- und identitätstheoretische Ansätze (siehe hierzu: Kapitel 4.2 sowie ausführlicher: Klosterkamp & Reuber, 2017). In einem dritten Analyseschritt und im Querschnitt zu allen beobachteten Verfahren wurden in Anlehnung an Studien aus der Kritischen Polizeiforschung (Belina, 2009, 2016; Belina & Keitzel, 2019; Singelstein, 2016) sowie den *Carceral Geographies* (Brown, 2014; Gill, Conlon, et al., 2018; Gilmore, 1999, 2007; Moran, 2013; Richter & Emprechtinger, 2021; Turner, 2014) die im Gericht als Scharnier beobachtbaren fallübergreifende Straf- und Verwahrmuster vergleichend gegenübergestellt und damit verbundene haftmindernde und haftbegünstigende Tendenzen herausgearbeitet (siehe hierzu: Kapitel 4.3).

2.2 Studying-up power: Ethische Hürden und Herausforderungen im Kontext des (Be-)Forschens machtvoller Institutionen

Je länger ich den Verfahren beiwohnte und je routinierter und souveräner ich mich im Gericht als Ort und Modus der Erhebung bewegte, in dem Vertrauensverhältnisse zu neuen Privilegien und Interaktionsmöglichkeiten führten, desto eindringlicher traten sowohl forschungsethische wie methodische Herausforderungen hervor. Als Zwischenfazit ließ sich daher im Nachgang der ersten Phase und für die weitere Erhebungsphase ausmachen, dass neben den vielen sehr wertvollen Möglichkeiten und Potenzialen, der Gerichtssaal als Gegenstand und empirischer Zugang zu persönlich wie politisch sehr aufgeladenen Einzelschicksalen eine Vielzahl sehr spezifischer Hürden und Fallstricke bietet. Dies liegt zum einen in der jeweils (gerichts-)spezifischen Form der Aussagenproduktion begründet, zum anderen ist durch seinen Charakter „als Ort autoritativer Rechtsprechung“ (Hoffmann, 2014, S. 289) und der damit verbundenen, unabwendbaren Form der „Gewährung von Öffentlichkeit“ nicht zuletzt der Grad der „Freiwilligkeit“ der Anwesenden, Teil einer empirischen Forschung zu werden, deutlich limitierter als in anderen Forschungssettings, beispielsweise interviewbasierten. Insofern war es mir, je länger ich im Gericht verweilte und je öfter ich erleben konnte, was die Nichtbeachtung solcher Überlegungen beispielsweise im Rahmen tagesaktueller, genuin journalistischer Beiträge bewirkte, ein Anliegen, die besonderen, gerichtsspezifischen Forschungsbedingungen gemeinsam sowohl mit Kolleg:innen als auch den verschiedenen von und durch die Verfahrenen Betroffenen zu reflektieren und die Reichweite und den Umfang der aus meinen Gerichtsaufenthalten resultierenden Forschungsergebnisse (und -konsequenzen) durch Gespräche und Rückversicherungen sowie durch eine konsequente Umsetzung feministischer *Politics of Fieldwork*

(England, 1994; Fernando, 2014; Hyndman, 2001; Kobayashi, 1994; Nast, 1994; Rose, 2016; Vorbrugg et al., 2021; siehe ausführlicher: (Klosterkamp, 2022a) aufzufangen.

Das Resultat dieser persönlich-individuellen wie kollegial-kollaborativen Reflexion des (Be-)Forschens im Kontext machtvoller Institutionen sowie die daraus resultierende Ableitung methodisch-methodologischer Implikationen für eine feministisch-geographische Analyse des Gerichts und seiner Gegenstände führte zu methodisch-methodologischen Rejustierungen, die im nächsten Abschnitt in ihren Grundzügen vorgestellt und besprochen werden sollen. Um diese Erweiterungen nachvollziehen zu können, beginne ich meine Ausführungen mit einem Schritt zurück in das Umfeld bisheriger gerichtsethnographischer Arbeiten – zu ihren Vorzügen, aber auch Schwachstellen. Anhand der Frage, inwiefern diese Arbeiten im Umkehrschluss für mich zum Moment der (Re-)Justierung und Verfeinerung meiner eigenen methodisch-methodologischen Ausrichtung wurden, soll nachfolgend anhand von drei Beispielen und Ebenen, der Mehrwert einer feministisch-geographischen Gerichtsethnographie erläutert werden, die das Kernelement meiner hier vorgeschlagenen Herangehensweise des Beforschens machtvoller Institutionen für das studying up power der kritischen Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung bilden.

2.3 Wie im Gericht (verantwortungsvoll) Forschen?

Plädoyer für eine feministisch inspirierte Gerichtsethnographie

Gerichtssaalethnographien sind in der englisch-, deutsch- und spanischsprachigen Forschungslandschaft recht selten. Dies verwundert, denn zugleich weisen Beispiele derjenigen, die sich ihr widmen, auf eine lange Tradition gerichtsbezogener Forschung hin. Diese Forschung, die typischerweise von Soziolog:innen, Kriminolog:innen,

Psycholog:innen und anderen Arten von Rechtswissenschaftler:innen durchgeführt wird, stützt sich vor allem auf Pounds frühe Aufforderung, statt *law in the books* doch besser das *law in action* zu untersuchen (vgl. Twellmann, 2016, S. 25; sowie: Latour, 2016; Pollner, 1987; Pound, 1910; Travers & Manzo, 1997). Zu den Pionieren der Analyse multipler Wirkzusammenhänge des Rechts gehörten in der Folge eine Vielzahl von Ethnomethodologien, mit denen in den Folgejahren vor allem die Sprache im Gerichtssaal untersucht wurde, um zu verstehen, wie juristisches Wissen und Normen produziert, eingesetzt und verdinglicht werden (vgl. beispielsweise Conley & O’Barr, 1990; Twellmann, 2016). Zudem kam es vereinzelt zu vergleichenden Untersuchungen unterschiedlicher Gerichtsformate und Rechtssysteme, die wichtige Impulse lieferten (vgl. Hannken-Illjes et al., 2006; Scheffer et al., 2008). Andere Forscher:innen untersuchten in den vergangenen Jahren die Rolle von Emotionen oder Affekten in der Performance von Anwält*innen und anderen Schlüsselakteur:innen für den Verlauf und Ausgang von Verfahren (vgl. Bens, 2019; Flower, 2016; Maroney, 2006, 2015), wobei eine kleine Teilmenge vergeschlechtlichte oder rassifizierte Verhältnisse in Strafverfahren und daraus resultierenden Haft- und Verwahrumsständen zum Gegenstand der Betrachtung machte (Crenshaw, 1991; Gathings & Parrotta, 2013). Schließlich verwenden auch Wissenschaftler:innen der Architekturgeschichte gelegentlich Ethnographien, um die Materialität von Gerichten zu untersuchen, einschließlich der Gerichtssaalarchitektur und deren Raum- und Möbeldesigns (Mulcahy, 2007; Rossner et al., 2017).

Die Gerichtsethnographien, in denen Analysen des Geschehens und der Materialität des Gerichts im Mittelpunkt stehen, sind für die Humangeographie enorm aufschlussreich. Jedoch bleibt der Umstand bestehen, dass die meisten Studien über Gerichtsräume und -erfahrungen den unmittelbaren Moment und den Ort privilegieren. Latour (2016) behauptete sogar zu Beginn seiner Gerichtsethnographie des Conseil d’État, dies liege möglicherweise

daran, weil das Recht „die Ausübung der Befugnisse des Staates kontrolliert“ (2016, S. 31) und „um die [vor Ort] erbittert gestritten wird“ (S. 27). Obwohl die Aufmerksamkeit für das „Lokale“, für eine „Anthropology at home“, wie sie Peirano (1998) und Varenne (1999) vorschlagen, unerlässlich ist, darf es nicht von seinen politischen Geographien abgekoppelt werden – jenen vergangenen und gegenwärtigen Machtstrukturen, die in Gerichtssälen gespiegelt, aufrechterhalten oder unterbrochen werden. Geograph:innen, die für die räumlichen Gegebenheiten des Rechts sensibilisiert sind, können viel zu einer solchen Erweiterung bisheriger rechtssensibler wie gerichtsethnographischer Forschung beitragen. Während die Rechtsgeographie (*Legal Geography*) analysiert, wie das Soziale, das Recht und das Materielle miteinander verwoben sind und wie durch Rechtsräume auch Subjekte geformt werden (vgl. beispielsweise Bennett & Layard, 2015; Braverman et al., 2015; BurrIDGE & Gill, 2016; Delaney, 2010, 2016; Jeffrey, 2019, 2020; Jüschke & Schoenes, 2013), untersuchten über diese Subdisziplin hinaus viele weitere Geograph:innen eine Fülle von Rechtsräumen, die nicht zuletzt auch den Gerichtssaal tangieren. Sie reichen von Räumen des Ressourcenextraktivismus (Cantor et al., 2020; Turton, 2015) und der Inhaftierung (Gill, Conlon, et al., 2018; Gilmore, 2007; Hannah, 2006; Mountz, 2011) und Räumen der häuslichen Arbeit, die durch internationale rechtliche Verträge geregelt werden (Pratt, 2005; Schwiter et al., 2018), über Räume des Tourismus, die durch modifizierte Landrechte enteignet bzw. angeeignet werden (Mollett, 2014) bis hin zu verräumlichten Techniken des Rechts als Ausdruck lokaler wie nationaler Polizeiarbeit (Belina, 2009, 2016; Herbert & Brown, 2006; Keitzel, 2020; Schreiber, 2011). Obwohl einige dieser Arbeiten zum großen Teil ethnographisch angelegt sind und trotz Herberts (2000) langjährigem Plädoyer für eine Etablierung der Ethnographie in der Geographie (Herbert, 2000), blieb der ethnographische Ansatz in der Rechtsgeographie lange unterre-

präsentiert. Insbesondere Ethnographien von Gerichten sind in der Humangeographie nach wie vor selten, mit wenigen Ausnahmen (vgl. beispielsweise die Arbeiten von Burrige & Gill, 2016; Gill, Rotter, et al., 2018; Gill & Hynes, 2021; Jakala & Jeffrey, 2017; Sylvestre et al., 2015). In diesem kleinen Korpus an geographischen Studien ist die ethnographische Arbeit an und in Gerichtssälen zentral. Sie verbleibt in ihrem methodischen Vorgehen aber nichts desto trotz stark textlastig.

Inspiziert durch die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen Caroline Faria, Rebecca Torres und Jayme Walenta baue ich in diesem Beitrag auf diesen geographischen Vorarbeiten auf und vertiefe sie, indem ich ausgehend von unseren Austausch über eigene Feldzugänge und Erfahrungen der vergangenen Jahren zu Crenshaw (1989) und anderen feministischen Ansätzen der *situierten Analyse* vermachteter Strukturen (siehe etwa: Ahmed 2013; Chouinard 1994; Harding 1987, 1992; Haraway 1988; Mullings 1999; Mountz & Hyndman 2006; Massaro & Williams 2013; Williams & Massaro 2013) in den Gerichtssaal zurückkehre. Somit biete ich mit dieser Monographie eine methodologische Ergänzung zu den bisherigen Analysen an, einen Schritt, der wiederum von feministischen Geograph:innen gut durchgeführt werden kann: Feministische Interventionen und ihr Bestreben um eine kritische Perspektive auf Epistemologien und Ontologien der Wissensproduktion, ihre Öffnungen, ihre Grenzen, ihre Räumlichkeit und ihre Macht (vgl. beispielsweise Davis & Craven, 2016; Ellis, 2016; England, 1994; Faria, Massaro, et al., 2020; Haraway, 1988; Kafer, 2013; Katz, 1994; Matos, 2015; Mollett & Faria, 2018; Nast, 1994; Rose, 2016) sind gut etabliert; sie sind in breiteren feministischen Methodendiskussionen verwurzelt, und sie werden durch feministisches Denken, Forschung und empirische Evidenz gefördert. In Erweiterung dieser wichtigen Debatten und Beiträge und ausgehend von einer gemeinsamen Reflexion unserer unterschiedlichen, doch verbundenen Forschungspraxis (Faria &

Mollett, 2016; Klosterkamp, 2021; Torres, 2018; Walenta, 2020) präsentiere ich hier daher Ansätze, Methoden und Perspektiven für eine feministisch-geographische Erweiterung bisheriger Ethnographien des Gerichtssaals und Geographien des Rechts. Dies beinhaltet und befördert eine feministische geographische Sensibilität für die Wissensproduktion rund um das Recht, rechtliche Subjektivität und vermachtete (Rechts-)Räume und ein Plädoyer für deren Umsetzung bei ethnographischen Forschungen im Gerichtssaal und auf seinen Nebenschauplätzen.

Konkretisiert werden soll die vorgeschlagene Methodik gerichtsethnographischer Forschung anhand von drei feministisch-methodologischen Anliegen und mit ihnen verbundenen Dimensionen des Forschens in und über den Gerichtssaal, die im Laufe der Zeit auch für meine eigene Arbeit zu einem zentralen Bestandteil wurden: die Erstellung geerdeter Datensätze, die Schaffung verkörperter Beschreibungen und das Nachverfolgen von Macht über Raum und Maßstab hinweg. Auf diese Weise bringe ich die bisherige kritische geographische Arbeit über das Recht, kritische Analysen staatlicher Kriminalitätsbekämpfung und speziell die Perspektiven feministischer Wissenschaft zusammen, um durch die Fusion für die deutschsprachige, an Recht und seinen global-intimen Verschränkungen interessierte Humangeographie eine komplexere Methodologie zu entwickeln, die geeignet erscheint, den Ort des Gerichts als Dreh- und Angelpunkt von Strafverfahren und ihren Gegenständen umfassend abzubilden und einer geographischen Analyse zugänglich zu machen. Im Kern geht es mir mit dieser Erweiterung bisheriger Praxis darum, die materiellen, verkörperten Intimitäten des Gerichts mit umfassenderen politischen, ökonomischen und soziokulturellen Normen und Prozessen zu verknüpfen, um zu verdeutlichen, wie Verhandlungen im Gerichtssaal strukturelle, gesellschaftspolitische Verhältnisse auf zutiefst machtvolle Weise mobilisieren, in Kraft setzen, reproduzieren und vielleicht herausfordern.

Das erste Element dieser Erweiterung und (Re-)Justierung ist, die Bedeutung des Aufbaus *geerdeter Datensätze* (*grounded data sets*) in den Mittelpunkt zu stellen (siehe ausführlicher: Faria et al., 2020, S. 1100), die durch die Anwesenheit und Kultivierung bedeutungsvoller und wechselseitiger Beziehungen aufgebaut und verdichtet werden. Solche Datensätze vertiefen unser Verständnis davon, wie Recht praktiziert wird und die Praktiken polizeilichen wie richterlichen Handelns dabei gleichzeitig von intersektional unterschiedlichen Dimensionen von Macht durchzogen sind und vor Gericht wirksam werden. Um diese Arbeit zu tun und solche Wirkzusammenhänge festzustellen, müssen wir als Forscher:innen da sein. Nicht nur am Anfang und am Ende oder in den entscheidenden Momenten dieser Prozesse, sondern auch und vordergründig an ganz alltäglichen, scheinbar unwichtigen und gewöhnlichen Tagen. Ein solcher Ansatz ist anspruchsvoll, zeitaufwendig und kann sowohl emotional als auch körperlich anstrengend sein. Doch am Ende lohnt sich das dichte Protokollieren polizeilichen Wissens und Handelns, das Nachspüren der Art seiner Einführung und der Umgang mit verschiedenen Zeug:innen, Beweismaterialien und Momenten der Unsicherheit im Gerichtssaal. So generiert die intellektuelle und emotionale Arbeit, die erforderlich ist, um ethnographisch erhobene, geerdete Datensätze über einen langen wie intensiven Zeitraum hervorzubringen, einen Einblick in oft verborgenes, informelles, delegitimiertes und manchmal unzugängliches Wissen. Geograph:innen hilft der Zugang zu solchem Wissen, räumliche Grenzen zu erweitern, an denen wir das Recht als *gelebtes* und *erfahrenes* verstehen – und an denen sich es dem (institutionellen wie persönlichen) Zugriff entzieht (vgl. auch Kapitel 4.2).

Auf einer forschungspraktischen Ebene bedeutete diese fortlaufende (selbst-)kritische Reflexion über die Hervorbringungs- und Herstellungsweisen von Recht und der regelmäßige Austausch über sie mit Akteur:innen im Gericht nicht zuletzt auch, dass meine bis-

herigen Protokolle und Beobachtungen nach und nach durch ein Hinzuziehen dazugehöriger Aktenbestandteile und *alternativer* Perspektiven ergänzt, abgeglichen und gewinnbringend erweitert werden konnten. Für eigene, eher emotional-affektive Eindrücke des Verfahrens (beispielsweise nach gemeinsamer Anhörung abgehörter Telefonate und der Sichtung von Folterszenen und/oder Propagandamaterialien und den durch sie hervorgerufenen Reaktionen im Saal) erfolgte diese Zuführung und Erweiterung in Form postsitu-

Im Gerichtssaal sowie in den Warte- und Aufenthaltsbereichen
("embodied transcripts & draftings")

GERICHTSPROTOKOLLE
Interaktionsprotokolle, Zeug:innenbefragungen, in Augenschein genommene Aktenbestandteile und Asservate

ZEICHNUNGEN
zur Protokollierung multimedial präsentierter Verfahrensbestandteile

VIGNETTEN
über Randgespräche und Begegnungen (mit Angehörigen, Sachverständigen, Anwälten, Polizeibeamt:innen etc.) und zur (Selbst-)Reflexion emotional-affektiver Verfahrenscharakteristika







Umfang der Erhebung
("grounded data-sets")

- **26 BESUCHTE STAATSSCHUTZVERFAHREN**
(gegen insgesamt 36 Männer und 10 Frauen, deutscher wie ausländischer Staatsbürgerschaft)
- **über 200 ERHEBUNGSTAGE**
(183 Tage vor Oberlandesgerichten an fünf verschiedenen Standorten, sowie weitere Erhebungen vor zwei Landgerichten, Anwaltskanzleien und öffentlichen Veranstaltungen 2015 – 2020)
- **2.653 SEITEN EIGENE PROZESSPROTOKOLLE**
(inkl. Vignetten, Postskripte, Zeichnungen und Notizen)
- **188.113 SEITEN AKTEN**
(aus 626 beschafften Aktenbänden, inkl. Chat-Verläufe, Gutachten, Asservatenlisten etc.)



Auswertung
("tracing the Spatialities of Legal Power")

„Mixed-method“-Ansatz aus:

- 1 **DOKUMENTEN- UND AKTENANALYSE**
(in Anlehnung an Wolf 2008; Vismann 2011)
- 2 **AUSSAGENANALYTISCHE MIKROVERFAHREN**
(in Anlehnung an Scheffer 2009, 2020)
- 3 **AUSWERTUNG (AUTO-)ETHNOGRAPHISCHER BESTANDTEILE**
(in Anlehnung an Bochner & Ellis 2017; Militz, Faria & Schurr 2019; Moss & Donovan 2017)

Abbildung 6: Art und Umfang der besuchten Staatsschutzverfahren und ausgewerteten Materialien, eigene Darstellung

38

ativ angefertigter, (auto-)ethnographischer Vignetten (siehe hierzu beispielsweise auch: Creutziger, 2018; Moss, 2017). Insgesamt entstand so über die vergangenen Jahre und im Anschluss an die erste explorative Phase ein beachtlicher und sehr unterschiedlich gelagerter Materialkorpus, der mit den Mitteln der transequenziellen wie dokumentarischen Analyse sowohl qualitativ, als auch mit quantitativ Anteilen eine vergleichende Auswertung erfuhr, letztere im Hinblick auf die durch das Gericht fabrizierten Urteile in Verbindung mit den je unterschiedlich gerahmten Notwendigkeiten von Haft- und Verwahrungsumständen als deren Resultate (vgl. Kapitel 4.3 sowie Abbildung 6).

So waren es am Ende nicht nur der Gerichtssaal als solcher, sondern vor allem die vielen (unvorhergesehenen) Gespräche mit Angehörigen, Sachverständigen, Gefängnisseelsorger:innen, Polizist:innen und Anwält:innen, die sich mit mir in den gerichtseigenen Zuschauer- und Wartebereichen, in Cafeterien, sanitären Anlagen oder S-Bahnwaggons befanden, die meine Perspektive auf die Verfahren gewinnbringend erweitert und bereichert haben (Faria et al., 2020, S. 1101; Klosterkamp, 2022). Sie stehen als *verkörperte Transkripte* (*embodied transcripts*) für das zweite Element meiner methodisch-methodologischen Erweiterung und sind – neben den bereits vorgestellten Vignetten zur eigenen Reflexion emotional-affektiver Komponenten im Saal – ein weiteres Beispiel für die unterschiedlichen Strategien zur Erfassung des Prozessgeschehens, die vom eigenen Körper als emotional-affiziertem „Vermittler“ und „Wahrnehmungsorgan“ ausgehen; einem Körper, der durch die beobachtete Interaktion im Prozesssaal, aber auch darüber hinaus – in Gesprächen mit Angehörigen, Anwält:innen und Sachverständigen – feinfühlig, emphatisch und sorgfältig Fehler von vermeintlich objektiven und akkuraten Autoritäten identifiziert und infrage stellt (vgl. Vorbrugg et al., 2021, S. 88).

Diese Interaktion und der Austausch mit und über die eigenen Gefühle und die der anderen sind von Bedeutung. Sie sind wich-

tig, weil gerade die Alltags- und Erfahrungswelt derjenigen, die die Verfahren beeinflussen, mithervorbringen und begleiten für ein tiefer gehendes Verständnis der strategischen, politischen wie machtgeladenen Ausrichtung staatlich induzierter Terrorismusverfahren eine wichtige Quelle bieten. Sie schärfen unsere Aufmerksamkeit dafür, wie sich das Gesetz durch bestimmte Körper und institutionelle Praktiken bewegt und in ihnen verankert ist, und zeigen, wie bestimmte gesellschaftspolitisch aufgeladene Lesarten – vor allem deklassierter, migrantisch-männlich gelesener delinquenten ‘Anderer’ – den Gerichtssaal durchdringen und eine Resozialisierung der hier Vorgeführten eher befördern oder gar be_hindern. Am Ende, so würde ich heute resümieren, war es die Kombination aus „geerdeten“ Datensätzen und „verkörperten“ Transkripten in Form von Aktenbestandteilen, Vignetten und eigenen Postskripta, die in ihrer Fusion einen situierten, partiellen, aber dennoch rigorosen Satz „alternativer“ und polizeilich hervorgebrachter und juristisch bestätigter Gerichtsdaten abbilden (siehe Abbildung 4), der dazu geeignet ist, die vielschichtigen Dimensionen von Macht im und durch das Recht durchsetzende Gericht nachzuzeichnen – sie sind nicht auf den Prozesssaal begrenzt und enden nicht mit ihm.

So überdenke und erweitere ich in meiner Arbeit drittens die *skalaren Grenzen* des Gerichtssaals selbst. Ähnlich wie Smiths institutioneller ethnographischer Ansatz in der feministischen Soziologie (Smith, 1987) betrachte ich den Gerichtssaal als Ort, an dem Herrschaftsverhältnisse des Rechts und der Gesellschaft koordiniert und manifestiert werden. Unter Bezugnahme auf neuere feministische Arbeiten im Schnittfeld von Recht und Raum (siehe bspw.: Brickell & Cuomo, 2019; Gökarıksel & Secor, 2018; Gorman, 2017, 2019; Özdemir & Ayata, 2017) zeige ich auf, dass diese Herrschaftsverhältnisse und die durch sie hervorgebrachten Rechtssubjekte häufig, wenn nicht sogar immer, ihren Ursprung außerhalb des Gerichtssaals und innerhalb größerer gesellschaftlicher,

kapitalistischer, klassistischer und heteronormativer Verhältnisse haben und von dort aus mitbeeinflusst und hervorgebracht werden. Die hier präsentierte skalare Arbeit ist zentral für eine erweiterte Perspektive gerichtsethnographischer Forschung; eine Forschung, die immer auch auf die „globalen Intimitäten“ (Massaro & Williams, 2013; Mountz & Hyndman, 2006) der Macht achtet, einschließlich ihrer räumlich-rechtlichen Ausdrucksformen. Diese neuartigen und immer noch seltenen Interventionen überbrücken juristische Geographien und feministische Geopolitik aufspannende Weise. Es sind Bewegungen, die die Verbindung von Skalen, die durch juristische Interventionen stattfinden, neu vorstellen und umschreiben, indem sie auf einem immer körperlichen Verständnis transskalärer und struktureller Prozesse bestehen (siehe hierzu auch: Hutta et al., 2021, S. 227).

Eine solche skalare (Re-)Justierung erlaubt schließlich zu dokumentieren und zu theoretisieren, wie sich das Wirken von Patriarchat, religiösem und wirtschaftlichem Fundamentalismus, Weißsein und Heteronormativität weit über den physischen Gerichtssaal hinaus ausdehnt und maßstabsübergreifend verschiedene Orte mit ihren tiefen und spezifischen historischen Wurzeln, aber spezifische Deutungskämpfe im deutschen Gerichtssaal zusammenführt. Solche Wirkzusammenhänge können durch (geo-)kulturelle wie (geo-)politische Imaginationen, die in diesen Maßstäben verwurzelt sind, und dadurch, wie sie in der ersten explorativen Erörterung am Beispiel der Selbst- und Fremdpositionierung der Angeklagten vorgestellt wurden (Klosterkamp & Reuber, 2017, S. 265), in und durch die Verhandlung vor Gericht neu hervorgerufen werden und an Kraft gewinnen – einschließlich ebenso kraftvoller Imaginationen von „nationaler Verteidigung“, einem deutschem wie internationalem „Staatsrecht“, einem muslimischen „Gemeinschaftszusammenhalt“ oder einem grenzüberschreitenden, in Teilen staatsgefährdenden „globalem Kapitalismus“ (Faria et al., 2020, S. 1107).

Nimmt man diese drei methodologischen Erweiterungen ernst und erkennt ihren produktiven Charakter und daraus resultierende emanzipatorische Potenziale an, ändert sich zwangsläufig auch die eigene Haltung zu dem Untersuchungskontext, seinen Gegenständen und machtvollen Wechselwirkungen. Insofern erschien es mir, in tiefer Zustimmung mit den Forderungen vieler anderer, die auf einer stärkeren Umsetzung und Berücksichtigung feministischer *Politics of Fieldwork* beharren (Vorbrugg et al., 2021), nicht zuletzt auf einer eher antithetischen, machtsensiblen Ebene zunehmend wichtiger, die sich mehrfach vor und im Gericht überschneidenden global-intimen Maßstäbe nationalstaatlicher Strafverfolgung und die damit verbundenen Machtstrukturen in einen engen Zusammenhang mit der ethnographischen Komplexität derjenigen Institution zu bringen, die die Strafverfolgungspraxis in räumlichen wie politischen Bahnen illustriert, durch die das Gesetz seine Wirkung entfaltet, Individuen bewegt und Handlungsmacht erzeugt (Faria et al., 2020, S. 1111). Wie in der weiteren inhaltlichen Auseinandersetzung im weiteren Verlauf dieser Arbeit präsentiert und noch stärker herausgearbeitet wird: Diese Mechanismen leben und arbeiten zusammen. So stehen die von mir hier vorgeschlagenen Erweiterungen nicht zuletzt ganz in der Tradition der Kritischen Geopolitik und Kritischen Kriminalitätsgeographie, weil sie deren herrschaftskritischem Impetus folgt und staatliches Handeln und daraus resultierende Ungleichheiten dort benennt, wo sie wirkmächtig werden.

Die in diesem 2. Kapitel dargestellten Potentiale einer herrschaftskritischen wie feministisch-inspirierten Gerichtssaalforschung sollen nun in den nachfolgenden Kapiteln 3 und 4 mit eigenen Beispielen aus dem Feld staatlich angeleiteter Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung weiter ausgeführt und unterfüttert werden.

3.

Verbrechenskontrolle und Strafjustiz: Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung im Kontext des Syrienkriegs

Gegenstand und Ziel dieses Kapitels ist die Einführung in gesellschaftliche und politische Risiko- und Gefahrendiskurse über den 'islamistischen Terrorismus'. Ein besonderer Fokus wird auf deren Rezeption in Deutschland (Kapitel 3.1)¹ liegen und die Frage, inwiefern diese Diskurse im Zusammenhang mit dem Syrienkrieg die aktuelle Reaktivierung erfuhren (Kapitel 3.2) und Staatsschutzprozesse als Mittel rechtsstaatlicher Gefahrenabwehr sowohl beförderten als auch herausforderten (Kapitel 3.3).

3.1 'Islamistischer Terrorismus' – Feindbild und Risikoszenario seit 9/11

Spätestens seit dem 11. September 2001 hat sich im angloamerikanischen sowie europäischen Feld der Verbrechenskontrolle und Strafjustiz ein Feindbild entwickelt, das mit dem Begriff des 'islamistischen Terrorismus' assoziiert ist. Diesem Bild nach wird vor allem 'bärtigen', 'migrantischen' und daher als 'anders' oder 'fremd' gelesenen, männlichen Menschen eine unkonkrete Gefahr zuge-

1 Dieser Abschnitt basiert auf Ausführungen, die bereits im Rahmen eines Fachartikels in der Zeitschrift *Geographica Helvetica* veröffentlicht wurden und auf ihn beruhen (für weitere Details siehe: Klosterkamp 2021a).

schrieben. Es lässt sich beobachten, dass diese Entwicklung in der Folge auch in Deutschland zu vermehrten Polizier- und Kontrollmechanismen eben dieser Personenkreise führte (vgl. beispielsweise Drucksache, 2017b, 2018b, 2019a, 2020d, 2020c; Golian, 2019). Was David Garland kurz zuvor als „Kultur der Kontrolle“ im Rahmen einer allgemeinen Gegenwartsdiagnose beschreibt (vgl. Garland, 2008, S. 74), wurde spätestens im Nachgang zu dem historischen Großereignis 9/11 und dem damit verbundenen (Wieder-)Erstarken global-dschihadistischer Gewalt- und Großmachtfantasien zu einem wirkungsvollen Leitbild (inter-)nationaler Freund-Feind-Narrative ‘westlicher’ Lesart, die auch zwei Jahrzehnte später immer noch wirkmächtig sind und die gegenwärtige gesellschaftliche wie politische Auseinandersetzungen bestimmen (vgl. Buzan & Hansen, 2007; Cowen & Gilbert, 2008; Hiller & Schneider, 2018; Husseini de Araújo, 2011; Hyndman, 2003; Reuber & Strüver, 2012; Reuber & Wolkersdorfer, 2004). Angefangen mit wiederkehrenden Ereignissen wie dem Zeigen diffamierender Karikaturen gläubiger Muslime und dem daraus erwachsenden Gewaltpotenzial und dessen staatlicher Einhegung wie zuletzt in Frankreich, der wiederkehrenden Debatte um die Errichtung, Höhe und Platzierung muslimischer Gotteshäuser in den Zentren Europas oder dem 2017 verhängten pauschalen Einreisestopp gegen Passträger:innen aus Ländern des Nahen und Mittleren Ostens durch die USA ist das Ausmaß und die Wirkkraft (geo-)kultureller wie (geo-)politischer Konflikt- und Risikodiskurse über vermeintlich ‘radikalisierte’, ‘muslimisch’- ‘migrantische’ Gewalttäter:innen kaum mehr zu unterschätzen. Im Gegenteil, sie werden durch Äußerungen und Handlungen von (rechten bis konservativen) Nationalist*innen weiter hervorgebracht, aktualisiert und bekräftigt.

So überraschend es wenig, dass diese seit Jahrzehnten fortschreitende gesellschaftspolitische Entwicklung und die mit ihr verbundene wichtige wie richtige wissenschaftliche Bestandsaufnahme der

sich verselbstständigenden Risikokonjunktur einer „globalized fear“ (Pain, 2009, S. 466) vor terroristischen Anschlägen mittlerweile eine präventionsorientierte Ausweitung polizeilicher Befugnisse sowie eine zunehmende Risikoorientierung im nationalen wie internationalen Strafrecht nach sich zieht (vgl. Belina, 2016; Korf, 2009; Naucke, 2014; Zöllner, 2014). Hierbei wird laut Krasmann die Implementierung einer Strategie der Bekämpfung abstrakter Gefährdungen vorangetrieben und konsolidiert, die nicht mehr (nur) auf die Abwehr von Gefahren oder die Aufklärung vorangegangener Straftaten beschränkt sei, sondern zunehmend algorithmenbasierte Präventions- und Verwahrungsmechanismen weit im Vorfeld tatsächlich begangener Straftaten propagiere (2006, S. 234; siehe auch: Belina, 2009, 2016; Füller & Glasze, 2014; Schreiber, 2011; Zöllner, 2014).

Daraus folgen a) eine Spirale aus sicherheitsbetontem Konstatieren staatlicher Handlungsbedarfe und b) alltägliche mikrosoziale Ausgrenzungen, öffentliche wie private Anfeindungen und das Gefühl des Nichtdazugehörens ebenjener Personen, die sich von den Debatten um ‘Verschleierungsverbote’, den Rufen nach mehr und konsequenteren Abschiebepraktiken in ‘Herkunftsländer’ und der Frage nach dem Umgang mit religiösen Praktiken in Schule und Beruf besonders angesprochen und diskriminiert fühlen (siehe auch: Baile et al., 2019; El-Mafaalani et al., 2016). Daher ist es wenig verwunderlich, dass einer ganzen Reihe junger Menschen mit familiärer Flucht- oder Migrationsgeschichte das Versprechen nach einem ‘friedlichen Leben’ in einem Kalifat sunnitischer Prägung als Anlass und Motivation dienen, dem Ort ihres Aufwachsens und der Diskriminierung in Europa den Rücken zu kehren – entweder digital oder physisch, resignierend oder kampfbetont. Belege für diese These finden sich zahlreiche. Sie stammen sowohl aus den Erzählungen derjenigen, die sich von der westlichen Gesellschaft merklich abgewandt haben und in die Länder des Nahen und Mittleren Ostens ausgewandert sind, als

auch von jenen, die diese Menschen und ihre sozial-ökonomischen Sozialisierungskontexte und Biographien in den vergangenen Jahren vergleichend untersucht haben (Frindte et al., 2016; Gentry & Sjoberg, 2015; Slama, 2016; Steinberg, 2014, 2016, 2018). Deren Diagnosen eint die Erkenntnis, dass gerade die Demonstrationen in Syrien 2011 und deren gewaltvolle Niederschlagung durch das Regime, aber auch die Art der Berichterstattung über und das Werben der an den Ereignissen beteiligten Rebell:innen und Widerstandsgruppierungen säkular-politischer bis dschihadistischer Lesart die Ausreisen von vor allem jungen Europäer:innen und deren Wunsch nach Teilhabe in besonderer Weise verstärkten.

3.2 (Re-)Aktivierung terroristischer Bedrohungsszenarien im Kontext des Syrienkriegs

Im März 2023 jährte sich zuletzt die politisch fragmentierte und hochgradig prekäre Situation in Syrien – einem Land, das trotz (oder gerade durch) die vielfältige internationale Beteiligung noch immer keine Rückkehr zu einer wie auch immer gearteten, friedvollen Normalität erahnen lässt. So resümiert der Tagesspiegel am 15. März 2020 zum fast zehnjährigen Fortbestehen des Krisen- und Konfliktherdes Syrien:

Fast 400.000 Tote. Bis zu zwölf Millionen Flüchtlinge. Ein regionaler Flächenbrand. Doch Syriens Staatschef Baschar al Assad ist zynisch genug, um dem Krieg in seinem Land positive Seiten abzugewinnen. Was den Zusammenhalt und die 'soziale Integration' angehe, stehe die syrische Gesellschaft heute besser da als zu Beginn des Konflikts am 15. März 2011, sagte Assad vor einigen Tagen dem russischen Fernsehsender Rossija 24. Mit anderen Worten: Viele Regimegegner sind tot oder mussten fliehen. Obwohl der Krieg nun ins zehnte Jahr geht, kann der 54-jährige Assad sicher sein, dass er auch weiter an der Macht bleiben wird. Das Leid der Zivilbevölkerung dürfte anhalten, denn es gibt keine Aussicht auf ein baldiges Ende des Konflikts. (Böhme & Seibert, 2020)

Einer der Regimegegner war in den vergangenen Jahren die Organisation 'Islamischer Staat'. Ihrem Ruf nach einem notwendigen Ende des Assad-Regimes folgten weltweit mehr als 30.000 Menschen, darunter mehr als 3.000 Europäer:innen, von denen nach offiziellen Statistiken ca. 1.100 aus Deutschland stammten (vgl. Drucksache, 2016, 2019a). Zwar soll sich eine niedrige dreistellige Anzahl der Ausgereisten noch immer im syrischen und irakischen Kriegsgebiet aufhalten, jedoch hat sich ihre Bestrebung, symbolisch wie gewaltvoll ein Zeichen gegen 'Andersdenkende' und 'Ungläubige' zu setzen, mittlerweile ebenso fragmentiert wie ihre Anhänger:innenschaft (vgl. Steinberg, 2021, S. 5; siehe auch: Drucksache, 2019a, 2020c). Während die meisten vornehmlich 'geläutert', zumindest aber in Teilen 'desillusioniert' von den gescheiterten Plänen eines pansunnitischen Imperiums in ihre europäischen Heimatländer zurückgekehrt sind, waren unter den Rückkehrer:innen und Geflüchteten auch solche, bei denen die grundlegende Überzeugung der Durchführung und Schlagkraft islamistisch motivierter Anschläge gegen deutsche wie europäische Zielobjekte nach wie vor Nachahmer:innen und Anklang fand.

Während viele dieser politisch wie religiös begründeten Taten medial sowohl in den Ländern des Westens als auch von den in Syrien und dem Irak tätigen Organisationen des gewaltaffinen Spektrums selbst breit und detailliert aufgearbeitet und besprochen wurden, kam es spätestens mit der quantitativen Zunahme dschihadistisch motivierter Anschläge in Europa auch zu einer spürbaren Zunahme der Angst vor eben solchen Taten und den mit ihnen assoziierten Individuen (vgl. BKA et al., 2016; Drucksache, 2019a; Heinke, 2016; Steinberg, 2016). Dies führte vor allem mit den vermehrten Migrationsbewegungen aus den Krisen- und Konfliktregionen des Nahen Ostens ab 2015/2016 zu einer gravierenden Verschneidung, die außenpolitische Belange sowie Fragen der inneren Sicherheit vermehrt unter xenophoben, antimuslimischen Vorzeichen zum Gegenstand weiterer Debatten und Sagbarkeiten im Feld der Kontrolle und Sicher-

heit werden ließ und in Deutschland zu einer Reaktualisierung bzw. Verschärfung bestehender antimuslimischer Feindnarrative führte (vgl. Klosterkamp, 2021b, S. 206), die sich ab dann vorrangig auch gegen syrische Geflüchtete richteten und mit sexuellen und/oder gewaltvollen Übergriffen in Deutschland öffentlich wie medial assoziiert wurden (vgl. Matissek & Reuber, 2017, S. 182ff.; Münkler & Münkler, 2016).

Beide Entwicklungen – die überdurchschnittlich hohe Beteiligung deutscher, gewaltbereiter und islamistisch-motivierter Staatsbürger:innen an Unruhen in den Ländern des Nahen und Mittleren Ostens und die vermehrten Anträge auf Asyl von Menschen, die vor eben solchen Unruhen flohen – führten ab 2013 zu einer Belastungs- und Überlastungssituation bei Polizei und Justiz, die im Rahmen der rechtsstaatlichen Gefahrenabwehr eine Vielzahl der Fälle bearbeiten und aufarbeiten mussten (vgl. Drucksache, 2019b, 2020b; Molthagen, 2016).²

3.3 Staatsschutzprozesse als Mittel rechtsstaatlicher Gefahrenabwehr

Bearbeitet und aufgearbeitet wird staatsgefährdender Terrorismus durch die Paragraphen 129a+b des Strafgesetzbuches (StGB), die in Deutschland spätestens seit den Verfahren gegen die RAF in den 70er-Jahren bekannt und in ihrem Kontext wirkmächtig geworden

2 Diese Überlastung lag nicht zuletzt auch darin begründet, dass deutsche Strafverfolgungsbehörden spätestens seit 2017 mit einer Vielzahl von Selbstbeschuldigungen von in Deutschland eingereisten Ausländer:innen konfrontiert waren, die eine Mitgliedschaft in einer vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz gelisteten ‘terroristischen Vereinigung’ – vornehmlich der Taliban – im Rahmen asylrechtlicher Verfahren angaben, um einer staatlichen Abschiebung ausweichen. Medial bekannt und juristisch weiter aufgearbeitet wurde dieser Komplex unter dem Schlagwort „Taliban-Trick“ (siehe beispielsweise Drucksache, 2017a).

nen sind.³ Sie stellen die „mitgliedschaftliche Beteiligungshandlung in einer terroristischen Vereinigung im In- und Ausland“ (Zöller, 2014, S. 403) unter Strafe und setzen diese staatliche Sanktionierung staatsgefährdender Einstellungen und Verhaltensweisen mit ihrer Hilfe strafrechtlich durch. Die ‘Hamburger Zelle’, aus der drei der vier Piloten des Anschlags auf das World Trade Center hervorgingen, wurden Anfang der 2000er-Jahre mittels der Paragrafen für ihre Mitwirkungen belangt (vgl. BGH-Beschluss vom 16.11.2006, Aktenzeichen 3 StR 139/6). Diese Staatsschutzverfahren im Nachgang zu 9/11 waren der Beginn einer ganzen Welle weiterer Verfahren, die in den Folgejahren gegen Sympathisant:innen und Mitglieder dschihadistisch orientierter Organisationen mit Zielen im In- und Ausland geführt wurden (Klosterkamp, 2021a; Steinberg, 2014).

Gegenstand dieser Strafprozesse waren dabei sowohl größere staatschutzrelevante Komplexe wie die ‘Sauerland-Gruppe’ als auch selbst organisierte Einzelreisen zu Al-Qaida-nahen Ausbildungs- und Trainingsstätten in Pakistan und Afghanistan, die zum Ziel hatten, vor allem deutsche und US-amerikanische Militärstützpunkte anzugreifen und hierdurch ein symbolträchtiges, antiimperiales Zeichen gegen die als fehlerhaft wahrgenommene ‘westliche’ Außenpolitik zu setzen (Neumann, 2015, S. 46 ff.; Steinberg, 2016, 18 f.). Im Nachgang zu diesen ersten Strafverfahren im Kontext eines als ‘islamistisch’ ausgedeuteten, staatsgefährdenden Terrorismus folgte die Errichtung spezieller Sonderbauten – wie beispielsweise dem Prozessgebäude am Oberlandesgericht Düsseldorf im Jahr 2003 – mit der Begründung, das weitere Verfahren auch in Zukunft erwartet würden (vgl. Klosterkamp, 2021a, S. 209; zitiert nach: Paulsen et al., 2006, S. 95).

3 Die hier dargestellten Argumente und Zusammenhänge wurden bereits im Vorfeld veröffentlicht und in der Zeitschrift *Geographica Helvetica* publiziert, vgl. Klosterkamp, 2021b.

Das bundesdeutsche Narrativ eines gewaltbereiten wie dschihadistisch inspirierten Terrorismus reicht somit weit länger zurück als seine prominenteste Entsprechung mit dem Erstarken und Niedergang des selbst ernannten 'Islamischen Staates'. Jedoch war es – folgt man Guido Steinberg – vor allem die Einnahme Mosuls im Juni 2014, die als Ereignis „so groß und anhaltend [war] [wie] kein nahostpolitisches Ereignis mehr seit dem Irak-Krieg 2003“ (2016, S. 12). Sie führte zu einer noch nie da gewesenen Ausreisebewegung auch unter deutschen Anhänger:innen und Sympathisant:innen. Hinzu kam, dass sich zu dieser Zeit ein Anschluss an globale dschihadistische Bewegungen noch nie so niedrigschwellig und einfach zu bewerkstelligen ließ, was den Effekt in der Folge noch weiter verstärkte.

Als Konsequenz dieser frühen und umfangreichen Ausreisewelle deutscher Kampf- und Unterstützungsbereiter wurde sehr früh und umfangreich eine strafrechtliche Aufarbeitung durch deutsche Behörden eingeleitet. So kam es bereits 2013 – und somit deutlich vor der Ernennung des 'Kalifats' und den ersten Anschlägen in Europa – zum ersten Staatsschutzverfahren im Kontext des syrischen Bürgerkriegs, das am Oberlandesgericht Frankfurt eröffnet wurde. Dem Prozess folgten viele weitere – bis heute mehr als 33 gegen mehr als 55 Angeklagte (vgl. Drucksache, 2018b, 2020a sowie das Onlinearchiv des Generalbundesanwalts). Sie werden mittlerweile als größte Serie staatschutzbezogener Strafverfahren im Nachgang der RAF-Prozesse und unter 'antiislamistischen' Vorzeichen eines staatsgefährdenden Terrorismus in drei Wellenbewegungen verhandelt (siehe für weitere Details: Klosterkamp 2021a, S. 212 ff.).

Die Prozesse fördern zum einen die hier wirksam werdenden politisch-geographischen Raumproduktionen zutage, die in ihrer Ideologieproduktion das 'Eigene' und das 'Fremde' kulturell und räumlich koppeln. Sie werden in und durch diese Verfahren und ihrer Gegenstände und durch das Mitwirken aller Verfahrensbeteiligten gezielt angerufen oder abgelehnt, aber am Ende allein durch diese Bearbei-

tung immer wieder reifiziert. So müssen nicht nur die Anklage führenden Vertreter:innen der Generalbundesanwaltschaft, sondern auch die mit der Anklage befassten Strafsenate und die Verteidiger:innen die Frage klären, inwieweit und mit Bezug auf welche (geo-)politisch wie kulturell konnotierten Weltbilder und Werteordnungen die Angeklagten als 'islamistische Terrorist:innen' verortet werden und in der Folge entsprechend strafrechtlich verwahrt werden müssen – und wo ein solches Unterfangen aufgrund umfassender Selbstauskünfte entweder unter Anwendung der 'Kronzeug:innen-Regelung' oder anderer präsentierter Tatsachen verwehrt bleibt (vgl. Klosterkamp & Reuber, 2017, S. 257 ff.).

Zum anderen zeichnen diese Strafprozesse durch ihre Bearbeitung und Aufarbeitung der als 'terroristisch' klassifizierten Unterstützungs- und Beteiligungshandlungen nach, inwiefern sich der Gegenstand des 'staatsgefährdenden Terrorismus' über die Jahre – und nicht zuletzt auch durch die Zunahme entsprechender Anschläge – immer weiter in ein präventionsorientiertes Vorfeld verschoben hat: Waren es in den Gerichtsverfahren der 2000er-Jahre vor allem noch eigene Beteiligungshandlungen im Kontext konkreter (erfolgreich durchgeführter und/oder vereitelte) Anschläge, kam es durch die Zunahme der Bedeutung internetbasierter Kommunikationswege, der Aufbereitung und Verbreitung von Propagandamaterialien und die Rekrutierung, Finanzierung und Materialbeschaffung durch vorrangig deutsche wie europäische Assoziierte zu einer Verschiebung der strafrechtlichen Verfolgung weit ins Vorfeld der Taten (Klosterkamp, 2021a, S. 207 ff., S. 215 f.). So wurden gerade Tatvorwürfe im Kontext der zweiten Verfahrenswelle zunehmend auch dann zur Anklage gebracht, wenn sich die Angeklagten lediglich durch den *Versuch* einer Ausreise strafbar gemacht hatten oder wenn sie im syrischen Gebiet verwundete Kämpfer mit Krankenwagenfahrten versorgt, Hilfsgüter geliefert und/oder Häuser als 'Ehefrauen' und 'Mütter' besetzt hatten (Klosterkamp, 2021b, S. 6). Diese neue Be-

strebung der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung spiegelt sich auch in der quantitativen Zunahme eben jener Verfahren wider, die in den letzten Jahren eröffnet und staatschutzrechtlich bearbeitet wurden – und sich dabei vor allem gegen syrische Geflüchtete und weibliche deutsche Staatsangehörige richteten (vgl. Klosterkamp, 2021a). Ermöglicht wurde diese Erweiterung nicht zuletzt durch das Hinzuziehen des Paragraphen 89 StGB sowie die Zunahme der strafrechtlichen Aufarbeitung von Vergehen, die unter Anwendung des ‘Weltrechtsprinzips’ nach dem Paragraphen 1 des Völkerstrafgesetzbuch (VstGB) international und unabhängig vom ‘syrischen’ Tatort angeklagt werden können – ein Vorgehen, das moralisch wie politisch vor allem durch a) die enormen Gräueltaten des syrischen Regimes, b) die in Syrien operierenden Widerstandsgruppen und c) die in Kapitel 3.1 geschilderten sich durch den Syrienkrieg weiter verschärfenden Leidens- und Prekarisierungsgeschichten der syrischen Bevölkerung und der dem Krieg zum Opfer fallenden und besonders deprivilegierten Minderheiten gerechtfertigt wird (siehe hierzu auch: Drucksache, 2020c sowie für eine umfassendere, gendersensible Behandlung des Syrienkriegs und seiner Folgen etwa: Allsopp, 2017; Culcasi, 2019; Freedman et al., 2017).

Diese Entwicklung in das präventive Vorfeld wurde vor allem unter praktizierenden wie kritisch-wissenschaftlich arbeitenden Rechtswissenschaftler:innen angesprochen und bearbeitet (beispielsweise unter dem Stichwort „Wohnen für den IS“; vgl. BGH-Beschluss vom 27.10.2015, 3 StR 218/15 sowie für eine allgemeinere, rechtswissenschaftliche Einordnung dieser Verfahren und die juristische Erweiterung ihrer Gegenstände: Naucke, 2014; Schlepper, 2014; Zöllner, 2014). Diese wissenschaftlichen Analysen fanden (teilweise) auch Eingang in die politische Frage um den Umgang mit der Rückführung ausgereister deutscher Frauen und ihrer Kinder in syrischen, türkischen wie irakischen Auffanglagern (vgl. Drucksache, 2018a, 2020c, 2020b). Im Gegensatz dazu ist jedoch dieser gerade

mit Blick auf das subtile Wirken gesamtgesellschaftlicher Konflikt- und Risikodiskurse wichtige Aspekte juristischer Verfahren und die aus ihnen daraus resultierenden Externalisierungstendenzen in den vergangenen Jahren kaum (sozial-)wissenschaftlich bearbeitet worden: Während Hummel, Kamp und Spielhaus mehr Forschung vor allem in Bezug auf den IS-Komplex forderten (Hummel et al., 2016; Spielhaus, 2016), nahmen die bislang vorliegenden Beiträge zum einen eher straf- sowie staatsrechtliche Dimensionen im Zuge der durch den ‘War on Terror’ hervorgebrachten Gefahrenabwehrmaßnahmen westlicher Gesellschaften in den Fokus (Cesari, 2012; Füller & Glasze, 2014; Hannah, 2006; Korf, 2009; Krasmann, 2016; Munk, 2017; Zedner, 2012), oder sie analysierten zum anderen allgemeine rechtliche und normative Aspekte des Polizierens (Belina, 2006, 2009, 2014, 2016; Klamt, 2006, 2007; Schreiber, 2011; Singelstein, 2016, entlehnt an: Klosterkamp & Reuber, 2017, S. 263). Erst in Ansätzen und vor allem erst in jüngerer Zeit wurden zum Gegenstand humangeographischer wie geisteswissenschaftlicher Betrachtung die in Gerichtsprozessen zutage tretenden „spatial tactics“ (Sylvestre et al., 2015, S. 1346; siehe auch Anwar, 2020;) sowie die sich auf der Grundlage des Rechts und seinen Verhandlungsweisen hervorgebrachten Prekaritäten (Cuomo, 2020; Gill & Hynes, 2021; Hynes et al., 2020; Klosterkamp, 2022; Ramirez et al., 2021; Walenta, 2020; Weill, 2020).

Dennoch ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den staatliche Ermittlungen anleitende Freund- und Feindbilder sowie die diskursive Anrufung dieser durch Politiker:innen und Stakeholder in der deutsch-sprachigen Humangeographie nicht neu, im Gegenteil: Bei der systematischen Bearbeitung ‘terroristischer’ Bedrohungslagen und der Analyse und Dekonstruktion gesellschaftlicher Risikodiskurse kann im Kontext der humangeographischen Forschung im Allgemeinen sowie in der Politischen Geographie im Besonderen auf eine Vielzahl wichtiger und wegweisender Arbeiten zurückgegriffen

werden (siehe für eine detailliertere Übersicht relevanter Einzelbeiträge: Bachmann & Bialasiewicz, 2020; Bachmann & Toal, 2019; Reuber, 2012). Diese Arbeiten unterscheiden sich zwar hinsichtlich der gewählten Fokusse, ihrer gesellschaftskritischen Grundhaltung und den zugrunde liegenden Skalen der Bearbeitung, gemeinsam ist ihnen aber, dass sie grundsätzlich eine poststrukturalistische Denktradition vertreten, die sich als überaus anschlussfähig für weitere Debatten und Gegenstände – auch außerhalb der Humangeographie – erwiesen hat. Während so beispielsweise die Konstruktion kollektiver Identitäten durch die Abgrenzung eines ‘Eigenen’ von einem wie auch immer gearteten ‘Anderen’ generell in einem umfangreichen Literaturkorpus in verschiedenen sozial- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen behandelt wird (siehe etwa Beck, 2008; Cesari, 2012; Garland, 2008; Krasmann, 2006; Moore & Perdue, 2014; Münkler & Münkler, 2016; Rhodes, 2004), hebt sich die einschlägige neuere Forschung der p/Politischen und Kritischen Geographie dadurch hervor, dass sie besonders auf die räumlichen Bezüge solcher Identitätskonstruktionen und damit verbundenen Polizierpraktiken hinweist (siehe beispielsweise Belina, 2009; Creutziger & Reuber, 2021; Füller & Glasze, 2014; Glasze et al., 2005; Gregory, 2011; Hannah, 2006; Koopman et al., 2021; Korf, 2009; Mattissek & Reuber, 2017; Moore & Perdue, 2014; Reuber & Strüver, 2012). Theoretisch schließen die frühen Wurzeln dieser Forschungen vor allem an das ‘Orientalismus’-Konzept Saids (1978) und die darauf aufbauende Analyse von *Geographical Imaginations* durch Gregory (1995, 2013) an, die aufzeigen, dass sich gerade raumbezogene Repräsentationen besonders gut für die langfristige Stabilisierung kollektiver Stereotype eignen und dass sich mit ihnen a) auf einer globalen Ebene Geopolitik machen und geostrategische Ziele erreichen lassen (siehe für detailliertere Ausführungen: Dodds, 2016; Reuber, 2012; Sidaway & Bachmann, 2021) und diese zum anderen b) auf der lokalen sowie nationalstaatlichen Ebene immer wieder herangezogen

werden, um Menschen bspw. im Rahmen vom *Racial Profiling* und kommunalen Kontrollinfrastrukturen bis Stadtplanungsprozessen überdurchschnittlich häufig zu polizieren, zu kriminalisieren und damit diskursiv wie aktiv-handelnd zu marginalisieren und systemisch auszugrenzen (Belina & Keitzel, 2019; Glasze et al., 2005; Keitzel, 2020; Schreiber, 2011).

Empirische Studien, die vor allem von Vertreter:innen der Forschungsrichtung der Kritischen Geopolitik (*Critical Geopolitics*) vorgelegt wurden, zeichnen sich bei der Analyse geopolitischer Leitbilder durch ihre empirische Schwerpunktsetzung im Bereich staatlicher Institutionen und Massenmedien aus. Sie setzen sich beispielsweise mit einschlägigen Kartographien und massenmedialen Repräsentationsweisen in unterschiedlichen Konflikten auseinander (siehe etwa Bittner & Glasze, 2018 zu kartographischen Exklusionsmechanismen oder bei Creutziger & Reuber, 2021 zum ‘Neuen Kalten Krieg’) oder untersuchen unterschiedliche geopolitische Konstruktionsleistungen in politischen Konfliktfeldern und Institutionen (beispielsweise in Bezug auf Ein- und Ausschlussmechanismen im Kontext der Europäischen Union bei Bachmann & Sidaway, 2016, am Beispiel von Raketenabwehrprogrammen der USA bei Helmig, 2007 oder in Bezug auf die Elitenbildung an russischen Hochschulen bei Müller, 2009). Entsprechend geht es hier um einen Forschungsstrang mit einem teils weniger, teils stärker ausgeprägten normativ-herrschaftskritischen Impetus. Obwohl dabei insbesondere in den auf die Analyse der Massenmedien ausgerichteten Studien herausgearbeitet werden konnte, dass sich die Reproduktion geopolitischer Leitbilder nicht nur auf der Ebene politischer Diskurse vollzieht, sondern weit in die Alltagssprache eingelassen und dort wirkmächtig ist (Creutziger & Reuber, 2021; Hussein de Araújo, 2011; Matissek & Reuber, 2017; Reuber & Strüver, 2012; Reuber & Wolkersdorfer, 2002), hat die Forschung innerhalb dieser Teilströmung der Politischen Geographie bisher weniger die Verwendung geopolitischer Raumbilder in solchen

Institutionen und Segmenten der Gesellschaft thematisiert, die sich selbst als 'recht-sprechende' Instanzen und somit Elemente staatlicher Ordnung verstehen.

Vor allem die zuvor genannten poststrukturalistischen Ansätze in der Politischen Geographie können eine lange Tradition in der Analyse und Dekonstruktion (geo-)politischer Narrative vorweisen. Es sind jedoch vor allem Ansätze der Feministischen Geopolitik (*Feminist Geopolitics*), die hier eine gewinnbringende Erweiterung anbieten, indem sie die Gegenstände politisch-geographischer Analysen stärker im Hier und Jetzt der Forschung situieren und so stärker etwa auf marginalisierte Perspektiven, politisierte Körper und vergeschlechtlichte Leerstellen verweisen (siehe beispielsweise Dixon & Marston 2016; Dowler & Sharp 2001; Faria, Massaro & Williams 2020; Hyndman 2001a, 2001b, 2019; Massaro & Williams 2013; Massaro 2019; Mountz 2017; Pain 2009; Pratt & Rosner 2012). Für die vorliegende Arbeit, die sich disziplinär im Schnittfeld politisch-geographischer Forschung verortet, stellen feministische Ansätze und Methodologien für die geographische Analyse institutioneller Logiken und Praktiken der Sicherung und Verwahrung eine wertvolle Ergänzung bisheriger Ansätze zur Erforschung terroristischer Bedrohungslagen und ihrer staatlichen Bearbeitung und Aufarbeitung dar (vgl. Kapitel 2.2 und 2.3). In der Fusion beider Perspektiven liegt auch das emanzipatorische Potenzial dieser Monographie, die als *studying-up power*-Forschung (Nader, 1972) bzw. 'Ethnographie staatlichen Handelns' (Billo & Mountz, 2016; sowie für eine ausführlichere Darstellung: Vorbrugg et al., 2021, S. 88ff.) das Gericht im Allgemeinen sowie Staatsschutzprozesse im Besonderen als Erkenntnisgegenstand und Zugangsmethode humangeographischer Forschung stark macht.

Diese besonderen Potenziale gerichtsethnographischer Forschung für das Themenspektrum an Recht interessierter humangeographischer Forschungsthemen und die mit dem *studying-up power* Ansatz

verbundene Möglichkeit der Dekonstruktion der inhärenten Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung sollen im nachfolgenden Kapitel anhand empirischer Beispiele ausgelotet werden.



Abbildung 7: Beschilderung Sicherheitsbereich, OLG Stuttgart-Stammheim, © Klosterkamp 2021

4.

Empirische Einblicke im Bereich der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung: Effekte des Polizierens und Logiken des Urteilens

Acht Männer sitzen auf der Anklagebank eines kleinen Gerichtssaals in einem deutschen Landgericht hinter Panzerglas, begleitet von mehreren Sicherheitsbeamten. Heute ist ein weiterer Tag im Prozess gegen Karim*¹ und seine Mitstreiter:innen. Abgehörte Telefongespräche, eingesehene Chatprotokolle und einige Fotos aus der polizeilichen Überwachung werden nun geprüft. Karim, ein deutsch-marokkanischer Muslim, ist auf einer Reihe von Bildern zu sehen, auf denen er quer durch Deutschland, Europa und bis in den Nahen und Mittleren Osten reist, Kontaktpersonen trifft, Hände schüttelt und Gespräche führt. Gemeinsam mit anderen Personen soll er Ausreisen, Materiallieferungen und Finanzströme organisiert haben – von Deutschland nach Syrien. Viele der abgehörten Telefongespräche sowie das erste Bild dieser Serie, das im Saal angeworfen wurde, enthalten auch die Beteiligung mehrerer verschleierter muslimischer Frauen, die dabei helfen, Spenden und humanitäre Hilfsgüter zu sammeln und zu koordinieren, die zusammen mit anderen Materialien zu ihren in Syrien ansässigen Kontaktpersonen transportiert wurden. Aber sie, die Frauen, werden in dem vorgelegten Polizeibericht meist nicht erwähnt, weder heute noch in einer der folgenden Gerichtsverhandlungen. Ein Jahr später und nach insgesamt mehr als 80 Verhandlungstagen und Beweiswürdigungen vor einem Oberlandesgericht in Deutschland, verkünden die Richter:innen, dass nach ihrer Auffassung alle männlichen Angeklagten in die als „terroristische Unterstützung“ bezeichneten Materialbeschaffungen verwickelt waren und dementsprechend

1 Alle Namen wurden aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und zur Aufrechterhaltung von Anonymität konsequent durch Pseudonyme ersetzt.

verurteilt werden. Das Strafmaß für die einzige Frau, die in diesen beiden zusammenhängenden Strafverfahren angeklagt war, bemessen sie hingegen aufgrund ihrer „günstigen Sozialprognose“ und ihrer „besonderen Rolle als muslimische Frau“ im Verfahrenskomplex und den damit verbundenen Anklagepunkten, auf (lediglich) 2 Jahre und drei Monate, die im Anschluss zur Bewährung ausgesetzt werden, sodass sie ihren Kinderbetreuungspflichten nachkommen könne, während dies bei Ihrem Ehemann, ebenfalls angeklagt, keine Rolle zu spielen scheint – weder für seine Prognose, noch die Frage der Bewährung. (Vignette, S. Klosterkamp)

Solche und andere Bewertungen vor Gericht, die mit einer ausgeprägten rassifizierten, neo-orientalistischen Wahrnehmung von in Deutschland lebenden Muslim:innen einhergehen, traten im Rahmen teilnehmender Beobachtungen von Strafverfahren im Kontext des Syrienkriegs wiederholt auf. Anfänglich von der Idee geleitet, wie 'islamistischer Terrorismus' von den deutschen Rechtsinstitutionen definiert und geopolitisch angerufen wird, die im Zuge deutscher Syrienausreisen mit der größten Serie von Anti-Terror-Prozessen seit den 1970er-Jahren konfrontiert sind, interessierte ich mich mehr und mehr für die Überschneidung von geschlechtsspezifischen und rassifizierten Mustern, die während der Beobachtung dieser Verfahren immer wieder, aber in unterschiedlichen Facetten, zutage traten. Der gegen Karim* und seine Mitangeklagten geführte Prozess war innerhalb meiner gerichtsethnographischen Erkundungszüge einer der umfangreichsten, und zugleich personell, materiell und logisch eng mit vielen anderen Gerichtsverfahren verbunden, die ich ebenfalls besuchte. Auch hier ging es vor allem um materielle Zuwendungen und persönliche Unterstützungen von Einzelpersonen oder Organisationen, die eng mit dem syrischen Krieg verwoben, von ihm umgeben oder von ihm betroffen waren, sowohl innerhalb als auch außerhalb seiner Ursprünge. Doch diese verschiedenen Verfahren führten zu ganz unterschiedlichen Bewertungen und damit verbunden auch zu unterschiedlichen Verurteilungen vor Gericht. Um diese Unterschiede und verschiedenen Dimensionen der beobachtbaren

strafrechtlichen Dimension soll es hier gehen. Hierfür wird uns das eingangs geschilderte Gerichtsverfahren des aus Deutschland operierenden Logistiknetzwerks als empirische Illustration dienen. An ihm werde ich aufzeigen, inwiefern die im Gerichtssaal erhobenen Einblicke über die Arbeitsweisen im Kontext der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung in Deutschland an aktuelle theoretisch-konzeptionelle Debatten innerhalb der Geographie rückgebunden werden können, und inwiefern durch die Umsetzung eines *studying-up power* Ansatzes der Gerichtssaal am Ende auch Einblicke über aktuelle gesellschaftspolitische Fragen, wiederkehrende Diskurse und diskriminierende Stereotype bereithält, deren Zugang und anschließende Analyse dadurch erst ermöglicht wird.

Nach einem kurzen Überblick über das oben erwähnte logistische Netzwerk (Kapitel 4.1), gehe ich im darauffolgenden Abschnitt detailliert auf die Gründe für seinen Erfolg ein, indem ich darlege, wie die vom Netzwerk gewählten Kommunikationsstrategien sowie die von ihm geschleusten Personen und Waren sorgfältig ausgewählt wurden, um sich der Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsbehörden innerhalb und außerhalb räumlich-rechtlicher Grenzräume des EU-Schengenraums rund um Deutschland, der Türkei und Syrien für eine lange Zeit sehr erfolgreich zu entziehen (Kapitel 4.2). Die strafrechtliche Verfolgung dieser verschiedenen Operationen, ihre Grenzen und multinationalen Verflechtungen, die die (rechtliche) Wahrnehmung sowohl der Grenzgänger:innen als auch der transportierten Güter veränderten und prägten, werden im letzten Teil aufgegriffen und am Beispiel daraus abgeleiteter Haft- und Resozialisierungsprognosen eingehender erläutert (Kapitel 4.3). Durch die vergleichende Analyse wird deutlich werden, wie Staatsschutzprozesse und die damit verbundenen Verwahrungsmaßnahmen am Ende genau das hervorbringen, was zuvor gesucht, poliziert und kriminalisiert wurde – und was im Umkehrschluss nicht ‘anders’ gesehen und damit weniger sanktioniert wird.

4.1 Beschaffungswege und verkörperte Logistiken: Asservate international operierender (Terror-)Organisationen und ihre Polyphonie der Uneindeutigkeit vor Gericht

Vereinfacht lässt sich die eingangs in der Vignette dargestellte mehrdimensionale, von Deutschland aus operierende Netzwerk-Struktur, die von wenigen geleitet, aber von vielen Händen getragen wurde, wie folgt beschreiben: Onur* gilt als einer der führenden Köpfe einer in Deutschland ansässigen muslimischen Hilfsorganisation und war mit mehreren Frauen (nach islamischem Ritus) liiert, von denen eine hier als Arjona* bezeichnet wird. Beide zusammen haben vier Kinder, die älteste Tochter ist mit einem Mann verheiratet, der hier Abdullah* genannt wird. Dieser ist ebenfalls Teil des Netzwerkes. Mit einer anderen Frau (hier Sabine* genannt) hat er einen gemeinsamen Sohn Ibrahim*, der später selbst nach Syrien ausreisen wird. Während seines Engagements im Rahmen der Hilfsorganisationen stand er in engem Kontakt mit vielen (weiteren) Ausreisewilligen, für die er (und mithilfe von Arjona*, seiner ersten Ehefrau) Ausreisen nach Syrien organisierte und durchführte. Die zweite wichtige Rolle in diesem Netzwerk spielte Karim*. Er ist verheiratet mit einer Frau, die hier Christina* genannt wird und gilt als (religiöser) Ratgeber für einen mindestens sehr sunnitisch-programmatischen, zuweilen offen militant-dschihadistisch ausgerichteten Teil der Gemeinschaft von Gläubigen und Anhängern in ihrer Heimatregion. Neben der Rekrutierung von Personen für die 'Hijra' (Ausreise ins sunnitische Kalifat Großsyriens) soll er – in Begleitung seiner Schwester, die hier Nesrin* genannt wird und drei weiteren Personen, hier Omar*, Lazar* und Fahed* genannt – mehrere Geldmittel für Kampfeinsätze und militärische Ausrüstungsgegenstände organisiert haben. Zu diesem Zweck reiste er – wie die verschiedenen Auswertung der polizeilichen Observation und Kommunikationsmittel aufzeigen – auch in den Jemen, die Türkei und Syrien, um befreundeten Mitgliedern verschie-

dener Gruppierungen in Syrien, die er aus ihrer vorherigen Zeit in Deutschland kennt, größere Geldbeträge für den Lebensunterhalt oder die Versorgung mit Materialien für militärische Operationen zu übergeben (M1, S. 10ff.; M2, S. 20; M11, S. 9ff).²

Insgesamt soll das Netzwerk mehr als zwölf Großraumfahrzeuge (darunter ausrangierte Feuerwehr- und Sanitätsfahrzeuge sowie Rettungswagen) überführt, mehrere Tausend Euro durch verschiedene Spendenaktionen gesammelt und damit unter anderem die Überfahrt von insgesamt mindestens sechs Personen nach Syrien unterstützt haben, von denen mindestens vier im Zuge von Kampfhandlungen später ums Leben kamen (vgl. M1, S. 7ff.; M2, S. 45ff.). Während Onur*, Karim* und Nesrin* neben ihren öffentlichen Aufrufen in Deutschland zur Unterstützung der Organisationen in Syrien auch individuelle Ausreisen in Erwägung zogen, verblieben sie letztlich alle drei in Deutschland. Wie aus mehreren abgehörten Telefongesprächen, die im Gerichtssaal abgespielt wurden, zu entnehmen ist, geschah dies vor allem vor dem Hintergrund, dass sie alle ihre eigenen Möglichkeiten, dem „globalen muslimischen Widerstand gegen Assad“ (ebd.) zu dienen, in Deutschland als deutlich größer ansahen. Ihr Hauptziel war es, mit der in Deutschland ansässigen Infrastruktur, andere, die ihrem Netzwerk angehören oder von diesem aufgenommen wurden, zu unterstützen und so in die Lage zu versetzen, gegen das „System des Kapitalismus“ (M6, S. 7f.), den „westlichen Imperialismus“ (M7, S. 9) oder „Assads Kufr-Regime der Ungläubigen“ (M10, S. 4) zu kämpfen und kraftvoll zurückzuschlagen, sowie den (teils unbekannt) Glaubensbrüdern und -schwestern, die im Syrienkrieg Opfer bringen, mit Hygieneartikeln, Spenden und diversen medizi-

2 Diese Abkürzungen beziehen sich auf (anonymisierte) Gerichtsaktenbestandteile oder selbst erstellte Protokolle, die während meiner Gerichtsethnographie 2015–2020, eingesetzt und gesammelt wurden. Diese umfasst neben mehr als 45 weiteren untersuchten Anklageprozessen auch den Fall von Karim* und sein Unterstützer:innen-Netzwerk.

nischen Hilfsgütern zu beliefern (vgl. ebd.; M2). Dieses System aus Spendeneinwerbung, Materialbeschaffung und Schleusung verlief, wie ebenfalls aus den Ermittlungsunterlagen ersichtlich, über eine Zeit von mindestens zwei Jahren sehr reibungslos und erfolgreich, bis die Ermittler*innen eingriffen und ihre Ermittlungen für die Angeklagten sichtbar wurden, u.a. durch Hausdurchsuchungen, durch Passenzüge und Grenzkontrollen.

Während einer Anhörung zu diesen Ermittlungen im Rahmen der gemeinsamen Asservatsichtungen durch die Richter:innen, dem Generalbundesstaatsanwalt und den Rechtsanwält:innen im Gerichtssaal erklärte einer der Ermittler ziemlich zuversichtlich im Zeugenstand: „Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung mit Ausreisen nach Syrien wissen wir genau, worauf wir achten müssen“ (M3, S. 1). Zugleich deuteten aber mehrere abgehörte Telefongespräche und aufgezeichnete Chatverläufe daraufhin, dass diese polizeilichen (Ermittlungs-)Profile und erfolgten G10-Überwachungsmaßnahmen, auch für die meisten Angeklagten zum Zeitpunkt der laufenden Ermittlungen offensichtlich waren und für die eigene Umsetzung der Logistik-Strategie im Vorfeld bereits antizipiert wurden: So passte weder Onur*, mit seinen über 70 Lebensjahren und in seiner Bewegung sichtlich eingeschränkter Mann mit weißem Bart, noch sein Hauptverkehrsmittel für die Konvoi-Fahrten, ein VW Sharan, in das Profil der Ermittler:innen und Grenzbeamt:innen. Diejenigen, die ihn auf den Überfahrten begleiten sollten, waren alle im Vorfeld angewiesen worden, ihre Bärte zu abzurazieren (vgl. Kasten 1) und sich wie typische „deutsche Touris“ (M2, S. 23f.) zu kleiden, um die Aufmerksamkeit zu minimieren. Diejenigen, die sich nicht daran hielten, wurden erwischt (M2, S. 52; M1) und aktenkundig, die meisten anderen, die sich nun als „nicht-religiöse“, „touristische Reisende“ ausgaben, jedoch nicht – und tauchten erst später wieder in den Ermittlungsunterlagen auf, als eingehende unbekannte Anrufer:innen aus dem syrischen Kriegsgebiet (vgl. Klosterkamp, 2021b).

Kasten 1: Rasur

Onur*'s Rat folgend rasierte sich ein junger Mann, hier Denis* genannt, seinen Bart komplett ab und beantragte einen neuen Reisepass als besonders dringenden „Expresspass“, indem er ein Foto vorlegte, das ihn bartlos zeigt. Gleichzeitig meldete er den Verlust seines alten Passes, auf dessen Foto er mit ungeschnittenem Kinnbart und langen Seitenkoteletten abgebildet war. Seinen neuen Pass erhielt er eine Woche später. Nach einem vorherigen vergeblichen Versuch, von Georgien aus in die Türkei einzureisen, reiste Denis schließlich kurze Zeit später nach Syrien aus und schloss sich einer Gruppe von JaS an. Er beteiligte sich unter anderem an der Operation zur Befreiung des Gefängnisses in Aleppo, arbeitete als Dolmetscher für Abu Bakr ash-Shishani, den stellvertretenden Anführer der Organisation, und wurde zur Bewachung von Stellungen an der Frontlinie eingesetzt. Ein halbes Jahr später, Anfang April 2014, wurde er während eines Kampfeinsatzes in Syrien getötet (Aktenvermerk in M2 – Zeit- und Ortsangaben wurden zur Vermeidung vom Teilen personenbezogener Daten entfernt).

Damit dieses Logistiksystem gut funktionierte und Kontrollen minimiert wurden, gab es feste Abläufe und Regeln: Sie fuhren immer gemeinsam, aber getrennt in mehreren Autos über die Westbalkanroute – von Deutschland über Wien nach Ungarn, Rumänien, Bulgarien und in die Türkei und von dort weiter nach Syrien. Wie aus den vor Gericht vorgelegten und aufgearbeiteten Auswertungen der persönlichen Elektrogeräte und GPS-Informationen hervorgeht, kam es in den darauffolgenden Monaten zu mehreren solcher Fahrten. Mehr als ein halbes Dutzend konnten eindeutig nachgewiesen werden, alle durchgeführt und angeleitet von Onur* und unterstützt und vorbereitet von vielen anderen im Hintergrund. Wie in der retrograden Auswertung der verschiedenen Chat- und Telefonprotokolle deutlich wurde, war er offensichtlich einer der wenigen (ansonsten meist *weißen* und bartlosen Personen mit deutschem und/oder türkischem

Pass), die problemlos und fast unsichtbar durch den europäischen Schengen-Raum reisen konnten, während andere beim Versuch, solche Grenzgebiete zu überqueren, immer wieder kontrolliert, durch Passenzüge behindert oder mit Gefährder*innenansprachen zurückgedrängt wurden.

Der massenhafte Export der ausrangierten Feuerwehr-, Kranken- und Rettungswagen wurde durch offiziell registrierte Ausfuhrkennzeichen ermöglicht, die vom deutschen Zoll auf Onur*s Frau Arjona* zugelassen wurden (vgl. M10, S. 4). Im Frühjahr 2014, als die anhaltenden Kämpfe und Bombardierungen die Verluste an Fahrzeugen, Munition und Waffen auf beiden Seiten erhöhten, wurden – nachvollziehbar durch vermehrte Telefonate und Sprachnachrichten vor Ort – mehr Geld und Autos benötigt. Onur* und sein Netzwerk lieferten entsprechend, indem sie über Tage sehr engen Kontakt zu den Ansprechpersonen vor Ort bis zur Auslieferung und dem nachfolgenden Einsatz der Waren auf dem Schlachtfeld hielten. Einer, der fast täglich Bericht erstattete, war Onur*s Sohn Ibrahim*, der (mit vorheriger Ankündigung und wie beabsichtigt) an seinem 18. Geburtstag sein Leben während eines Kampfeinsatzes als IS-Mitglied verlor. Um ihn im Vorfeld bei diesem Vorhaben zu unterstützen, überwies Arjona* 1.200 Euro, die vom Ehemann ihrer ältesten Tochter zur Verfügung gestellt und Ibrahim* über Umwege dann zuteil wurden (M12, S.10). Er bestätigte sowohl den Erhalt als auch mehrmals sein Vorhaben gegenüber seinen Eltern, die die erfolgreiche Umsetzung anschließend in ihrem Bekannten- und Freundeskreis verbreiteten. Weitere, tagesaktuelle Bedarfe erfuhr die Gruppe unter anderem auch durch Nesrin*s Freundin Selma*. Sie war 2013 nach Syrien ausgereist, zusammen mit ihrem Mann Mustafa*, der in seiner Funktion als „Grenzbeamter“ der JaS (M2, S. 41) vor Ort in Syrien in den Jahren zu einem führenden Mitglied der Vereinigung aufgestiegen sein soll. Diese Information beruhte auf eigenen Beschreibungen, die sich vor Gericht auch durch das Hinzuziehen von Sachverständigen nicht

weiter überprüfen ließen. Dass auch sie Zuwendungen der Gruppe erhalten haben, konnte indes schon nachgewiesen werden, da beide eng mit den in Deutschland ansässigen Netzwerkstrukturen von Onur* und Karim* zusammenarbeiteten – durchgeführt und aufrechterhalten wurde dieser Teil der bedarfsgerechten Materialbereitstellung vor allem durch ein Netzwerk von Frauen und Familienmitglieder, in dem Nesrin* und ihr Zugang zu den Strukturen in Deutschland eine wichtige Rolle einnahm.

Auf einer übergeordneten Ebene betrachtet, dienen diese verschiedenen Grenzübertritte (und Misserfolge) als ein aufschlussreicher Beleg dafür, wie Körper im Zuge polizeilicher Ermittlungen der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung als eine Projektionsfläche verstanden werden können, „where particular representations of citizenship, privilege, and the lack thereof [are carried upon]“ (Fluri, 2017, S. 144), während sie gleichzeitig die vorkriminellen, aber zutiefst rassifizierten, alters- und geschlechtsspezifischen und damit mächtigen Topoi veranschaulichen, an denen bestimmte Eigenschaften der globalen transnationalen Mobilität, dem Grenzregime und den polizeilichen Praktiken überwacht und mit ihnen verbunden werden. So wurden weder die jungen, verschleierte (oder absichtlich unverschleierte ‘deutschen’) Frauen, die mit ihren Kindern per Flugzeug reisten, noch Onur* als *Schwarzer*, gealterter Mann, seine Begleitung noch ihre Ware, die in Autokonvois (mit-)reiste(n), als ‘bedrohlich’, ‘verdächtig’ und somit ‘kontrollbedürftig’ wahrgenommen. Dies ist in mehrerer Hinsicht spannend, da die mit den Reisebewegungen vollzogenen und damit strafrechtlich relevanten Ausreisen nach Syrien und die damit verbundene Unterstützung von Vereinigungen, die die Bundesrepublik Deutschland als terroristisch klassifiziert, eigentlich genau das Kernanliegen und der Tod erster, durch das Netzwerk geschleusten deutschen Staatsangehörigen in Syrien Startschuss der an den Staatsschutz angegliederten Ermittlung war. Stattdessen wurden im Laufe der verschiedenen Kontroll- und

Überwachungsmaßnahmen die meisten von ihnen aufgrund ihrer körperlichen Erscheinung, ihrer doppelten Staatsbürgerschaft oder ihres Aussehens als „Familienbesuch in der Türkei“ (M3, S. 5; M5) oder als „innocent womanmothers“ (Kinsella, 2011; Sjoberg & Gentry, 2016) angerufen. Ausschlaggebend für diese Nicht-Beachtung sind – folgt man den Einlassungen der verantwortlichen Polizei- und Grenzbeamt:innen – vor allem das, was Sandıkcı und Ger als „circulated stigmatizing images of Muslims highlighting the veil and the beard as symbols of Islamist militancy“ (Sandıkcı & Ger, 2007, S. 203), und hier von den Grenzgänger:innen sorgfältig aufgegriffen und gezielt unterwandert wurde.

Aber nicht nur die involvierten Personen und ihre Körper wurden durch rassifizierte und geschlechtsspezifische Linsen kontrolliert oder ignoriert – die transportierten Waren, die entlang der Straße innerhalb und außerhalb des EU-Schengenraums transportiert wurden, wurden in ähnlicher Weise hervorgehoben und/oder unsichtbar gemacht und richteten die oben erwähnte Subjektivierung und Wahrnehmung bestimmter Körper auf ähnliche Weise aus. So lassen sich die von der deutschen Gruppe etablierte und sehr lange sehr erfolgreiche Netzwerkstruktur und ihr damit verbundenes Lieferkettenmanagement auf einer theoretisch-konzeptionellen Ebene auch als *Grauzone* zwischen eindeutiger militärischer Beteiligung und humanitärer Hilfe analysieren (siehe Abbildung 8), die auf unterschiedliche rechtliche und juristische Zuständigkeiten sowie unterschiedliche Grenzkontrollpraktiken und Überwachungsverfahren verweist: Legal im Rahmen von Geschäften für Jagdbedarfe erworbene, aber für militärische Zwecke äußerst dienliche Waren (wie Nachtsichtgeräte, Funkmelder oder Outdoor-Bekleidung) wurden zusammen mit humanitären Hilfsgütern (wie Babynahrung, Windeln und Damenbinden) auf die Reise genommen, wobei Letztere von Ersteren häufig ausreichend ablenkten, und zudem vor allem die mit Stereotypen der Kontroll- und Grenzfehndung aufgeladenen



Abbildung 8: Rechtliche Graubereiche zwischen militärischem Involviertsein und humanitärer Hilfe

Referenzflächen der Fahrzeugführer darüber entschieden, ob die Lieferungen Stichprobenkontrollen unterworfen wurden oder so passieren konnten (vgl. M10; M9; siehe hierzu ausführlicher: Klosterkamp, 2021b). Dies wurde in den Monaten, in denen das Netzwerk operierte, entsprechend weiter perfektioniert: Während finanzielle Unterstützung vor allem im Rahmen muslimischer Spendensammlungen gesammelt und vorwiegend an Mitglieder übergeben wurde, die bereit (und in der Lage) waren, per Flugzeug nach Syrien zu fliegen, wurden Munition und Waffen (am Telefon als „Brötchen“, „Fladenbrot“ oder „Spielzeug“ bezeichnet) vermutlich zwischen Babypuder und Windeln versteckt (vgl. M8, S. 7; M9, S. 15).

Während die tatsächliche Höhe des Bargelds sowie der Umfang und die Art der von Deutschland nach Syrien exportierten Waren in beiden, miteinander verbundenen Gerichtsverfahren am Landes- und Oberlandesgericht nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnten – da weder Zahlungsbelege, Kaufquittungen noch entsprechende Zeu- genaussagen vorlagen – verweigerten die Richter:innen am Ende die

Entgegennahme von Weiterem, von der Verteidigung angebotenen, Videomaterials, das darauf abzielte, eine andere, eher auf humanitäre Hilfe bezogene, antithetische und damit defensive statt militärisch-aggressive Rahmung dieser Materialbeschaffungen aufzuzeigen. Insbesondere im Hinblick auf die im syrischen Kriegsgebiet übergebenen medizinischen Hilfsgüter, deren Verbleib und Verwendungszweck stellten die Richter:innen gemeinsam mit dem Generalbundesanwalt und unter Bezugnahme auf das bisher vorgelegte Videomaterial fest, dass, da „keine Patienten oder als medizinisches Personal erkennbare Personen zu sehen sind [und] nicht [mit Sicherheit] zu erkennen [ist] [...], wer Träger des, nach dem äußeren Eindruck nur provisorisch ausgestatteten und nicht mit einer professionellen Klinikbetrieb unterhaltenden Einrichtung vergleichbaren Krankenhauses ist“ (M2, S. 26). Nach ihrer eigenen Bewertung der vorgelegten Beweismittel wurden entweder die gezeigten Einrichtungen von Mitgliedern einer militanten Unterabteilung der AaS betrieben und als solche von den Angeklagten medizinisch unterstützt und finanziell gefördert, was deren Fähigkeit zur Teilnahme an gewalttätigen Operationen erhöhte, oder dieses ganze Setting müsse als „nur scheinbar medizinisch“ (M2, S. 86) wahrgenommen werden. So würden die Empfänger in diesem und anderen Videos nur als medizinisches Personal dokumentiert, „um die Spendenbereitschaft [für andere] zu erhöhen und die Gefahr der Strafverfolgung für sich selbst zu verringern“ (ebd.).

Für die daran anschließenden Verurteilungen hatte die gemeinsame Sichtung und Auswertung der Asservate und damit verbundenen Beteiligungshandlungen – je nach Geschlecht, Alter, Herkunft und Zeitpunkt, Art und Dauer der Beteiligung – sehr unterschiedliche Konsequenzen. Es gab hier, wie auch in vielen anderen Momenten unklarer Beweislage, sehr unterschiedliche Les- und Deutungsarten, was genau als *terroristische Unterstützungshandlung* bzw. *wer* als Mitglied einer terroristischen Vereinigung im In- oder Ausland galt. Diese strafrechtliche Dimension der institutionellen Bewertung

der Mitglieder und Handlungen des Netzwerkes, ihrer vorgenommenen Reisen und die von ihnen Begünstigten, durch verschiedene juristisch-rechtliche Instanzen, sollen nun nachfolgend noch einmal näher erörtert werden.

4.2 Geerdete Einblicke und Logiken des Urteilens vor Gericht: Warum sitzt er auf der Anklagebank und nicht ich?

In Deutschland sind Landes- und Oberlandesgerichte für Taten im Zusammenhang von Fragen innerer wie äußerer Staatssicherheit zuständig. Die Mitgliedschaft und/oder Unterstützung einer im In- oder Ausland tätigen terroristischen Vereinigungen ist damit ein zentraler Kernbereich der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung, mit dem sich Landes- und Oberlandesgerichte tagtäglich beschäftigen. Innerhalb dieses Segments lassen sich vier verschiedene Bereiche der Unterstützung und Beteiligung unterscheiden, die in den jeweiligen Staatsschutzprozessen zu unterschiedlichen Sicherheitsstandards und Zuständigkeiten der polizeilichen Ermittlungen im Vorfeld der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung führen (vgl. Abbildung 9). Die aktuelle Serie von Staatsschutzverfahren, die seit 2014 im Kontext des Syrienkriegs geführt wird, ist dabei die größte, die Deutschland jemals geführt hat und die den Staat und seine Strafverfolgungsbehörden seit einigen Jahren in mehrfacher Hinsicht besonders herausfordert (siehe hierzu auch: Klosterkamp, 2021a). Aufgrund der spezifischen menschenverachtenden, grausamen und gewalttätigen Taten des IS und der unterschiedlichen Beteiligungsformen deutscher (und ausländischer) Staatsbürger:innen daran, lassen sich diese Herausforderungen auf drei größere Umstände zurückführen, die in unterschiedlichen institutionalisierten Settings, rechtlichen Rahmenbedingungen und zeitlichen Anlässen miteinander verwoben sind und eine gezielte Strafverfolgung und

Sanktionierung von Taten besonders erschweren. Hierzu zählen im Einzelnen

1. der letztendliche Ausbruch eines zivilen Aufstandes gegen einen autoritären Herrscher, der sich dann zu einem internationalen Krieg mit einer enormen Anzahl von Beteiligten, Nationalitäten, Zielen und Kriegsschauplätzen entwickelt (Steinberg, 2014, 2016a, 2016b, 2018, 2021),
2. die räumliche Nähe (zur Türkei und Syrien) und besondere Lage Deutschlands im EU-Schengen-Raum (Steinberg, 2014; Özdemir & Ayata, 2017)
3. die wenig routinierten Möglichkeiten und Mechanismen der Zusammenarbeit im Kontext der (trans-)nationalen Aufklärung von Gewalttaten durch Strafverfolgungsbehörden und Instanzen der Rechtsprechung im In- und Ausland (Jeffrey & Jakala, 2014; Klosterkamp, 2021b).

Im zuvor geschilderten Fall von Kampf- und Beteiligungshandlungen sowie netzwerkartiger-organisierter Materiallieferung deutscher Staatsbürger:innen im/für den Syrienkrieg führte der mehrfach für unterschiedliche Gruppierungen vollzogene Transport von Personen und Gütern und das Betreten und Durchqueren verschiedener territorialer (Staats-)Gebiete, allerdings auch zu verschiedenen juristischen Herausforderungen und Einschränkungen für die deutschen Strafverfolgungsbehörden. Damit einher ging ebenfalls eine beobachtbare Verengung der richterlichen Bewertung der vorliegenden und bislang rechtlich unklaren Grauzone im Spektrum von Möglichkeiten der zivilen Unterstützung plural religiöser, weniger verfassungsfeindlicher Organisationen bis hin zur militärischen Involviertheit in einem Kriegsgebiet dschihadistisch-militanter Gruppierungen. Diese Verengung führte in der Folge in vielen Verfahren zu einer juristischen Gleichbehandlung aller Taten als Unterstützungs- oder mitgliedschaftliche Beteiligung terroristischer Vereinigungen, sowohl innerhalb als auch außerhalb Deutschlands, bei der der Wunsch zur



Abbildung 9: Logiken der Strafverfolgung und des Urteils

Ausreise ebenso und mit der gleichen Anrufung des Strafrechts sanktioniert wurde, wie ein 3-6 monatiger Aufenthalt im Kriegsgebiet selbst (Klosterkamp 2021a, S. 215). Dies galt auch für das Netzwerk von Karim*, Onur*, Nesrin* und Arjona* (vgl. Abbildung 9).

Während Teile dieses weitverzweigten Netzwerks (insbesondere die eindeutig IS-nahen Unterstützungs- und Zuliefererleistungen) gezielt mit solchen ‘unschuldigen’ Vorstellungen von humanitärer Hilfe und der damit verbundenen Verbringung von Gütern des alltäglichen Bedarfs im Gerichtssaal operierten, um die ihnen in Teil hinweisbehaftete Auslieferung von medizinischen Bedarfsgegenständen wie Verbandsmaterialien, Medikamente und Krankenwagen (für die Versorgung von Verwundeten im Kriegsgebiet) bis hin zur Auslieferung von Waffen, Munition und Nachtsichtgeräten (für bestimmte

Militäroperationen) mit Hilfe ihrer Rechtsbeistände umzudeuten bzw. gar zu widerlegen, lehnten andere Angeklagte solche abmildern-den Darstellungen ihrer eigenen Rolle und die damit verbundene Kriminalisierung ihrer persönlichen Beteiligungshandlungen im Syrienkrieg wiederholt gänzlich ab (vgl. hierzu auch Klosterkamp, 2021b, S. 8ff.). Aus ihrer Sicht handelte es sich (auch) bei diesen eindeutigen Militäraktionen um eine humanitäre Hilfe, die sie in erster Linie vor allem im Einklang mit ihrer muslimischen Identität und ihrem Glaubenssystem leisteten, und zwar sowohl als *persönliche Wahl* als auch als *empfundene Verpflichtung* damit denjenigen zu dienen und zu unterstützen, die in dieser syrischen Kriegssituation am meisten vergessen wurden. Der gezielte Widerstand und Kampf gegen Unterdrücker:innen wie dem Assad-Regime oder dem selbst ernannten Kalifat des IS sahen sie als legitimes Mittel humanitärer Hilfe an (M2, S. 73). Sie sahen hierbei vielmehr auch die Bundesrepublik Deutschland im Abseits und konnten nur schwer nachvollziehen, warum eigenes Engagement im Rahmen solcher Staatsschutzverfahren nun retrograd kriminalisiert und sanktioniert werde, während Deutschland zugleich Waffen an Staaten ausliefere, die mit beiden Regimen kooperierten. Nach ihrer Auffassung würden in diesem Verfahren Einzelpersonen zu Haftstrafen verurteilt, während auf internationaler Bühne der IS zwar ebenfalls kritisiert und die Opfer des Krieges bedauert werden, aber ohne dass darauf konkrete politische Taten oder Sanktionen folgen würden, die denen helfen, die am meisten davon betroffen sind (ebd.).

Für den Generalbundesstaatsanwalt und auch die dem Senat angehörigen Richter:innen der jeweiligen Verfahren spielten diese feinen Unterschiede zunehmend eine immer geringere Rolle und diese Haltung und abschließende Setzung wurde sowohl organisationsrechtlich als auch räumlich-territorial begründet. Hierbei wurde die Sonderrolle der Türkei innerhalb des EU-Schengen-Raums in vielen Fällen als letztes mögliches Scharnier in der juristisch-recht-

lichen Bewertung angesehen, an dem die rechtmäßig angebrachten Ausfuhrkennzeichen der ausrangierten Krankenwagen beim Verlassen der nationalen Grenzen ihre Gültigkeit verloren und damit deren Wahrnehmung und Umdeutung vom innereuropäischen Exporteur zum internationalen Grenzgänger durch das Betreten eines eigenen Kriegsgebietes außerhalb des europäischen Zolls prägten (Abbildung 8; Abbildung 9). Durch die Hinzunahme der Argumentation, dass Nicht-EU-Mitglieder der in Syrien ansässigen und aus Deutschland unterstützen Gruppierungen nicht so einfach innerhalb des Schengen-Raums hin- und herreisen konnten, da derartige Operationen auf diejenigen beschränkt waren, die über bestimmte Visa und legale Dokumente verfügten, wurden der mögliche Strafraum und die damit verbundene Sanktionierung staatschutzrelevanter Taten immer mehr in das Vorfeld der eigentlichen Beteiligungen am Syrienkrieg verlegt und in gleicher Weise konsequent strafrechtlich verfolgt und mit Strafen belegt (vgl. Klosterkamp 2021b, S. 6f.). Sowohl das Überschreiten der türkisch-syrischen Grenze als auch die Absicht, in Syrien ansässige Zivilist*innen zu versorgen, die zum Teil nicht oder nur sehr lose mit verschiedenen Organisationen im Spektrum salafistisch-dschihadistischer Gruppierungen in Verbindung gebracht werden (welches von der JaS, dem AaS bis hin zum IS reichte und im Vorfeld häufig richtungsweisend für die Höhe und Länge von freiheitsentziehenden Haft- oder Bewährungsstrafen waren), hatten auf die abschließende Wertung dieser nicht-militärischen und vor allem medizinischen Versorgungsgüter durch die Richter:innen keine mildernde Wirkung mehr. Ihre 'Alltäglichkeit' und damit anfänglich assoziierte 'Unschuld' wurde aufgehoben und fiel damit letzten Endes in den rechtlichen Status des Tatkomplexes der „Materialbeschaffung zum Zweck der Zuführung zu terroristischen Vereinigungen“ (vgl. M2) zu. Taten in diesem Kontext wurden in der Folge im Rahmen beiden Verfahren so umgedeutet und ausgeweitet, dass alle Beteiligten der in Deutschland ansässigen und hauptsächlich auf huma-

nitäre Hilfe ausgerichteten Beschaffungsnetzwerke, die mit dem Syrienkrieg in Verbindung standen, kriminalisiert wurden, was als richterliche Bewertung weitreichende Folgen hatte und damit verbunden weitere Gerichtsverfahren nach sich zog, die dann ebenfalls der Generalbundesanwalt unter den Vorzeichen des „Staatsschutzes“ anleitete.

Zugleich änderte sich über die Zeit (insgesamt knapp zwei Jahre), die beide Verfahren andauerten, auch die juristisch-rechtliche Einschätzung und Klassifizierung derjenigen Gruppierungen, die als ‘terroristisch’ und damit strafrechtlich relevant galten: Während die Strafverfolgungsermächtigungen und damit ausgeschriebenen Haftbefehle für die Beteiligung deutscher (und ausländischer) Staatsangehöriger an verschiedenen jihadistischen bis dschihadistischen Gruppierungen im Syrienkrieg (jenseits des IS) zu unterschiedlichen Zeitpunkten immer wieder neu erteilt und aktualisiert wurden, wurde im Fall des Logistiknetzwerkes von Onur*, Karim* und Nesrin* in der Anklageschrift nicht nur deren vielfältige Unterstützungsleistung für die bereits ums Leben gekommenen IS-Mitglieder verwiesen, die mehr oder weniger lose mit deren operativem Netzwerk verbunden waren, sondern auch die vielfältigen finanziellen Zuwendungen und Materiallieferungen anderer, im Syrienkrieg ebenfalls prominent vertretener Gruppierungen (wie AaS oder JaS) hervorgehoben, von denen Einige bislang zu keinem anderen Zeitpunkt mit eindeutigen Strafverfolgungsvorschriften in Verbindung gebracht wurden (wie beispielsweise der JaS). Im Falle der JaS, einem der Hauptempfänger der Zuwendungen des in Deutschland operierenden Logistik-Netzwerks, wurde die Genehmigung zur Strafverfolgung sogar rückwirkend erteilt, was zur Folge hatte, dass die damit verbundenen Zuliefer- und Unterstützungshandlungen nun nachträglich kriminalisiert wurden, aber zuvor als „humanitär“ und „hilfsbezogen“ und damit in anderen Verfahren bislang noch als *legal* und damit als nicht strafrechtlich relevant galten.

Diese Umstände der Neubewertung und die damit verbundenen Konsequenzen für die Angeklagten waren von der Verteidigung immer wieder kritisch ins Feld geführt worden. Einer der Rechtsanwälte fragte die Vorsitzende Richterin, wie denn, nach Ansicht des Gerichts, „ein *normaler* Bürger hätte wissen sollen, dass diese Vereinigung später als terroristisch eingestuft werden würde, wenn die Justizbehörde selbst solche Umstände nicht kannte und deshalb unter Berufung auf mehrere Sachverständige oder Zeugenaussagen immer noch in dieser Weise ermittelt?“ (M13, S. 23). Die zuständige Richterin erklärte daraufhin nach mehrtägigen Verhandlungen und erneuten Hinzuziehens eines Sachverständigen, dass mittlerweile nicht nur IS, sondern auch JaS und AaS im Sinne der deutschen Rechtsdefinition als „terroristischen Vereinigung“ zu betrachten seien. Da Teile des von Karim*, Onur*, Nesrin* und Arjona* betriebenen Netzwerkes auch diese und andere Vereinigungen belieferten, handle es sich in Tateinheit auch bei dem Netzwerk um einen „freiwillige[n] organisatorische[n] Zusammenschluss von mindestens drei Personen, der für eine bestimmte Zeit gegründet wird, [um] ‘gemeinschaftliche Zwecke’ zu verfolgen, wobei der Wille des Einzelnen dem Willen der Gesamtheit untergeordnet wird“ (M2, S. 112).

In der Folge wurden alle Personen im weiteren und fernen Umkreis des unterstützenden Netzwerkes der Organisation und die damit verbundenen Handlungen, unabhängig von ihrer Nähe zum eigenen Engagement im Ausland, als mit der deutschen Legaldefinition einer „staatsgefährdenden Gewalttat“ (§89a StGB) als übereinstimmend angesehen und in der Folge auch rückwirkend strafrechtlich verfolgt (M2, S. 116). Doch je nach Alter, Geschlecht, Eigen- und Fremdsubjektivierung und Pass- bzw. Aufenthaltsstatus gerieten bestimmte Personen und ihre Körper im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen unterschiedlich häufig in den Blick und wurden entweder zu zentralen Knotenpunkten oder gerieten an den Rand der strafrechtlichen Verfolgung des Netzwerkes, was zu unterschiedlichen Bewertungen

der einzelnen Beteiligungshandlungen durch das Gericht führte (vgl. Abbildung 9).

So wurde Onur* als Nicht-Deutscher, Nicht-Weißer, aber hochbetagter Mann als zu 'bewegungsarm' und körperlich eingeschränkt dargestellt, und in der Folge lange Zeit im Rahmen der Ermittlungen nicht als potentielle 'Gefahrenlage' wahrgenommen. Er war über lange Zeit für die Ermittler:innen trotz seiner aktiven Rolle bei der Personal- und Materialüberführung scheinbar unsichtbar gewesen, genauso wie viele der im Netzwerk sehr aktiven Frauen, die ebenfalls weniger poliziert und überwacht, sondern am Ende vor allem durch die Anschlüsse ihre überwachten Ehemänner- und Gesprächspartner aufgespürt und für die weiteren Ermittlungen zur Aufklärung des Tatkomplexes als *relevant* markiert wurden. Während Arjona* und Selma* jedoch nie in weitere Strafverfahren und damit verbundene Gerichtsprozesse verwickelt wurden (da bspw. Arjona* für die Ermittler:innen am Ende trotz der vielen Gesprächsmitschnitte und Botengänge für die Beamten:innen einfach nur „das tat, was ihr Mann ihr auftrag“ (ebd., S. 108), erhielt Nesrin*, als einzige Frau dieses operativen Netzwerks, die vor Gericht gestellt wurde, eine deutlich geringere Strafe als alle mit ihr angeklagten Männer der beiden Strafprozesse. Schaut man stärker auf die Art und Weise, wie ihre Beteiligung (Art und Umfang), persönliche Motivation und die Intensität, mit der beides vor Gericht ver- und ausgehandelt wurde, irritierte mich diese Logik der Bestrafung zunächst und dann auch wieder nicht. Denn was hier passierte war die Formung einer „Objekt-Karriere“, unter vor allem geschlechtsspezifischen, aber auch vorwiegend neo-orientalistischen Vorzeichen, in denen ihre „Fallgeschichte“ abschließend einer anders aufgeladenen richterlichen Bewertung unterzogen wurde:

Sowohl Nesrins* prominente Stellung innerhalb der Gruppe, ihre Verstrickung in die (trans-)nationale Lieferkette als auch ihre Beteiligung an der Spendensammlung im Zusammenhang mit ihrer

eigenen politischen Haltung wurden vor Gericht durch zusätzlich gesichtete Telefonate erhärtet. So wurde sie – als eine im Gerichtssaal konsequent Niqab-tragende, junge Frau mit Migrationsgeschichte –, in mehreren in Augenschein genommenen Telefongesprächen mit anderen, die sich an den Aktivitäten des Netzes beteiligen wollten, als ‘aktive Werberin’ für weibliche Emigrationsbemühungen nach Syrien zwar markiert (M12, S.10), in den anschließenden Bewertungen durch die Strafverteidiger:innen wurden diese Markierungen jedoch häufig wieder infrage gestellt, deren Einschätzungen sich der Strafsenat häufig anschloss (vgl. hierzu auch Klosterkamp, 2021b, S. 8ff.). Und dies, obwohl die abgehörten Telefonate und Chatnachrichten, die sie mit anderen Beteiligten innerhalb des Logistiknetzwerkes pflegte, sehr eindeutig davon zeugten, dass sie wiederholt dezidierte, politische Handlungsempfehlungen für den Umgang mit den widersprüchlichen Interessen der verschiedenen beteiligten syrischen Aufstandsgruppen ausgab, um die Unterstützung und Hilfe deutscher und ausländischer Zivilisten in Syrien aus dem Ausland aufrechtzuerhalten, und hier, eine sehr federführende Rolle bei der Zuweisung und Vergabe von Unterstützungsleistungen und der Zuweisung dieser für bestimmte Regionen und Gruppen innehatte (M13, S. 14, M11, S.16).

In diesen sehr klaren politischen Positionierungen kamen auch immer wieder ihre eigenen Erfahrungen mit fremdenfeindlichem Hass, Ekel und weißer Unterdrückung zum Vorschein, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als diplomierte Finanzkauffrau in einer deutschen Behörde gemacht hatte. Indem sie stets hervorhob, wie sie über längere Zeit nicht in der Lage war, mit ihren eigenen Erfahrungen mit dieser alltäglichen Geopolitik der anti-islamischen Bedrohung, die sie in Deutschland erlebe umzugehen, die von nicht-muslimischen Deutschen ausgehe, die nicht in der Lage oder willens sind, ihre gewählte Art der Kleidung zu akzeptieren, wurde sehr eindrücklich deutlich, dass für sie diese Ausgrenzungserfahrungen zum Hauptantrieb und Motivator ihres eigenen Engagements für den als global verstandenen

muslimischen Widerstand gegen westlich-imperiale Unterdrückungserfahrungen wurden. Wie sie in ihren letzten Worten vor Gericht zum Ausdruck brachte, haben diese Erfahrungen in ihr den Wunsch gestärkt, ein Leben in einem muslimischen Land zu führen und „die Brüder und Schwestern beim Aufbau zu unterstützen“ (M15, S. 2). Diesen Wunsch sah sie in Syrien erfüllt, der sei aber „von Daesh [dem IS] nicht richtig umgesetzt“ (M17, S. 10) worden und so dazu führte, dass sie nach eigener Auskunft vor allem Organisationen wie AaS und JaS unterstützte, die teilweise in Konkurrenz zum IS stehen, aber nach ihrer Ansicht den wertvollen Widerstand gegen westlichen Imperialismus und für die Gemeinschaft der Ummah leiste, den sie sich wünschen würde (ebd.).

Nach umfangreicher Erörterung all dieser Komponenten, die laut Strafrecht relevant für die Bemessung einer basierend auf den Einzeltaten zu bildenden Gesamtstrafe ist, ergab sich dann eine ganz andere Bewertungslogik als diejenige, die für die mit ihr angeklagten männlichen Netzwerkmitglieder und Unterstützer:innen zweiten Grades galt. Die darauf folgende ungleiche Bewertung dieser Rechtsverstöße und dieser politisch-religiös induzierten individuellen Motivlage ihres Handelns hatte, laut Vortrag des Strafsenats, ausschließlich rechtlich-immanente Gründe: So betonten die Richter:innen in ihrem abschließenden Urteil, dass aufgrund der Tatsache, dass sie a) bislang noch nicht für andere Tatbestände verurteilt wurde, und b) in ihrem Fall und auch nur hier „besondere Umstände zu berücksichtigen [sind]: [nämlich] dass sie die Verantwortung für zwei kleine Kinder [...] trägt“ (M2, S. 24). Gleiches hätte auch für ihren Ehemann gegolten, der Vater derselben Kinder ist und der ebenfalls weder vorbestraft noch in den polizeilichen Ermittlungsberichten erwähnt worden war. Er wurde aber vom Gericht einer patriarchalen Logik folgend als „Vorstand des Haushalts“ (ebd.) angesprochen und als solcher für die von Nesrin* überwiesenen Gelder verantwortlich gemacht, ohne selbst jedoch (und im Gegensatz zu ihr) weiter in die logistischen

und operativen Infrastrukturaktivitäten des Netzwerks involviert gewesen zu sein (siehe Abbildung 9). Die anderen beiden Frauen, die zwar in den abgehörten und immer wieder während der Sichtung der Asservate namentlich in Gesprächen auftraten, wurden im Verlauf des Verfahrens und auch in dem Moment der Urteilsbegründung bis auf wenige Ausnahmen, wie der zuvor geschilderten, nicht weiter thematisiert.

Während der zwei Jahre, die der Prozess dauerte, fragte mich Arjona* daher immer wieder, in einem recht nervösen Unterton: „Sag mir doch mal bitte: Warum sitzt er auf der Anklagebank und nicht ich?“ und deutete dabei auf ihren Schwiegersohn, der das Geld, das sie überwiesen hatte, der Familie vorab zur Verfügung gestellt hatte. Sie hatte das Gefühl, dass sie in dem vor Gericht gestellten Unterstützer:innen-Netzwerk insgesamt eine größere Rolle gespielt hatte als er und fragte sich daher ständig, ob sie als Nächste angeklagt werden würde und wenn ja, wann dies der Fall sein würde (M16, S. 1). Eine ganze Weile hatte ich keine Antwort auf ihre Frage, aber ich begann, mich immer mal wieder und eher in spontanen, beiläufigen Begegnungen in den Nebenschauplätzen des Gerichtssaals, seinem Wartebereich oder in den Cafeterien an diejenigen zu wenden, die an den Ermittlungen maßgeblich beteiligt waren und auch zu mir häufiger das Gespräch suchen. In einem solchen persönlichen Randgespräch, Monate nach Abschluss des Prozesses, erklärte einer der Ermittler:

[...] wissen Sie, es gibt so viele enttäuschende Momente während einer so großen Untersuchung, sodass Sie sicherstellen müssen, dass diejenigen, die Sie verfolgen wollen, diejenigen sind, die den stärkeren Fall darstellen. Und sicher, wir haben sie [die Frau] auch gesehen, hier und da, aber wir wollten die wesentlichen Teile dieses Netzwerks finden, die großen Fische, nicht die kleinen in der zweiten Reihe ... und da diese ganzen Überwachungsdaten stark eingeschränkt sind, kann man nur die Daten verwenden, die man von vorneherein gewinnen wollte ... also selbst wenn wir andere Beweise gefunden hätten, die hier geliefert wurden, könnten wir sie nicht verwenden (M17, S. 1).

Indem der Ermittler einräumte, dass der 'weibliche' Teil der Erzählung für ihn keineswegs neu war, sondern nach einer Weile weggelassen wurde, weggelassen werden musste, deutet seine Antwort darauf hin, dass es einen tieferen Zusammenhang zwischen Arjona*s Frage zu geben scheint, der von mehreren Seiten begangen werden kann: Während a) der (europäische) Grenzschutzapparat sowie die (deutschen) Strafverfolgungsbehörden einen rassifizierten und geschlechts-spezifischen Fokus auf den 'islamischen Terrorismus' haben, scheinen b) juristische Institutionen und ihre Vertreter (sowohl auf der Verteidigungs- als auch auf der Verfolgungsseite) frauenbezogene Aktivitäten in staatlich definierten gewalttätigen Gruppen wie dem sogenannten 'Islamischen Staat' immer noch zu leugnen, zu verharmlosen oder strategisch zu essentialisieren. So halten sie nach wie vor stark an traditionellen Vorstellungen von „Mutterschaft“ und damit verbundenen Anrufungen und Tätigkeiten als „Hausfrau“ und der „häuslicher Fürsorge“ fest und dies vor in Bezug auf weibliche Angeklagte, die zwar in Deutschland geboren sind, denen aber aufgrund einer, nach außen sichtbaren, aktiven Ausübung ihres Glaubens ein selbstbestimmtes Leben und damit verbundene Entscheidungen abgesprochen werden. Diese von den Richter:innen und Strafverfolgungsbehörden vorgenommenen Zuschreibungen sind tief mit orientalistischen und patriarchalischen Mustern verwoben und haben Einfluss darauf, wie bestimmte Körper, insbesondere als (nicht-)handlungsfähig, tonangebend und koordinierend vs. unterordnend und weniger bedrohlich oder als besonders vs. nicht (oder weniger) rechtlich justiziabel gelten.

Indem sie die neoorientalistische Annahme hervorheben, „dass muslimische Frauen [in Deutschland wie Syrien] schlecht behandelt werden, dass sie unterwürfig sind und dass sie weder persönliche noch politische Handlungsfähigkeit besitzen“ (Sjoberg & Gentry, 2016, S. 27; eigene Übersetzung), betonen Sjoberg und Gentry ihr Hauptproblem mit solchen „Diskursen [die] bedeuten, dass die Autoren

(und ihr mutmaßliches Publikum) die Unterstützung von und die Beteiligung an politischer Gewalt durch Frauen absurd finden“ (2016, S. 25, eigene Übersetzung). In ähnlicher Weise widerspricht auch Brown (2014) solchen vorläufigen Erklärungen, die häufig – wenn auch eher unterschwellig, durch die Auswahl des Ermittlungsfokus – in den Ländern Europas die Arbeit von Strafverfolgungsbehörden anleiten und betont stattdessen die vielfältigen Komplexitäten des Engagements und der Beteiligung von Frauen. Basierend auf einer Analyse, die sie als Expertin aus den Inhalten und der Auswertung von Postings von Frauen in sozialen Medien ableitet, die sich an der Seite von Männern ebenfalls im Einflussbereich des selbst ernannten ‘Islamischen Staates’ in Syrien aufhielten, kommt sie zu dem Schluss, dass

[i]n diesem neuen ‘Staat’ [...] Frauen alle Arten von Jobs und Funktionen [haben]. [...] Es gibt Bilder von Frauen, die AK 47 tragen, einen Selbstmordgürtel tragen und einen abgetrennten Kopf in der Hand halten. Aber sie kochen auch, machen Nutella-Pfannkuchen, machen Hausarbeit, treffen sich zum Kaffee und sind Mütter und Pflegerinnen“ (ebd., eigene Übersetzung).

Diese ‘anderen’ Geschichten über den weiblichen Alltag in Syrien deuten deutlich darauf hin, dass es offenbar noch mehr zu erzählen gibt. Wie von Brown angedeutet, könnte es eine „combination of violence and domesticity that many find jarring“ (ebd.) sein, die viele Frauen (neben anderen Gründen) dazu motiviert hat, sich aktiv an den Operationen des IS und anderen syrischen Rebellengruppen zu beteiligen. Doch während ein Großteil der Ermittlungen zu den Ausreisen von IS-Mitgliedern in Europa vor allem *politisch* motiviert ist oder, wie Fernando für den französischen Kontext im Allgemeinen betont, „tend to be concerned with delineating and rooting out so-called extremism, largely framed in terms of a series of overlapping questions (Are Muslims integrated? If not, how can they be? Is Islam compatible with democracy/secularism/feminism?)“ (2014, S. 240), wurde wenig über die diskursive Ordnung im Inneren gesagt, die

sowohl die Art der getroffenen Annahmen als auch die Art und Weise der Strafverfolgung in diesen Umfeldern verändert (ebd.).

Es lässt sich daher an dieser Stelle – und in Anlehnung an eine frühere Veröffentlichung (Klosterkamp 2021a, S. 2) – konstatieren, dass trotz einer umfangreichen feministischen Literatur, die die vielfältigen Formen der Beteiligung von Frauen an der Unterstützung und am Widerstand gegen die Militarisierung dokumentiert (siehe etwa: Enloe, 2004; Fluri, 2011; Fluri & Piedalue, 2017; Gentry & Sjoberg, 2015; Khan, 2001; Lorentzen & Turpin, 1998; Pratt, 2005; Sjoberg, 2010; Sjoberg & Gentry, 2016), und obwohl, wie Gentry und Sjoberg betonen, Frauen schon immer zu den Menschen gehörten und weiterhin gehören, die in der globalen Arena Gewalt ausüben – ganz gleich ob sie Anschläge organisieren, aufständische Gruppen anführen, Märtyrertod begehen, sexuelle Gewalt ausüben, Kriegsverbrechen begehen, Flugzeuge entführen oder Gefangene misshandeln (2015, S. 2), bleibt das Geschlecht von Frauen entscheidend, wenn es um terrorismusbezogene Militäraktionen und deren soziale und politische Auswirkungen geht. Im Einklang zu Enloes frühen Arbeiten zu Nationalismus und Militarisierung gilt auch heute und im Kontext von Staatsschutzprozessen dass „the binary of ‘all the men are in the militias and all the women are victims’ is orchestrated by elites to [address and counter] violence in wartime“ (Enloe, 2004, S. 99). Auch im Gerichtssaal und bei der judikativen Sanktionierung von Straf- und Gewalttaten im Kontext des Syrienkriegs scheint das Bild einer ‘weiblichen Terroristin’ (immer noch) im Widerspruch zu stehen und zutiefst unvereinbar zu sein mit ‘traditionellen’ Bildern von Frauen als ‘rein’, ‘mütterlich’, ‘unschuldig’ und ‘friedliebend’ (Elshtain, 1995; Sjoberg, 2010) und als solches (immer noch) zur Produktion von ungleichen Polizeistrategien zu führen, die erwachsene Frauen infantilisieren (Carpenter, 2006; Enloe, 2004; Kinsella, 2006), junge Männer militarisieren (Allsopp, 2017) oder neo-orientalistische, geschlechtsspezifische Annahmen im Rahmen von Terrorismusbe-

kämpfung und De-Radikalisierungsansätzen reproduzieren (siehe hierzu auch: Culcasi, 2019; Dowler, 2001; Hyndman, 2003; Satterthwaite & Huckerby, 2013; Shepherd, 2006; Sjoberg & Gentry, 2016).

Eine feministische Analyse, die solche geerdeten, empirischen Berichte hervorhebt und die unterstreichen, wie lokalisierte, verkörperte Erfahrungen mit transnationalen Diskursen verknüpft sind und umgekehrt, zieht folglich die Grenzen des (Geo-)Politischen neu – sogar innerhalb ihrer eigenen Agenda. Mit meiner Arbeit möchte ich weder die Gewalttätigkeit und Brutalität von Zusammenschlüssen und Organisationen wie dem IS verharmlosen oder untergraben, noch für eine stärkere strafrechtliche Verfolgung der beteiligten Frauen eintreten. Vielmehr ist es mein Anliegen, mit diesen empirischen Einblicken und theoretisch-konzeptionellen Zusammenführungen sowohl die Art und Weise, wie Materiallieferungen und Beteiligungshandlungen funktionieren als auch die Art und Weise, wie die Strafverfolgungsbehörden in diesen stark staatlich geprägten Strafverfolgungskontexten agieren und über die Betroffenen urteilen, in breitere, komplexe politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenhänge einordnen – das heißt, sie letztendlich auch in die geographischen global-intime Machtsphären rückbinden, aus denen sie entspringen und fortbestehen können (Faria et al., 2020, S. 1107). Indem wir anerkennen, dass sich Menschen (Männer und Frauen) aus einer Vielzahl von Gründen gewalttätigen aufständischen Gruppen anschließen – darunter Unzufriedenheit mit politischen und wirtschaftlichen Bedingungen, selbst erlebte Formen von Fremdenfeindlichkeit, religiöse Ideologien, ethno-nationalistische Ziele, antiwestliche Gefühle und/oder andere Arten von Anreizen, die von Anwerber:innen wie Karim*, Nesrin* und Onur* Menschen zu einem Teil solcher Netzwerke und Zusammenschlüsse werden lassen, ihrer unterschiedlichen Absichten und ihre überraschende Gewöhnlichkeit –, können wir auch dazu übergehen aufzuzeigen, inwieweit

Begriffe wie ‘ausländische Kämpfer:innen’, ‘Rebellengruppen’ und ‘terroristisches Netzwerk’ nach wie vor, wie Hyndman uns erinnert, „als bereits gegeben und unproblematisch dargestellt werden“ (2012, S. 244, eigene Übersetzung).

Diese Überlegungen reihen sich ein in eine Reihe langjähriger feministischer Interventionen, die die überwiegend geschlechtsspezifische Literatur und Darstellung des ‘globalen Krieges gegen den Terror’ in Frage stellen und argumentieren, dass „certain types of people are presented as active agents involved in the doings and shaping of these particular global events, [while] others are ‘acted upon“ (Pain, 2009, S. 477). In diesem Sinne ist das Beispiel von Karim* und seinem Netzwerk als Analysegrundlage und Vorschlag für einen anderen, emanzipatorischen Umgang und produktive Wendung des empirischen Potenzials des Gerichtssaals besonders hilfreich, da es die zuvor genannten Punkte in geeigneter Weise von der Theorie und Praxis umsetzt: Anstatt Frauen als ‘unschuldige Mütter’ oder ‘unterdrückte Hausfrauen’ und Männer als ‘furchtlose Kämpfer’ oder ‘Unterdrücker’ zu essenzialisieren, versucht mein Ansatz, die seit langem bestehenden Narrative, die mit dem *globalen war on/of terror* (Pain, 2009) in Verbindung gebracht werden, zu erweitern, indem er hervorhebt, wie rassifizierte Annahmen und geschlechtsspezifische Wahrnehmungen von verschiedenen Seiten und auf verschiedenen Ebenen wirken, und als solche eine andere mächtige Seite dieser Geschichte offenbaren, nämlich den Staat, der über seine Rechtsinstitutionen die Rechtssubjekte und Materialitäten, hinter denen sie her sind, definiert (und (re)produziert) (vgl. Singelstein, 2016, S. 830; Klosterkamp & Reuber, 2017, S. 264).

Solche Momente der Dekonstruktion und Analyse von Staatsmacht und *law in action* im Rahmen von studying up power Ansätzen helfen uns daher dabei, herauszufinden, wie das Recht selbst und insbesondere eine bestimmte Anti-Terror-Gesetzgebung und damit verbundene Klassifizierungen und Kategorisierungen in erheblichem

Maße prägt (und manchmal infrage stellt), *wer* als ‘Terrorist:in’ und *was* als ‘Terrorismus’ zählt und was nicht, indem betont wird, wie einige Körper mehr als andere durch unterschiedliche rassifizierte, geschlechtsspezifische Darstellungen angesprochen, überwacht und bestraft werden, die eng mit populären Darstellungen eines ‘islamistischen Terrorismus’ verbunden sind, ohne dessen bedeutsame, aber weniger beachtete Ränder und Widersprüche zu beachten (Klosterkamp, 2021b, S. 8ff.). Inwiefern sich diese Stereotype auch in die Logiken des Urteilens einschreiben und hier zu einer „Besserung der Verbesserungsfähigen“ vs. „Unschädlichmachung der Unverbesserblichen“ führt, ist nun Gegenstand des nachfolgenden Teilkapitels.

4.3 Vom Gericht ins Gefängnis: Hervorbringungsweisen von vergeschlechtlichem wie rassifiziertem (Un-)Recht am Beispiel von Resozialisierungsprognosen

Für die juristische Aufarbeitung, Sanktionierung und Verwahrung der in den Kapiteln 4.1 und 4.2 vorgestellten und an den Netzwerken des islamistischen Terrors beteiligten Personen fungieren Gerichte im Bereich des Staatsschutzes als verschärfende Instanz mit Blick auf die Manifestation des Rechtssubjekts ‘islamistische:r Terrorist:in’ und daraus abgeleiteter gesellschaftlicher Folgen:³ Als Scharnier, das über Haft- und Verwahrungsmstände entscheidet und darüber befindet, wer für eine Resozialisierung unter welchen Umständen geeignet erscheint, klassifiziert und kategorisiert der Gerichtsprozess die in seinen Arenen vorgeführten Angeklagten und die ihnen vorgeworfenen Taten. Diese Zuschreibung an die Institution Gericht als zentralem

3 Diese Ausführungen und Argumente sind angelehnt an Ausführungen, die unter dem Titel „Geographien des Ein- und Ausschlusses: Strafvollzug und -prozesse im Kontext der Aufarbeitung von Beteiligungshandlungen im syrischen Bürgerkrieg“ in der *Geographica Helvetica* abgedruckt wurden (vgl. Klosterkamp, 2021a).

Reproduktionsmechanismus struktureller Ungleichbehandlungen stützt sich auf eine vergleichende Analyse aller im Rahmen dieser Arbeit beobachteten Verfahren der Jahre 2015 bis 2020, die ihnen zugrunde liegenden Anklagen, Verfahrensverläufe und die in ihren Kontext eingebetteten Polizier- und Verwehrstatistiken. Diese zeigt für die Gesamtschau aller untersuchten Verfahren der Jahre 2015 bis 2020 auf, inwiefern Haft- und Sanktionsbestimmungen in und durch die Prozesse im Bereich des Staatsschutzes entlang intersektionaler Achsen unterschiedlich bewertet und verfügt werden (vgl. hierzu Klosterkamp, 2021a, 2022a, 2022b) – und dies: Während weiblichen und insbesondere muslimisch gelesenen Personen eher die untergeordnete und weniger aktiv-ausführende Rolle zugeschrieben wird, galten männliche Personen (immer noch) als die zentralen Galionsfiguren in Anti-Terror-Prozessen und wurden in diesem Zusammenhang auch stärker strafrechtlich verfolgt, häufiger angeklagt und somit am Ende in Folge eines „Bestätigungsfehler“ (Singelstein, 2016) häufiger als Straftäter in diesen Staatsschutzverfahren verurteilt, was dann wiederum auch die Art der Ermittlungen zur Aufklärung weiterer Straftaten anleitete.

So veranschaulicht die vergleichende Analyse von insgesamt 26 Staatsschutzprozessen gegen 35 Männer und 10 Frauen deutscher wie ausländischer Staatsbürgerschaft, die in den Jahren zwischen 2015 bis 2020 geführt wurden, dass Haft im Kontext von Staatsschutzprozessen in mehrfacher Hinsicht relational verhandelt, bewertet und verfügt wird – je nach richterlicher Lesart der zur Bewertung Vorgeführten (vgl. Abbildung 10, Abbildung 11). Trotz vergleichbarer Involvierungsgrade werden Frauen eher als Zeug:innen denn als Angeklagte in Staatsschutzverfahren vorgeladen, auf der anderen Seite der Skala enden depriviligierte, migrantisch-männlich gelesene Männer deutscher wie ausländischer Staatsbürgerschaft häufiger und dauerhafter in staatlichen Externalisier- und/oder Verwehrmodalitäten (Klosterkamp 2021a, S. 214 ff.). Diese unterschiedlichen

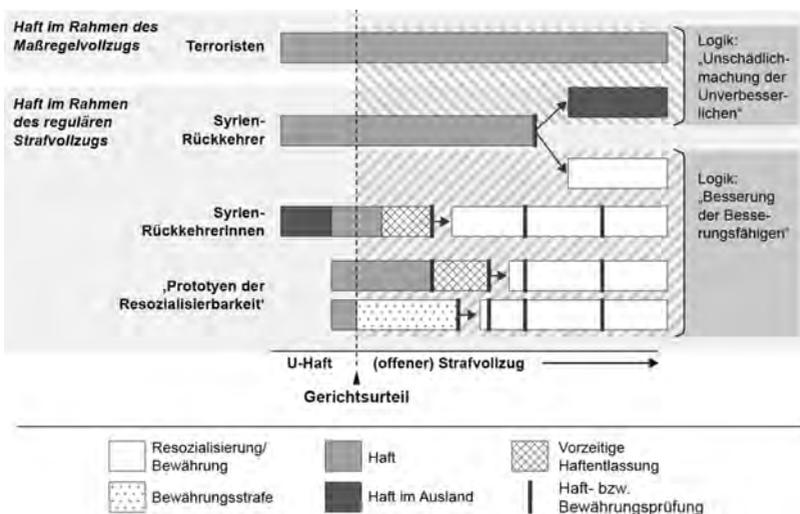


Abbildung 10: Haft- und Verwahrlängen im Kontext von Beteiligungshandlungen im Syrienkrieg

Bewertungslogiken im Kontext der juristischen Bearbeitung und Aufarbeitung mitgliederschaftlicher Beteiligungshandlungen operieren dabei entlang zweier Logiken, die ich als 'Besserung der Besserungsfähigen' vs. 'Verwahrung der Unverbesserlichen' bezeichne und entlang der ausgewerteten empirischer Beispiele eingängig illustriert werden können (siehe hierzu auch Klosterkamp, 2021a, 2022b; Klosterkamp & Reuber, 2017). Diese Logiken führen zu unterschiedlichen freiheitsentziehenden Maßnahmen, Vor- und Nachbeurteilungen und Pathologisierungen. Demnach gilt der:die 'islamistische Terrorist:in' mal als gesamtgesellschaftliche Bedrohung existenziellen Ausmaßes, die entsprechende punitive Ausnahmemaßnahmen begründet, mal lediglich als 'ideologisch' eingefärbte:r, aber prinzipiell (re-)integrierbare:r Kriminelle:r, um ihm:ihr die politische Bedeutung abzuspochen, den üblichen Strafrechtskatalog anzuwenden und eine Resozialisierung einleiten zu können (Klosterkamp 2021a, S. 217). Neben der sicherheitsbetonten Bauweise der Gerichtsgebäude dieser

Staatsschutzgebäude (vgl. Abbildung 1, Abbildung 3, Abbildung 7), der in ihr zur Verhandlung vorgeführten, unterschiedlich positionierfähigen Subjekte sowie den hier wirksamen diskursiv-normativ aufgeladenen (Un-)Sagbarkeiten sind dies vielleicht genau eben jene Elemente der von Foucault (Foucault, 1981, 1994) konstatierten Logik staatlicher Straf- und Vollzugsanstalten, die im Sinne von Garlands „Kultur der Kontrolle“ (2008) und für das Feld der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung eine ‘Normalisierung’ oder ‘dauerhafte Verwahrung’ delinquenten ‘Anderer’ im System zu begründen, zu verwehren oder in besonderer Weise zu begünstigen scheinen (vgl. Garland, 2008, S. 253)

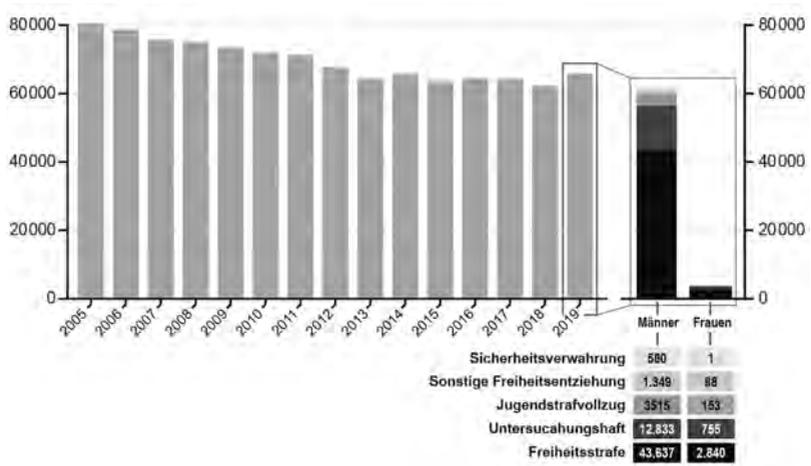


Abbildung 11: Überblick über bundesdeutsche Tendenzen der Verwahrung und Art des Vollzugs

Diese Beobachtungen decken sich mit einer ganzen Reihe anderer, ein wenig allgemeiner gehaltenen Analysen im Kontext der Urteilsfindung und Beweismittelbewertung von Straftaten und Straftäter:innen, die hervorheben, dass Frauen im Allgemeinen, „mit überwältigender Wahrscheinlichkeit vor der Verhandlung freigelas-

sen und seltener zu einer aktiven Haftstrafe verurteilt werden, und wenn eine aktive Strafe verhängt wird, [...] tendenziell kürzere Strafen als Männer [erhalten]“ (Gathings & Parrotta, 2013, S. 669, eigene Übersetzung). In diesem Sinne sprechen die von mir im Rahmen von mehr als 26 Staatsschutzprozessen immer wieder beobachteten vergeschlechtlichten und neo-orientalistischen Anrufungen auch zu Christiane Schenks jüngeren Arbeiten, die aufzeigen wie der postkoloniale und auch der westliche Staat durch seine „strafenden Handlungen plurale Rechtsordnungen annimmt, die die Politik auf und über den weiblichen Körper gestalten“ (Schenk, 2019, S. 1130, eigene Übersetzung). Sie decken sich zweitens auch mit Puwars (2004) Befunden, die darauf hindeuten, dass eine Ungleichbehandlung zwischen Schwarzen und weißen Straftätern häufig(er) im Bereich der Strafverfolgung von Täter:innen vorkommt (Puwar, 2004, S. 143). So verdeutlichen die hier angesprochenen Beispiele nicht zuletzt auch, inwiefern bei der juristischen Verfolgungen und Bewertung von Straftaten insbesondere im Hinblick auf den globalen Krieg gegen den ‘internationalen Terrorismus’ und dessen jüngste Fortsetzung andere Bewertungsmaßstäbe bei der strafrechtlichen Verfolgung von jungen, nicht-*weißen* weiblichen vs. *weißen* und nicht-*weißen*, muslimischen männlichen Körpern in den Fokus rücken. In Anlehnung an populäre Diskurse, die die Verletzlichkeit von Frauen in Kriegszeiten in den Mittelpunkt stellen, wird Frauen (die in diesem Kontext häufig ausschließlich als Opfer gelesen werden) die eigene Handlungsfähigkeit abgesprochen, oder sie werden, wenn überhaupt, vor Gericht strategisch essentialisiert (Carpenter, 2006, S. 2) und dabei etwa auf ihre reproduktive Funktion als gebärende und Kinder erziehende Mütter oder submissive Ehefrauen reduziert (Sjoberg, 2010, S. 54). Solche Darstellungen, die in und durch Rechtsinstitutionen hervorgebracht werden, suggerieren, wie Khan (2001), konstatiert, ein sehr wirkmächtiges Moment der Vermischung der ‘kolonialen Frau’, der ‘Frau aus der Dritten Welt’ und der ‘muslimischen Frau’ als ‘die Andere’,

die unterdrückt wird und 'befreit' werden muss während hier, wie auch in anderen Kontexten, „paternalistic discourses of vulnerability and rescue permeate and reproduce themselves in all of these scenarios, they contend“ (Hyndman, 2019, S. 6, eigene Übersetzung; siehe hierzu auch Fluri & Piedalue, 2017).

Im Einklang mit Carpenters Einblicken zu und Ausführungen über die Fallstricke des internationalen Rechts – demzufolge es zweckdienlicher wäre „Zivilisten von Kombattanten nach einer Bewertung ihrer tatsächlichen Handlungen zu unterscheiden, anstatt ihre 'Unschuld' aufgrund ihrer Person anzunehmen“ (2006, S. 2, eigene Übersetzung) – machen die vorgestellten Beispiele deutlich, dass hier wie auch in anderen Rechtsordnungen die Strafzurechnung in der Realität oft durch die Verwendung von Geschlecht, Alter und kulturellen Annahmen als Ersatzvariablen erfolgt (ebd.). Somit werfen die von mir untersuchten Gerichtsverfahren und ihre Ergebnisse nicht zuletzt auch einen Fokus darauf, wie im Kontext der deutsch-muslimischen Beschaffungskriminalität in bzw. für Syrien „'Kultur' in Kulturalismus umgewandelt wird, der dann 'Religion' und das Patriarchat mit 'Kultur' vermischt und Gewaltakte in religiös motivierte Pathologien der Dritten Welt verwandelt“ (Sangari, 2008, S. 2, eigene Übersetzung).

In diesem Sinne möchte ich abschließend noch einmal herausstellen, wie wichtig es ist, an den Geschichten des *Dazwischen-sein* (Hyndman, 2001) festzuhalten, sie zu suchen und ihnen zuzuhören. Das Aufzeigen dieser Geschichten von unterschiedlich motivierten, befähigten und (un)sichtbaren Körpern, die tief in den Kampf gegen (staatliche) Gewalt involviert, aber unterschiedlich davon betroffen sind, kann dazu dienen, eine *andere* Geschichte (Adichie, 2009) des „Geopolitischen“ im Inneren zu erzählen und damit Hyndmans Forderung nach einem „bigger tent with fewer exclusions“ (Hyndman, 2019, S. 4) zu erfüllen, indem es nicht das Vorherige umkehrt, sondern eine/andere Möglichkeit bietet, sich gleichzeitig auf verschiedene

Machtgeometrien und (rechtlich) miteinander verbundene, verkörperte und materielle Orte zu konzentrieren.

Die zentrale Erkenntnisebene der hier vorgenommenen Vertiefung betrifft somit am Ende den Ort des Gerichts selbst, konkret seine gesellschaftspolitische Bedeutung – auch über die Verfahren hinaus. So verdeutlicht die Auswertung aller untersuchten Verfahren auf einer Metaebene, inwiefern Strafprozesse im Bereich des Staatsschutzes mehr sind als die gesellschaftliche Bearbeitung und Aufarbeitung von Straftaten im Kontext des Syrienkrieges. Sie zeigt, wie gesellschaftliche Ungleichheiten, Rassifizierungen und geschlechtsbasierte Bewertungen von Straftaten auch im Gerichtssaal artikuliert und fortgeschrieben werden und hier ihrerseits normativ-diskursive Narrative einer *globalized fear on/of terror* begründen und anleiten. Durch ein Hereinzoomen in die Orte und Momente ihrer Zurschaustellung entlang empirischer Beispiele aus dem Gerichtssaal und unterschiedlichen Verortungen in seinem Äußeren, wird durch die Mikroanalyse staatlichen Regierens veranschaulicht, wie die Institution ‘Gericht’ in ganz ähnlicher Weise wie die Institution ‘Gefängnis’ Mechanismen gesellschaftlicher Ungleichheiten sichtbar macht und zugleich verstärkt (Klosterkamp 2021a, S. 217; siehe auch: Assall & Gericke, 2016; Baile et al., 2019; Fähmann & Knop, 2019; Lim et al., 2017; Loick, 2018).

Durch diese vielfältigen Bezüge eines *studying-up power* im Kontext machtvoller Institutionen des Rechts mit raumrelevanten Fragestellungen der Verbrechensverfolgung und daraus erwachsenden Subjektpositionen ist ein gerichtsethnographischer Beitrag zur Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung nicht zuletzt auch anschlussfähig an humangeographische Debatten und Diskussionszusammenhänge im Kontext gesellschaftlicher Ein- und Ausschlüsse, wie sie beispielsweise deutschsprachige und angloamerikanische Kolleg:innen aus dem Bereich der Gefängnisgeographien (siehe etwa: Gill et al., 2016; Gilmore, 1999, 2007; Herbert & Brown, 2006;



Abbildung 12: Eingangsbereich zur alten Mehrzweckhalle (MZH) in Stuttgart-Stammheim, in der bis zur Errichtung des Neubaus von 1970–2021 die Staatsschutzprozesse geführt wurden. Auch Besucher*innen sind hier bereit Teil des gesondert gesicherten Bereichs, der mit Stacheldraht und mehreren Zaunreihen markiert und begrenzt wird, © Klosterkamp 2021

Turner, 2014) oder im Umfeld einer kritischen Polizeiforschung engagierte Kolleg*innen (etwa: Belina, 2016; Belina & Keitzel, 2019; Glasze et al., 2005; Krasmann, 2003; Krasmann & Wehrheim, 2008; Loick, 2018; Schreiber, 2011; Thompson, 2018) bereits seit einigen Jahren bearbeiten und kontinuierlich weiterentwickeln. Auf einer übergeordneten Ebene lassen sich darüber hinaus auch ganz allgemein Aussagen über die mannigfaltigen Potenziale einer humangeographischen Forschung ableiten, die Prozesse und Kämpfe um das Recht als empirische Schauplätze in das Zentrum ihres Interesses rückt: So lassen sich erstens mit Gerichtsverfahren vielschichtige Gegenstände mitreflektieren, bei denen der direkte Feldzugang häufig anderweitig unmöglich oder gefährlich ist. Zweitens fördern Gerichtsethnographien dabei eine fast unübersehbare Zahl von Fakten zutage, die gleichzeitig durch emotionale und affektive Eindrücke in vielfältiger Weise erweitert, transformiert und herausgefordert werden (Bens, 2019; Flower, 2016; Hutta et al., 2021). Nichts desto trotz, und auch das veranschaulichen die hier präsentierten empirischen Einblicke in die Terrorismus- und Kriminalitätsbekämpfungspraktiken deutscher und europäischer Grenzbehörden, ist die Interpretation dieser Daten eine besondere Herausforderung, weil die Ordnung des Wissens vor Gericht einer spezifischen Logik folgt und erst durch eine theoriegeleitete Re-Interpretation für die geographische Analyse aufgeschlossen werden können.

Wie dies abschließend genau aussehen kann und wie darauf basierend eine methodisch-methodologische Metareflexion von Gerichtsethnographien ein integraler Bestandteil eines entsprechenden Forschungsprozesses sein kann, veranschaulichen die nun anschließenden Ausführungen des Schlusswortes.



Abbildung 13: Ein- und Ausfahrt für Gefangenentransporte, OLG Düsseldorf,
© Klosterkamp 2019

5.

Fazit und Ausblick: Gerichtsethnographien und ihre Relevanz für das Beforschen machtvoller Institutionen

Bezüge zwischen Geographie und Recht können sehr vielfältig sein und zeigen sich im Kontext von Staatsschutzverfahren noch einmal in ihrer vollen Eindringlichkeit. In Erweiterung diskurstheoretischer Überlegungen griff die vorliegende Arbeit auf eine transequenzielle Analyse juristischer Verfahren zurück, um als Teil einer ethnomethodologisch-informierten Annäherung einerseits das Verhältnis von 'Sicherheit' und 'Strafe' als hegemonialen Diskurs staatlicher Gefahrenabwehr und andererseits politisch-geographisch relevante Hervorbringungsbedingungen von Angeklagten als 'terroristische Bedrohungslagen' in Staatsschutzprozessen als intersektional zwar unterschiedlich wirkmächtige, jedoch zutiefst vermachtete Prozesse institutionellen Handelns auszuloten. Durch das Aufzeigen und Benennen des Umstandes, dass die vom Westen und insbesondere Deutschland geführten Bemühungen zur Durchsetzung von Gesetzen, die auf den *global war on/of terror* referenzieren und dabei keine einfachen, statischen legal-rechtlichen Konstrukte sind, sondern durch implizite moralische Rahmen gestützt oder verzerrt werden können, zielt diese Arbeit darauf ab, sowohl die vielfältigen Vorurteile, die an der Macht sind, als auch die Kriminalisierung von Objekten, die darauf ausgerichtet sind, als zwei Teile desselben „Single Storyism“ (Adichie, 2009) des 'islamistischen Terrorismus' zu demontieren,

der von/innerhalb/durch rechtliche Institutionen dargestellt und geformt wird.

Mein Forschungsgegenstand ist dabei vielschichtig und schwer einzuhegen. Er ist durchwoben von weitreichenden Fremd- und Selbstpositionierungen sowie von kritischen Prüfungen, die wiederum ihrerseits Teil meiner Analyse werden. So zeigte ich zum einen, inwiefern gerichtsethnographische Analysen von Staatsschutzprozessen eine neue und gleichzeitig überaus spannende, humangeographisch relevante Forschungsarena bieten, die sich durch feministische Ansätze und Methodologien gewinnbringend erweitern lassen (Kapitel 2). Zum anderen verdeutlichte ich anhand ausgewählter inhaltlicher Vertiefungen, dass in Gerichten nicht nur komplexe 'global-intime' Organisationslogiken, Logistiken und Praktiken terroristischer Vereinigungen auf räumlich-rechtlichen Maßstabsebenen internationaler Strafverfolgung auf unterschiedliche Weise hervortreten und handlungsfähig werden (Kapitel 3), sondern auch die in und durch Verfahren strafrechtlich verfolgten Angeklagten durch die sie zur Verantwortung ziehenden Behörden des deutschen Nationalstaates intersektional unterschiedlich klassifiziert, poliziert und verwahrt werden (Kapitel 4).

Die während der Forschung erlebten Momente des Zuhörens, Redens und Aushandelns im Gericht und auf seinen Nebenschauplätzen, mit an den Gerichtsverfahren Beteiligten oder von ihnen Betroffenen waren für mich sehr lehrreich. Sie öffneten und weiteten meinen Blick auf den gesellschaftlichen Umgang mit diesen Strafprozessen und ihren Gegenständen. Diese Einblicke verdeutlichen aber auch, inwiefern meine Arbeit zum einen zuvorderst auf Vertrauen und Austausch basiert, die beispielsweise erst das großzügige Überlassen vieler für mich andernfalls unzugänglicher Aktenbestände und das Offenlegen und Bereitstellen von Kontakten und Anlaufstellen ermöglichte. Die Forschung und die Forschungsergebnisse sind in diesem Sinne nicht mehr loszulösen von mir als forschender Person und meines

Involviertseins in das Feld. Diese Erfahrungen des ethnographischen 'Involviertseins' im Forschungsprozess machten für mich zunehmend expliziter, dass ich als Konsequenz einer feministisch-geographischen Grundhaltung eine antithetische, gar aktivistische Arbeit produzierte. Während politische Prozessbegleitungen im Kontext der wertvollen Arbeit anti-faschistischer (Orts-)Gruppen oder der *Roten Hilfe e.V.* bereits seit Langem sehr eindrücklich vor Augen führen, wie Handlungsmacht, Betroffenenhilfe und andere (juristisch-rechtliche) Entscheidungsfindungen durch aktivistische Einmischung möglich ist, plädiert meine Arbeit dafür, dass dies folglich auch in der Forschung und insbesondere für Kontexte in denen beispielsweise Fragen von unbegleiteter Migration, Vormundschaft, Wirtschaftskriminalität bis hin zum Umgang mit Gewaltverbrecher:innen im Kontext von internationalen Krieg- und Konfliktgeschehen, die in Deutschland angeklagt und karzeral bearbeitet werden, möglich und sinnvoll ist (siehe auch: Faria et al. 2020, S. 1106 ff.).

So stehen die hier vorgelegten Überlegungen zum Zusammenhang von Geographie und Recht am Beispiel einer Ethnographie deutscher Staatsschutzprozesse und ihre Ergebnisse letzten Endes auch für viele herausfordernde Momente des Abwägens und Triangulierens, die darauf verweisen, wie eine kritische Auseinandersetzung mit der Art und Weise, wie in staatlichen Institutionen Wissen und Rechtssubjekte hervorgebracht werden, in Teilen verunmöglicht und/oder auf einer anderen Ebene forschungsethisch wie moralisch herausfordert. Gerade weil nicht wenige dieser Strafverfahren auf umfangreichen polizeilichen Vorfeldermittlungen basieren, menschenverachtende Aussagen und Handlungen gegen Andersdenkende sehr anschaulich hervorbringen und zugleich Personen und Taten in den Gerichtsprozessen politisch wie gesellschaftlich im Fokus stehen, ist der:die anwendende Forscher:in hier nie nur neutrale:r, gar unbeteiligte:r Beobachter:in, sondern zugleich immer zu einer politischen Positionierung seiner:ihrer selbst herausgefordert – sowohl im persönlichen

wie auch im professionellen Umgang mit den Verfahren, der für mich mit der Publikation dieser Gedanken hier nicht endet.

Für alle diejenigen, die sich vorstellen können, ebenfalls eine solche Forschung anzugehen, empfehle ich, genau diese und andere Erwägungen bereits früh mit in den Blick zu nehmen: *Wie* gehe ich ins Feld, also aus welcher *Perspektive* und *Position* heraus bestimme ich die Institution oder den Gegenstand, die/den ich beforschen möchte? Welche Personen geraten hier in den Blick (und welche nicht)? Welche *Macht* und *Ungleichverhältnisse* kommen hier zum Tragen? Wie will ich mich zu der Institution positionieren, mit der ich arbeite? Will ich „distanziert“ bleiben oder auch etwas „zurückgeben“? Darf oder soll sie von meinen Ergebnissen profitieren – und wenn ja: in welcher Form wäre dies für die eigenen Moralansprüche und Vulnerabilitäten Dritter vertretbar? Kritikwürdige Verwobenheiten von machtvollen Institutionen und wirtschaftsträchtigen Unternehmen betreffen zudem häufig nicht nur die Gegenwart, sondern auch die *Historie* – kenne ich diese hinreichend und welche Herausforderungen sind mit einer Sichtbarmachung des Unbekannten eventuell verbunden – für mich und andere? Und: Wo finde ich (institutionelle) Hilfe, wenn es brenzlich wird? (siehe hierzu ausführlicher: Vorbrugg et al., 2021, S. 85, S. 90)?

Verbunden mit den Fragen der Verantwortung, stellt(e) sich für mich auch immer wieder die Frage des *Wie* beim Weitermachen. Denn: Auf einer übergeordneten Ebene und getragen von einem der Tradition der Kritischen Geopolitik folgenden, herrschaftskritischen Impetus und seiner hier präsentierten feministischen Erweiterung stellt die vorliegende Monographie machtdurchzogene gesellschaftliche Ordnungen wie Klassismus, Islamophobie, Sexismus und Fremdenfeindlichkeit infrage. Sie bietet damit kritische Impulse, die über die untersuchten Gerichtsverfahren und die Thematik der Prozesse im Kontext des Syrienkrieges hinausgehen, und damit auch anschlussfähig für andere, gerichtsethnographisch

untersuchbare Bereiche staatlichen Handelns und gesellschaftspolitischer Ordnungen und Normvorstellungen sind. Dies geschieht indem meine Arbeit

- am Beispiel des ‘islamistischen Terrorismus’ gesellschaftliche Normen durchbricht und stattdessen die Verbindungen zwischen ‘Weißsein’, ‘Männlichkeit’ und polizeilicher wie juristischer (Deutungs-)Macht sichtbar macht;
- orientalistische Annahmen über die Handlungs(un)fähigkeit muslimischer Frauen oder die Gewalttätigkeit muslimischer Männer im Lichte institutioneller Praktiken aufzeigt;
- für einen anderen gesellschaftlichen Umgang mit Asylbewerber:innen wirbt, selbst wenn sie die brutalsten und verheerendsten Gewalterfahrungen mit hervorgebracht haben, aus denen sich weitere Vulnerabilitäten speisen.

Mit diesen *anderen* Geschichten (Adichie, 2009) über staatliche Gefahrenabwehr und seine Wechselbeziehungen im Kontext des ‘islamistischen Terrorismus’, hoffe ich, zu einem reflektierteren und zu einem genuin kritischeren Verständnis staatlichen Handelns beizutragen. Ferner, und da meine Arbeit mit dem studying-up power im Kontext von Gerichtsverfahren auch ein konkretes Instrumentarium zur fachdisziplinären Bearbeitung und Aufarbeitung machtvoller Institutionen und Unternehmen anbietet, möchte ich dieses Buch nicht zuletzt auch als Einladung begreifen, uns gemeinsam und auch jenseits von etwaigen Subdisziplinen, aber als p/Politische Geograph:innen um die Missstände bei der Verbrechens- und Kriminalitätsbekämpfung im Kontext staatlicher Gefahrenabwehr zu kümmern und immer da Verantwortung, Rechenschaft und Handeln zu fordern, wo es nötig und angemessen erscheint.

Anknüpfungspunkte auch für andere Arbeits- und Themenbereiche in der Humangeographie sehe ich viele, denn so wie die Rechtsprechung einem Wandel unterliegt, ist ein solcher auch bei den durch sie konstatierten Bedrohungslagen auszumachen:

1. Die größte gesamtgesellschaftliche Herausforderung sehe ich aktuell im Feld rechter Kontinuitäten, deren rechtsstaatliche Einhegung im Kontext des Staatsschutzes fast zeitgleich mit derjenigen der in dieser Arbeit untersuchten Einhegung dschihadistischer Aktivitäten begonnen hat, aber deutlich leiser vonstatten ging. So könnte und sollte vielleicht genau hier weitergemacht werden – denn die damit verbundenen Taten, Ideologien und Narrative rechter Gewalt bedrohen nicht nur Menschenleben, häufig enden sie auch tödlich.
2. Auch der Klimawandel und die damit wichtigen gesellschaftspolitischen Herausforderungen bieten einiges an Potenzial für zukünftige Forschungsvorhaben, und dies, in mehrfacher Hinsicht. So lassen sich seit einigen Jahren zum einen im Kontext sog. „Klimaklagen“ gegen die Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht (vgl. bspw. Aktenzeichen 1 BvR 2656/18) oder von Landwirt:innen angestoßenen Zivilklagen an deutschen Landgerichten gegen hoch emittierende Automobil- und Energieunternehmen (vgl. bspw. Aktenzeichen 01 O 199/21) durch Gerichtsakten und -verfahren begleitend untersuchen und aus einer wirtschaftsgeographischen Perspektive auswerten und aufbereiten. Zum anderen sind auch die aktuellen Tendenzen der zunehmenden Kriminalisierung und Strafverfolgung der Klimabewegung *Die letzte Generation* (durch Razzien, Beschlagnahmungen und Ermittlungsverfahren) mindestens besorgniserregend. Sie erfordern Solidarität, aber auch ein genaues Hinsehen bei den damit verbundenen Ermittlungsverfahren und Rechtsverordnungen auf Bundesebene. Hier könnten die mit dieser Repression verbundenen Logiken und Praktiken ebenfalls über Gerichtsverfahren und Fallakten sozial- wie rechtsgeographisch aufge- und bearbeitet und damit für eine breitere Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden.
3. Abseits dieser Vorgänge und eher im Bereich der Wirtschaftskriminalität zu verorten, lassen sich drittens die eingangs geschil-

derten Praktiken der Steuerflucht, Steuervermeidung, Ausbeutung und des Betrugs in ihren raumrelevanten Bezügen durch eine an Recht interessierte Humangeographie aufarbeiten. Eine Teilnahme an den damit verbundenen Gerichtsprozessen oder die Auswertung von Unterlagen zu etwaigen Untersuchungsausschüssen könnte dazu verhelfen, mehr über diese intim-globalen Geographien von Finanz- und Kapitalströmen und den damit verbundenen Wunsch nach Kapital- und Profitoptimierung und dessen Verwobenheit mit individuellen Rechtssubjekten im Kontext einer Elitenforschung zu erfahren, die sonst häufig ausschließlich Journalist:innen oder zivilrechtlichen Akteur:innen vorbehalten sind.

Ein Aufsuchen der Orte, an denen diese und andere Fälle tagtäglich verhandelt werden, könnte dazu verhelfen, diese und andere Themen für den humangeographischen Themenkanon durch *studying-up power* der Institutionen, die Recht zur Anwendung bringen und über die damit verbundenen Tat- und Sachbestände urteilen, noch einmal in sehr fruchtbarer Weise zu erweitern. Es gibt also viel zu tun – ich freue mich auf das gemeinsame Anpacken und den Austausch darüber!

Abkürzungsverzeichnis

AaS	Harakat Ahrar al-Sham al-Islamiyya („Islamische Bewegung der freien Männer der Levante“)
BGH	Bundesgerichtshof
JaS	Junud ash-Sham („Soldaten der Levante“)
IS	„Islamischer Staat“ – Die Selbstbezeichnung wird hier synonym zu früheren Zusammenschlüssen verwendet, aus denen die Organisation erwuchs und sich speist – beispielsweise dem „Islamischen Staat im Irak“ (ISI) oder dem „Islamischen Staat im Irak und Großsyrien“ (ISIG).
StGB	Strafgesetzbuch
VstGB	Völkerstrafgesetzbuch
VdtS	Staatsschutzverfahren gegen deutsche Staatsbürger:innen
VsyrS	Staatsschutzverfahren gegen syrische Staatsbürger

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Oberlandesgericht Düsseldorf, Außenstelle Kapellweg, Sondergebäude für Verfahren im Bereich Staatsschutz, © Klosterkamp 2019	10
Abbildung 2: Im Wartesaal, © Klosterkamp 2017	23
Abbildung 3: Im Gerichtssaal, © Klosterkamp 2019	25
Abbildung 4: Ablauf eines Gerichtsprozesses im Staatsschutzbereich, eigene Darstellung aus: Klosterkamp & Reuber, 2017, S. 258, verändert	27
Abbildung 5: Unterscheidung von Asservat-Arten in Strafprozessen, eigene Darstellung aus: Klosterkamp & Reuber, 2017, S. 260, verändert	28
Abbildung 6: Art und Umfang der besuchten Staatsschutzverfahren und ausgewerteten Materialien, eigene Darstellung	38
Abbildung 7: Beschilderung Sicherheitsbereich, OLG Stuttgart-Stammheim, © Klosterkamp 2021	58
Abbildung 8: Rechtliche Graubereiche zwischen militärischem Involviertsein und humanitärer Hilfe	69
Abbildung 9: Logiken der Strafverfolgung und des Urteilens	73
Abbildung 10: Haft- und Verwahrlängen im Kontext von Beteiligungshandlungen im Syrienkrieg	89
Abbildung 11: Überblick über bundesdeutsche Tendenzen der Verwahrung und Art des Vollzugs	90
Abbildung 12: Eingangsbereich zur alten Mehrzweckhalle (MZH) in Stuttgart-Stammheim, in der bis zur Errichtung des Neubaus von 1970–2021 die Staatsschutzprozesse geführt wurden. Auch Besucher*innen sind hier bereit Teil des gesondert gesicherten Bereichs, der mit Stacheldraht und mehreren Zaunreihen markiert und begrenzt wird, © Klosterkamp 2021	94
Abbildung 13: Ein- und Ausfahrt für Gefangenentransporte, OLG Düsseldorf, © Klosterkamp 2019	96

Literatur

- Abou-Taam, M., Danschke, C., Kreutz, M., & Sarhan, A. (2016). Kontinuierlicher Wandel. Organisation und Anwerbungspraxis der slawistischen Bewegung. *HSFK-Report* Nr. 2. Leibnitz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung.
- Adichie, C. N. (2009). *The Danger of a single story*. TED-Talk. https://www.ted.com/talks/chimamanda_ngozi_adichie_the_danger_of_a_single_story (letzter Zugriff 05.09.2023).
- Allsopp, J. (2017). Aggressor, Victim, Soldier, Dad: Intersecting Masculinities in the European 'Refugee Crisis'. In J. Freedman, Z. Kivilcim, & N. Ö (Hrsg.), *A Gendered Approach to the Syrian Refugee Crisis*. Routledge, 155–174.
- Anwar, T. (2020). Unfolding the Past, Proving the Present: Social Media Evidence in Terrorism Finance Court Cases. *International Political Sociology*, 14(4), 1–17. <https://doi.org/10.1093/ips/olaa006>
- Araújo, S. H. de. (2011). *Jenseits vom „Kampf der Kulturen“*. transcript.
- Assall, M., & Gericke, C. (2016). Zur Einhegung der Polizei. Rechtliche Interventionen gegen entgrenzte Kontrollpraktiken im öffentlichen Raum am Beispiel der Hamburger Gefahrenggebiete. *Kritische Justiz*, 49(1), 61–71.
- Bachmann, V., & Bialasiewicz, L. (2020). *The Routledge Handbook of Critical European Studies*. 85–98. <https://doi.org/10.4324/9780429491306-6>
- Bachmann, V., & Sidaway, J. D. (2016). Brexit geopolitics. *Geoforum*, 77(C), 47–50. <https://doi.org/10.1016/j.geoforum.2016.10.001>
- Bachmann, V., & Toal, G. (2019). Geopolitics – Thick and Complex. A conversation with Gerard Toal. *Erdkunde*, 73(2), 143–155. <https://doi.org/10.3112/erdkunde.2019.02.05>
- Baile, M. W., Dankwa, S. O., Naguib, T., Purtschert, P., & Schillger, S. (Hrsg.). (2019). *Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand*. transcript.
- Beck, U. (2008). *Weltrisikogesellschaft*. Suhrkamp.
- Belina, B. (2006). *Raum, Überwachung, Kontrolle*. Westfälisches Dampfboot.
- (2009). Kriminalitätskartierung – Produkt und Mittel neoliberalen Regierens, oder: Wenn falsche Abstraktionen durch die Macht der Karte praktisch wahr gemacht werden. *Geographische Zeitschrift*, 97(4), 192–212.
- (2014). Sicherheit durch Grenzen überall? *Geographische Rundschau*, 9, 30–36.
- Belina, B. (2016). Predictive Policing. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform / Journal of Criminology and Penal Reform*, 99(2), 85–100. <https://doi.org/10.1515/mkr-2016-0202>

- Belina, B., & Dzudzek, I. (2009). Diskursanalyse als Gesellschaftsanalyse. In G. Glasze & A. Mattissek (Hrsg.), *Handbuch Diskurs und Raum*. transcript, 129–152.
- Belina, B., & Keitzel, S. (2019). Racial Profiling. *Kriminologisches Journal*, 50(1), 18–24.
- Bennett, L., & Layard, A. (2015). Legal Geography: Becoming Spatial Detectives. *Geography Compass*, 9(7), 406–422. <https://doi.org/10.1111/gec3.12209>
- Bens, J. (2019). The courtroom as an affective arrangement: analysing atmospheres in courtroom ethnography. *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law*, 50(3), 1–20. <https://doi.org/10.1080/07329113.2018.1550313>
- Billo, E., & Mountz, A. (2016). For institutional ethnography. *Progress in Human Geography*, 40(2), 199–220. <https://doi.org/10.1177/0309132515572269>
- Bittner, C., & Glasze, G. (2018). Excluding Effects of Cartographic Epistemologies — Thinking About Mapping Paradigms in OpenStreetMap and Wikimapia. *KN – Journal of Cartography and Geographic Information*, 68(3), 120–126. <https://doi.org/10.1007/bf03544554>
- BKA, BfV, & HKE. (2016). *Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind*. Bundesamt für Verfassungsschutz.
- Böhme, C., & Seibert, T. (2020, March 15). *Fast 400.000 Tote, zwölf Millionen Flüchtlinge: Nach neun Jahren Krieg ist Frieden in Syrien in weiter Ferne. Tagesspiegel*. <https://www.tagesspiegel.de/politik/nach-neun-jahren-krieg-ist-frieden-in-syrien-in-weiter-ferne-7417129.html> (letzter Zugriff: 03.09.2023).
- Braverman, I., Blomley, N., Delaney, D., & Kedar, A. (2015). *The Expanding Spaces of Law*. Stanford University Press.
- Brenner, N. (2008). Tausend Blätter. In M. Wissen, B. Röttger, & S. Heeg (Hrsg.), *Politics of Scale*. Westfälisches Dampfboot, 57–84.
- Brickell, K., & Cuomo, D. (2019). Feminist geolegality. *Progress in Human Geography*, 43(1), 104–122. <https://doi.org/10.1177/0309132517735706>
- Brown, E. (2014). Expanding carceral geographies: challenging mass incarceration and creating a „community orientation“ towards juvenile delinquency. *Geographica Helvetica*, 69(5), 377–388. <https://doi.org/10.5194/gh-69-377-2014>
- Burridge, A., & Gill, N. (2016). Conveyor-Belt Justice: Precarity, Access to Justice, and Uneven Geographies of Legal Aid in UK Asylum Appeals. *Antipode*, 49(1), 23–42. <https://doi.org/10.1111/anti.12258>
- Buzan, B., & Hansen, L. (2007). *International security: Debating security and strategy and the impact of 9-11*. SAGE Publications.

- Cantor, A., Kay, K., & Knudson, C. (2020). Legal geographies and political ecologies of water allocation in Maui, Hawai'i. *Geoforum*, 110, 168–179. <https://doi.org/10.1016/j.geoforum.2020.02.014>
- Carpenter, R. C. (2006). *Innocent Women and Children. Gender, Norms and the Protection of Civilians*. Ashgate.
- Cesari, J. (2012). Securitization of Islam in Europe. *Die Welt Des Islams*, 52(3–4), 430–449. <https://doi.org/10.1163/15700607-201200a8>
- Conley, J. M., & O'Barr, W. M. (1990). *Rules Versus Relationships*. University of Chicago Press.
- Cowen, D. (2014). *The Deadly Life of Logistics*. University of Minnesota Press.
- Cowen, D., & Gilbert, E. (2008). *War, Citizenship, Territory*. Routledge.
- Crenshaw, K. (1991). Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence against Women of Color. *Stanford Law Review*, 43(6), 1241–1299. <https://doi.org/10.2307/1229039>
- Creutziger, C. (2018). Rauchzeichen und Zwischentöne. Unterwegs mit Zigarette und Vignette. In F. Meyer, J. Miggelbrink, & K. Beurskens (Hrsg.), *Ins Feld und zurück – Praktische Probleme qualitativer Forschung in der Sozialgeographie*. Springer Verlag, 137–143.
- Creutziger, C., & Reuber, P. (2021). Diskurse von Geopolitik und 'Neuem Kaltem Krieg' – Zur Veränderung medialer Repräsentationen von Russland und 'dem Osten'. *Geographica Helvetica*, 76(1), 1–16. <https://doi.org/10.5194/gh-76-1-2021>
- Culcasi, K. (2019). „We are women and men now“: Intimate spaces and coping labour for Syrian women refugees in Jordan. *Transactions of the Institute of British Geographers*, 94, 84–116. <https://doi.org/10.1111/tran.12292>
- Cuomo, D. (2020). Geographies of Policing: Domestic Violence, Mandatory Arrest, and Police Liability. *Antipode*, 53(1), 138–157. <https://doi.org/10.1111/anti.12686>
- Davis, D.-A., & Craven, C. (2016). *Feminist Ethnography*. Rowman & Littlefield.
- Delaney, D. (2010). *The Spatial, the Legal and the Pragmatics of World-Making*. Routledge.
- (2016). Legal geography II. *Progress in Human Geography*, 40(2), 267–274. <https://doi.org/10.1177/0309132515571725>
- Dodds, K. (2016). Geopolitics and foreign policy: recent developments in Anglo-American political geography and international relations. *Progress in Human Geography*, 18(2), 186–208. <https://doi.org/10.1177/030913259401800204>

- Dowler, L. (2001). Till death do us part: masculinity, friendship, and nationalism in Belfast, Northern Ireland. *Environment and Planning D: Society and Space*, 19, 53–71. <https://doi.org/10.1068/d40j>
- Drucksache. (2016). *Einschleusung von IS-Kämpfern unter die Fluchtmigration*. 18/8382. Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode.
- (2017a). „Taliban-Trick“ bei Asylbewerbern in Baden-Württemberg. 16/2106. Landtag von Baden-Württemberg, 16. Wahlperiode.
 - (2017b). *Umgang mit IS-Rückkehrern*. 19/284. Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode.
 - (2018a). *Gefangene IS-Mitglieder aus Deutschland in Syrien und dem Irak*. 19/3909 (Berlin). Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode.
 - (2018b). *Personenpotentiale islamistischer „Gefährder“*. 19/5648. Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode.
 - (2019a). *Islamistischer Terrorismus in Deutschland*. 19/6684. Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode.
 - (2019b). *Verfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof seit dem Jahr 2013*. 19/11907. Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode.
 - (2020a). *Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode*. 19/17602. Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode.
 - (2020b). *Die Lage von Flüchtlingen und Binnenflüchtlingen in Nordsyrien und in den von der Türkei besetzten Gebieten*. 19/17357. Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode.
 - (2020c). *IS-Anhänger und deren Kinder im In- und Ausland*. 19/20201. Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode.
 - (2020d). *Islamisten in Deutschland im dritten Quartal 2020*. 19/23438. Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode.
- El-Mafaalani, A., Fathi, A., Mansour, A., Müller, J., Nordbruch, G., & Waleciak, J. (2016). Ansätze und Erfahrungen der Präventions- und Deradikalisierungsarbeit. *HSEK-Reportreihe „Salafismus in Deutschland“*, 6.
- Elden, S. (2007). Terror and Territory. *Antipode*, 39(5), 821–845. <https://doi.org/10.1111/j.1467-8330.2007.00554.x>
- (2017). Legal terrain – the political materiality of territory. *London Review of International Law*, 5(2), 199–244. <https://doi.org/10.1093/lril/lrx008>
- Ellis, C. (2016). Telling Secrets, Revealing Lives. *Qualitative Inquiry*, 13(1), 3–29. <https://doi.org/10.1177/1077800406294947>
- Elshtain, J. B. (1995). *Women and War*. University of Chicago Press.

- Elsrud, T. (2014). Othering the „other“ in court. *International Journal of Law*, 4(1), 27–68.
- England, K. V. L. (1994). Getting Personal: Reflexivity, Positionality, and Feminist Research. *The Professional Geographer*, 46(1), 80–89. <https://doi.org/10.1111/j.0033-0124.1994.00080.x>
- Enloe, C. (2004). All the Men Are in the Militias, All the Women Are Victims: The Politics of Masculinity and Femininity in Nationalist Wars. In Enloe, C. (Hrsg.) *The Curious Feminist: Searching for Women in a New Age of Empire*. University of California Press, 99–118.
- Fährmann, J., & Knop, J. (2019). Wie man ins Gefängnis kommt – Staatliche Begrenzung von Strafvollzugsforschung im Lichte von Kontrolle und Transparenz. *Neue Kriminalpolitik*, 31(4), 395–409. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2019-4-395>
- Faria, C., Klosterkamp, S., Torres, R. M., & Walenta, J. (2020). Embodied Exhibits: Toward a Feminist Geographic Courtroom Ethnography. *Annals of the American Association of Geographers*, 110(4), 1095–1113. <https://doi.org/10.1080/24694452.2019.1680233>
- Faria, C., Massaro, V., & Williams, J. M. (2020). Feminist political geographies: Critical reflections, new directions. *Environment and Planning C: Politics and Space*, 52(4), 239965442095241–11. <https://doi.org/10.1177/2399654420952419>
- Faria, C., & Mollett, S. (2016). Critical feminist reflexivity and the politics of whiteness in the ‘field.’ *Gender, Place & Culture*, 23(1), 79–93. <https://doi.org/10.1080/0966369x.2014.958065>
- Fernando, M. L. (2014). Ethnography and the politics of silence. *Cultural Dynamics*, 26(2), 235–244. <https://doi.org/10.1177/0921374014526025>
- Flower, L. (2016). Doing Loyalty: Defense Lawyers’ Subtle Dramas in the Courtroom. *Journal of Contemporary Ethnography*, 47(2), 226–254. <https://doi.org/10.1177/0891241616646826>
- Fluri, J. L. (2011). Bodies, bombs and barricades: geographies of conflict and civilian (in)security. *Transactions of the Institute of British Geographers*, 36(2), 280–296.
- (2017). Feminist political geography and geopolitics. In Oberhauser, A., Fluri, L. J., Whiteson, R., Mollett, S. (Hrsg.) *Feminist Spaces – Gender and Geography in A Global Context*. Routledge, 131–154.
- Fluri, J. L., & Piedalue, A. (2017). Embodying violence: critical geographies of gender, race, and culture. *Gender, Place & Culture*, 24(4), 534–544. <https://doi.org/10.1080/0966369x.2017.1329185>

- Foucault, M. (1981). *Archäologie des Wissens*. Suhrkamp Verlag.
- (1994). *Überwachen und Strafen*. Suhrkamp Verlag.
- Freedman, J., Kivilcim, Z., & Baklacioglu, N. Ö. (Hrsg.). (2017). *A Gendered Approach to the Syrian Refugee Crisis*. Routledge.
- Frindte, W., Slama, B. B., Dietrich, N., PISOIU, D., Uhlmann, M., & Kausch, M. (2016). Wege in die Gewalt. *HSFK-Report 3. Leibnitz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung*.
- Füller, H., & Glasze, G. (2014). Sicherheit, Prävention und Verortung. *Geographische Rundschau*, 66(9), 4–7.
- Garland, D. (2008). *Kultur der Kontrolle*. Campus Verlag.
- Gathings, M. J., & Parrotta, K. (2013). The Use of Gendered Narratives in the Courtroom. *Journal of Contemporary Ethnography*, 42(6), 668–689. <https://doi.org/10.1177/0891241613497748>
- Gentry, C. E., & Sjöberg, L. (2015). *Beyond Mothers, Monsters, Whores*. Zed Books.
- Gill, N., Conlon, D., Moran, D., & Burridge, A. (2016). Carceral circuitry: New directions in carceral geography. *Progress in Human Geography*. <https://doi.org/10.1177/0309132516671823>
- (2018). Carceral circuitry. *Progress in Human Geography*, 42(2), 183–204. <https://doi.org/10.1177/0309132516671823>
- Gill, N., & Hynes, J. (2021). Courtwatching: Visibility, Publicness, Witnessing and Embodiment in Legal Activism. *Area*, 53(4), 569–576. <https://doi.org/10.1111/area.12690>
- Gill, N., Rotter, R., Burridge, A., & Allsopp, J. (2018). The Limits of Procedural Discretion. *Social & Legal Studies*, 27(1), 49–78. <https://doi.org/10.1177/0964663917703178>
- Gilmore, R. W. (1999). Globalisation and US prison growth: from military Keynesianism to post-Keynesian militarism. *Race & Class*, 40(2–3), 171–188. <https://doi.org/10.1177/030639689904000212>
- (2007). *Golden Gulag. Prisons, Surplus, Crisis, and Opposition in Globalizing*. University of California Press.
- Glasze, G., Schreiber, V., & Pütz, R. (2005). (Un-)Sicherheitsdiskurse: Grenzbeziehungen in Gesellschaft und Stadt. *Berichte Zur Deutschen Landeskunde*, 79(2/3), 329–340.
- Gökarıksel, B., & Secor, A. J. (2018). Affective geopolitics: Anxiety, pain, and ethics in the encounter with Syrian refugees in Turkey. *Environment and Planning C: Politics and Space*, 25(2), 239965441881425–19. <https://doi.org/10.1177/2399654418814257>

- Golian, S. (2019). Spatial Racial Profiling, Rassistische Kontrollpraxen der Polizei und ihre Legitimationen. In M. W. Baile, S. Dankwa, T. Naguib, P. Purtschert, & S. Schilliger (Hrsg.), *Racial Profiling, Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand*. transcript, 177–194.
- Gorman, C. S. (2017). Redefining refugees: Interpretive control and the bordering work of legal categorization in U.S. asylum law. *Political Geography*, 58, 36–45. <https://doi.org/10.1016/j.polgeo.2016.12.006>
- (2019). Feminist legal archeology, domestic violence and the raced-gendered juridical boundaries of U.S. asylum law. *Environment and Planning A*, 51(5), 1050–1067. <https://doi.org/10.1177/0308518x18757507>
- Gregory, D. (1995). Imaginative geographies. *Progress in Human Geography*, 19(4), 447–485. <https://doi.org/10.1177/030913259501900402>
- (2011). The everywhere war. *The Geographical Journal*, 177(3), 238–250. <https://doi.org/10.1111/j.1475-4959.2011.00426.x>
- (2013). Dis/Ordering the Orient. In *Orientalism and War* (pp. 150–175). Orientalism and War. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780199327782.003.0008>
- Hannah, M. (2006). Torture and the Ticking Bomb: The War on Terrorism as a Geographical Imagination of Power/Knowledge. *Annals of the Association of American Geographers*, 96, 622–640.
- Hannken-Illjes, K., Holden, L., Kozin, A., & Scheffer, T. (2006). Trial and Error – Failing and Learning in Criminal Proceedings. *International Journal for the Semiotics of Law*, 20(2), 159–190. <https://doi.org/10.1007/s11196-006-9041-x>
- Haraway, D. (1988). Situated Knowledges: The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective. *Feminist Studies*, 14(3), 575–599.
- Heinke, D. H. (2016, February 29). *ICSR Insight – German Jihadists in Syria and Iraq: An Update/ICSR*. <http://icsr.info/2016/02/icsr-insight-german-jihadists-syria-iraq-update/>
- Helmig, J. (2007). *Geopolitik – Annäherung an ein schwieriges Konzept* (Vols. 20–21, pp. 31–37). APuZ. Aus Politik und Zeitgeschichte. <http://www.bpb.de/apuz/30462/neue-formen-der-staatlichkeit>
- Herbert, S. (2000). For ethnography. *Progress in Human Geography*, 24(4), 550–568. <https://doi.org/10.1191/030913200100189102>
- Herbert, S., & Brown, E. (2006). Conceptions of Space and Crime in the Punitive Neoliberal City. *Antipode*, 34(4), 755–777.
- Hiller, J., & Schneider, J. (2018). War on Terror revisited? *Zeitschrift Für Friedens- Und Konfliktforschung*, 7(2), 246–277. <https://doi.org/10.2307/48518879>
- Hoffmann, L. (2014). Der Fall des Rechts und wie er zur Sprache kommt. In F. Oberzaucher, J. Bergmann, & U. Dausendschön-Gay (Hrsg.), *Der Fall*. transcript, 287–344.

- Hummel, K., Kamp, M., & Spielhaus, R. (2016). Herausforderungen der empirischen Forschung zu Salafismus. *HSFK-Reportreihe „Salafismus in Deutschland“*, 1, 1–39.
- Hutta, J., Klosterkamp, S., Marquardt, N., & Laketa, S. (2021). Emotionen und Affekte. In A. G. und Geschlecht (Hrsg.), *Handbuch Feministische Geographien. Arbeitsweisen und Konzepte*. Barbara Budrich, 215–238.
- Hyndman, J. (2001). The Field as Here and Now, Not There and Then. *The Geographical Review*, 91(1–2), 262–272.
- (2003). Beyond Either/Or: A Feminist Analysis of September 11th. *ACME*, 2(1), 1–13.
- (2019). Unsettling feminist geopolitics: forging feminist political geographies of violence and displacement. *Gender, Place & Culture*, 26(1), 3–29. <https://doi.org/10.1080/0966369x.2018.1561427>
- Hynes, J., Gill, N., & Tomlinson, J. (2020). In defence of the hearing? Emerging geographies of publicness, materiality, access and communication in court hearings. *Geography Compass*, 14(9). <https://doi.org/10.1111/gec3.12499>
- Jakala, M., & Jeffrey, A. (2017). Communicating law, building peace: the pedagogy of public outreach from war crimes courts. *Space and Polity*, 21(2), 206–224. <https://doi.org/10.1080/13562576.2017.1328752>
- Jeffrey, A. (2019a). Legal geography I: Court materiality. *Progress in Human Geography*, 43(3), 565–573. <https://doi.org/10.1177/0309132517747746>
- (2019b). *The Edge of Law*. Cambridge University Press.
- (2020). Legal geography II: Bodies and law. *Progress in Human Geography*, 44(5), 1004–1016. <https://doi.org/10.1177/0309132519888681>
- (2021). Legal geography III: Evidence. *Progress in Human Geography*, 45(4), 902–913. <https://doi.org/10.1177/0309132520973756>
- Jeffrey, A., & Jakala, M. (2014). The Hybrid Legal Geographies of a War Crimes Court. *Annals of the Association of American Geographers*, 104(3), 652–667. <https://doi.org/10.1080/00045608.2014.892365>
- (2015). Using courts to build states: The competing spaces of citizenship in transitional justice programmes. *Political Geography*, 47(C), 43–52. <https://doi.org/10.1016/j.polgeo.2015.02.001>
- Jüschke, A., & Schoenes, K. (2013). Zwei Zahnbürsten, ein Reiskocher und romantische Liebe: Konstruktion und Verfolgung aufenthaltsrechtlicher Scheinehen in der Bundesrepublik. *PROKLA. Zeitschrift Für Kritische Sozialwissenschaft*, 43(173), 585–606. <https://doi.org/10.32387/prokla.v43i173.250>
- Kafer, A. (2013). *Feminist, Queer, Crip*. Indiana University Press.

- Katz, C. (1994). Playing the Field: Questions of Fieldwork in Geography. *The Professional Geographer*, 46(1), 67–72. <https://doi.org/10.1111/j.0033-0124.1994.00067.x>
- Keitzel, S. (2020). Varianzen der Verselbstständigung der Polizei per Gesetz. *Krimologisches Journal*, 3, 191–209.
- Khan, S. (2001). Between Here and There: Feminist Solidarity and Afghan Women. <https://www.colorado.edu/gendersarchive1998-2013/2001/03/01/between-here-and-there-feminist-solidarity-and-afghan-women> (letzter Zugriff 22.05.2023).
- Kinsella, H. M. (2006). Discourses of difference: civilians, combatants, and compliance with the laws of war. *Review of International Studies*, 31(S1), 163–185. <https://doi.org/10.1017/s0260210505006844>
- (2011). *The Image before the Weapon*. Cornell University.
- Klamt, M. (2006). Forscher als Normbrecher: Das Experiment als empirischer Zugang der Rechts-, Raum- und Sozialforschung. *Zeitschrift Für Rechtssoziologie*, 27, 225–237.
- (2007). *Verortete Normen*. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Klosterkamp, S., & Reuber, P. (2017). „Im Namen der Sicherheit“ – Staatsschutzprozesse als Orte politisch-geographischer Forschung, dargestellt an Beispielen aus Gerichtsverfahren gegen Kämpfer und UnterstützerInnen der Terrororganisation „Islamischer Staat“. *Geographica Helvetica*, 72(3), 255–269. <https://doi.org/10.5194/gh-72-255-2017>
- Klosterkamp, S. (2021a). Geographien des Ein- und Ausschlusses: Strafvollzug und -prozesse im Kontext der Aufarbeitung von Beteiligungshandlungen im syrischen Bürgerkrieg. *Geographica Helvetica*, 76(2), 205–219. <https://doi.org/10.5194/gh-76-205-2021>
- (2021b). „Security, mobility, and the body – Syrian insurgent groups’ infrastructures and their geopolitical contestations through/by/in legal institutions“. *Political Geography*, 102301, 1–11. <https://doi.org/10.1016/j.polgeo.2020.102301>
- (2022a). Affectual intensities: toward a politics of listening in court ethnography. *Gender, Place & Culture*, 1–23. <https://doi.org/10.1080/0966369x.2022.2089096>
- (2022b). Unpacking the ‘global’ and the ‘intimate’ of anti-terrorism trials. *Gender, Place & Culture*, 1–5. <https://doi.org/10.1080/0966369x.2022.2064835>
- Klosterkamp, S., & Reuber, P. (2017). „Im Namen der Sicherheit“ – Staatsschutzprozesse als Orte politisch-geographischer Forschung, dargestellt an Beispielen aus Gerichtsverfahren gegen Kämpfer und UnterstützerInnen der Terrororga-

- nisation „Islamischer Staat“. *Geographica Helvetica*, 72(3), 255–269. <https://doi.org/10.5194/gh-72-255-2017>
- Kobayashi, A. (1994). Coloring the Field: Gender, “Race,” and the Politics of Fieldwork. *The Professional Geographer*, 46(1), 73–80. <https://doi.org/10.1111/j.0033-0124.1994.00073.x>
- Koopman, S., Dalby, S., Megoran, N., Sharp, J., Kearns, G., Squire, R., Jeffrey, A., Squire, V., & Toal, G. (2021). Critical Geopolitics/critical geopolitics 25 years on. *Political Geography*, 90, 102421. <https://doi.org/10.1016/j.polgeo.2021.102421>
- Korf, B. (2009). Geographie des Ernstfalls. *Geographische Zeitschrift*, 97, 151–167.
- Korf, B., & Schetter, C. (2016). *Geographien der Gewalt*. Borntaeger.
- Krasmann, S. (2003). *Die Kriminalität der Gesellschaft*. Herbert von Halem Verlag.
- Krasmann, S. (2006). Der Feind an den Grenzen des Rechtsstaats. In B. Kerchner & S. Schneider (Hrsg.), *Foucault: Diskursanalyse der Politik*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, 233–250. https://doi.org/10.1007/978-3-531-90475-7_11
- Krasmann, S. (2016). The enemy on the border. *Punishment & Society*, 9(3), 301–318. <https://doi.org/10.1177/1462474507077496>
- Krasmann, S., & Wehrheim, J. (2008). Folter und die Grenzen des Rechtsstaats. In L. Böllinger, M. Jasch, S. Krasmann, H. Peters, C. Prittowitz, H. Reinke, D. Rzepka, & K. F. Schumann (Hrsg.), *Kriminalität der Mächtigen*. Nomos, 250–262.
- Laclau, E. (2005). *On Populist Reason*. Verso.
- Latour, B. (2016). *Die Rechtsfabrik. Eine Ethnographie des Conseil d’État*. Konstanz University Press.
- Leitner, H. (2004). The Politics of Scale and Networks of Spatial Connectivity. In E. Sheppard & R. B. McMaster (Hrsg.), *Scale and Geographic Inquiry: Nature, Society, and Method*. Wiley-Blackwell, 236–255.
- Lim, I.-T., Loick, D., Marquardt, N., & Trautmann, F. (Hrsg.) (2017). *Gefängnis und Armut*. Campus Verlag.
- Linnemann, K. (2018). Über Diskurse der Entwicklung und die Gouvernementalität des Guten. Dissertation. Universität Münster.
- Lohlker, R., Hadad, A. E., Holtmann, P., & Prucha, N. (2016). Transnationale Aspekte von Salafismus und Dschihadismus. *HSFK-Report* Nr. 5, Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung.
- Loick, D. (2018). *Kritik der Polizei*. Campus Verlag.
- Lorentzen, & Turpin, J. E. (1998). *The Women and War Reader*. New York University Press.

- Maroney, T. A. (2006). Law and Emotion: A Proposed Taxonomy of an Emerging Field. *Law and Human Behavior*, 30(2), 119–142. <https://doi.org/10.2307/4499465>
- (2015). A Field Evolves: Introduction to the Special Section on Law and Emotion. *Emotion Review*, 8(1), 3–7. <https://doi.org/10.1177/1754073915601356>
- Massey, D. (1999). Geography Matters in a Globalised World. *Geography*, 84(3), 261–265.
- Matos, C. G. de. (2015). Whose knowledge? Reflecting on the plurality of knowledge production in contentious politics. *DIE ERDE – Journal of the Geographical Society of Berlin*, 146(2–3), 175–188.
- Mattisek, A., & Reuber, P. (2017). Demographisch-ökonomische Chance oder kulturell-identitäre Bedrohung? Printmediendiskurse um geflüchtete Personen in Deutschland. *Berichte Zur Deutschen Landeskunde*, 90(3), 181–200.
- Mollett, S. (2014). A Modern Paradise. *Latin American Perspectives*, 41(6), 27–45. <https://doi.org/10.1177/0094582x13518756>
- Mollett, S., & Faria, C. (2018). The spatialities of intersectional thinking: fashioning feminist geographic futures. *Gender, Place & Culture*, 25(4), 1–13. <https://doi.org/10.1080/0966369x.2018.1454404>
- Molthagen, D. (2016). Die offene Gesellschaft im Zangengriff. In J. Biene & J. Junk (Hrsg.), *Salafismus und Dschihadismus in Deutschland*. sicherheits-blog, 139–144.
- Moore, A. W., & Perdue, N. A. (2014). Imagining a Critical Geopolitical Cartography: Critical Geopolitical Cartography. *Geography Compass*, 8(12), 892–901. <https://doi.org/10.1111/gec3.12187>
- Moran, D. (2013). Carceral geography and the spatialities of prison visiting: visitation, recidivism, and hyperincarceration. *Environment and Planning D: Society and Space*, 31(1), 174–190. <https://doi.org/10.1068/d18811>
- Moss, P. & Donovan, C. (2017). *Writing Intimacy Into Feminist Geography*. Routledge.
- Mountz, A. (2011). Where asylum-seekers wait: feminist counter-topographies of sites between states. *Gender, Place & Culture*, 18(3), 381–399. <https://doi.org/10.1080/0966369x.2011.566370>
- Mulcahy, L. (2007). Architects of Justice: the Politics of Courtroom Design. *Social & Legal Studies*, 16(3), 383–403. <https://doi.org/10.1177/0964663907079765>
- Müller, M. (2009). *Making Great Power Identities in Russia. An ethnographic discourse analysis of education at a Russian elite university*. Lit Verlag.
- Munk, T. B. (2017). 100, 000 false positives for every real terrorist – Why anti-terrorism algorithms don't work. *First Monday*, 22(9). <https://doi.org/10.5210/fm.v22i9.7126>

- Münkler, H., & Münkler, M. (2016). *Die neuen Deutschen. Ein Land vor seiner Zukunft*. Rowohlt.
- Nader, L. (1972). Up the Anthropologist: Perspectives Gained From Studying Up. In D. Hymes (Ed.), *Reinventing Anthropology*. Pantheon Books, 284–311.
- Nast, H. J. (1994). Women in the Field: Critical Feminist Methodologies and Theoretical Perspectives. *The Professional Geographer*, 46(1), 54–66. <https://doi.org/10.1111/j.0033-0124.1994.00054.x>
- Naucke, W. (2014). Die robuste Tradition des Sicherheitsstrafrechts. *Kritische Vierteljahresschrift Für Gesetzgebung Und Rechtswissenschaft (KritV)*, 93(2). <https://doi.org/10.2307/43203033>
- Neumann, P. R. (2015). *Die neuen Dschihadisten: ISIS, Europa und die nächste Welle des Terrorismus*. Econ.
- Özdemir, Z., & Ayata, A. G. (2017). Dynamics of exclusion and everyday bordering through Schengen visas. *Political Geography*, 66, 1–9. <https://doi.org/10.1016/j.polgeo.2017.05.005>
- Pain, R. (2009). Globalized fear? Towards an emotional geopolitics. *Progress in Human Geography*, 33(4), 466–486. <https://doi.org/10.1177/0309132508104994>
- Pain, R., & Smith, S. J. (2014). *Fear: critical geopolitics and everyday life*. Routledge.
- Paulsen, A. J., Lempertz, S., & Scholten, H. J. (2006). *100 Jahre Oberlandesgericht Düsseldorf: Festschrift*. Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Peirano, M. G. S. (1998). WHEN ANTHROPOLOGY IS AT HOME: The Different Contexts of a Single Discipline. *Annual Review of Anthropology*, 27(1), 105–128. <https://doi.org/10.1146/annurev.anthro.27.1.105>
- Pollner, M. (1987). *Mundane reason: reality in everyday and sociological discourse*. Cambridge University Press.
- Pound, R. (1910). Law in Books and Law in Action. *American Law Review*, 44, 12–36.
- Pratt, G. (2005). Abandoned Women and Spaces of the Exception. *Antipode*, 37(5), 1052–1078. <https://doi.org/10.1111/j.0066-4812.2005.00556.x>
- Puwar, N. (2004). Thinking About Making a Difference. *The British Journal of Politics and International Relations*, 6(1), 65–80. <https://doi.org/10.1111/j.1467-856x.2004.00127.x>
- Ramirez, O. M. V., Faria, C., & Torres, R. M. (2021). Good boys, gang members, asylum gained and lost: The devastating reflections of a bureaucrat-ethnographer. *Emotion, Space and Society*, 38(4), 100758. <https://doi.org/10.1016/j.emospa.2020.100758>
- Reuber, P. (2012). *Politische Geographie* (Paderborn). UTB.

- Reuber, P., & Strüver, A. (2012). Der Anschlag von New York und der Krieg gegen Afghanistan in den Medien. In I. Dzudzek, P. Reuber, & A. Strüver (Hrsg.), *Die Politik räumlicher Repräsentation*. Lit Verlag, 179–216.
- Reuber, P., & Wolkersdorfer, G. (2002). Clash of Civilization aus der Sicht der kritischen Geopolitik. *Geographische Rundschau*, 54(7/8), 24–29.
- (2004). Auf der Suche nach der Weltordnung? *Petermanns Geographische Mitteilungen*, 148(2), 1–8.
- Rhodes, L. A. (2004). *Madness and Reason in the Maximum Security Prison*. University of California Press.
- Richter, M., & Emprechtinger, J. (2021). Social work in confinement: the spatiality of social work in carceral settings. *Geographica Helvetica*, 76(1), 65–73. <https://doi.org/10.5194/gh-76-65-2021>
- Rose, G. (2016). Situating knowledges: positionality, reflexivities and other tactics. *Progress in Human Geography*, 21(3), 305–320. <https://doi.org/10.1191/030913297673302122>
- Rossner, M., Tait, D., McKimmie, B., & Sarre, R. (2017). The Dock on Trial: Courtroom Design and the Presumption of Innocence. *Journal of Law and Society*, 44(3), 317–344. <https://doi.org/10.1111/jols.12033>
- Said, E. W. (1978). *Orientalism*. Pantheon.
- Sandıkcı, Ö., & Ger, G. (2007). Constructing and Representing the Islamic Consumer in Turkey. *Fashion Theory*, 11(2/3), 189–210. <https://doi.org/10.2752/136270407x202754>
- Sangari, K. (2008). Gendered violence, national boundaries and culture. In R. Coomaraswamy & N. Perera-Rajasingham (Hrsg.), *Constellations of violence: Feminist interventions in South Asia*. Women Unlimited, 1–33.
- Satterthwaite, M. L., & Huckerby, J. (2013). *Gender, National Security, and Counter-Terrorism*. Routledge.
- Scheffer, T. (2001). *Asylgewährung. Eine ethnographische Verfahrensanalyse*. Lucius & Lucius.
- (2013). *Adversarial Case-Making: An Ethnography of English Crown Court Procedure*. Brill Academic Publishers.
- (2019). „Doing War Discourse“. Ethnomethodologische Fallstudien zum deutschen Kriegsdiskurs. *Soziologiemagazin*, 1, 5–22.
- Scheffer, T., Hannken-Illjes, K., & Kozin, A. (2008). How Courts Know. *Space and Culture*, 12(2), 183–204. <https://doi.org/10.1177/1206331208325600>
- Schenk, C. G. (2019). Legal and spatial ordering in Aceh, Indonesia: Inscribing the security of female bodies into law. *Environment and Planning A*, 51(5), 1128–1144. <https://doi.org/10.1177/0308518x19836119>

- Schlepper, C. (2014). *Strafgesetzgebung in der Spätmoderne*. Springer Verlag.
- Schreiber, V. (2011). *Fraktale Sicherheiten*. Eine Kritik der kommunalen Kriminalprävention. transcript.
- Schwiter, K., Berndt, C., & Truong, J. (2018). Neoliberal austerity and the marketisation of elderly care. *Social & Cultural Geography*, 19(3), 1–21. <https://doi.org/10.1080/14649365.2015.1059473>
- Shepherd, L. J. (2006). Veiled references: Constructions of gender in the Bush administration discourse on the attacks on Afghanistan post-9/11. *International Feminist Journal of Politics*, 8(1), 19–41. <https://doi.org/10.1080/14616740500415425>
- Sidaway, J. D., & Bachmann, V. (2021). Critical Review: Post-Brexit geopolitics. *Geoforum*, 127, 67–70. <https://doi.org/10.1016/j.geoforum.2021.07.005>
- Simon, J. (2007). *Governing Through Crime : How the War on Crime Transformed American Democracy and Created a Culture of Fear*. Oxford University Press.
- Simon, J., & Feeley, M. M. (1992). The New Penology: Notes on the Emerging Strategy of Corrections and Its Implications. *Criminology*, 30(4), 449–474.
- Singelstein, T. (2016). Confirmation Bias – Die Bestätigungsneigung als kognitive Verzerrung bei polizeilichen Ermittlungen im Strafverfahren. *Strafverteidiger*, 36(12), 830–836.
- Sjoberg, L. (2010). Women fighters and the ‘beautiful soul’ narrative. *International Review of the Red Cross*, 92(877), 53–68. <https://doi.org/10.1017/s181638311000010x>
- Sjoberg, L., & Gentry, C. E. (2016). It’s Complicated: Looking Closely at Women in Violent Extremism. *Georgetown Journal of International Affairs*, 17(2), 23–30. <https://doi.org/10.1353/gia.2016.0021>
- Slama, B. B. (2016). Die radikalisierende Wirkung von extremistischer Internetpropaganda. In J. Biene & J. Junk (Hrsg.), *Salafismus und Dschihadismus in Deutschland*. sicherheitspolitik-blog.de, 73–76.
- Smith, D. E. (1987). *The Everyday World as Problematic*. Northeastern University Press.
- Spielhaus, R. (2016). Brauchen wir eigentlich wirklich mehr Forschung zum Salafismus? In J. Biene & J. Junk (Hrsg.), *Salafismus und Dschihadismus in Deutschland*. sicherheitspolitik-blog.de, 105–111.
- Steinberg, G. (2014a). Anführer der Gegenrevolution. Saudi Arabien und der arabische Frühling. SWP-Studie, 8. Stiftung Wissenschaft und Politik.
- Steinberg, G. (2014b). Die neuen „Löwen Syriens“. Salafistische und jihadistische Gruppen dominieren die syrische Aufstandsbewegung. *SWP-Aktuell*, 18, 1–8.
- (2016a). Ahrar ash-Sham: Die „syrischen Taliban“. *SWP-Aktuell*, 28, 1–8.

- (2016b). Die „Volksmobilisierung“ im Irak. *SWP-Aktuell* 52, 1–8.
 - (2016c). Gutachten zur terroristischen Organisation „Islamischer Staat“ (IS). Berlin
 - (2018). Das Ende des IS? Die Fragmentierung der jihadistischen Bewegung. *SWP-Studie*, 20, Stiftung Wissenschaft und Politik.
 - (2021). Die „Takfiristen“. Eine salafistisch-jihadistische Teilströmung gewinnt an Bedeutung. *SWP-Aktuell* 9, 1–8.
- Sylvestre, M.-E., Damon, W., Blomley, N., & Bellot, C. (2015). Spatial Tactics in Criminal Courts and the Politics of Legal Technicalities. *Antipode*, 47(5), 1346–1366. <https://doi.org/10.1111/anti.12161>
- Thompson, V. E. (2018). „There is no justice, there is just us!“: Ansätze zu einer postkolonial-feministischen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei*. Campus Verlag, 197–222.
- Torres, R. M. (2018). Everyday Encounters with Activist Scholarship. *The Professional Geographer*, 71(1), 1–6. <https://doi.org/10.1080/00330124.2018.1453184>
- Travers, M., & Manzo, J. F. (1997). *Law in action: Ethnomethodological and conversation analytic approaches to law*. Routledge.
- Turner, J. (2014). Introduction: Criminality and carcerality across boundaries. *Geographica Helvetica*, 69(5), 321–323. <https://doi.org/10.5194/gh-69-321-2014>
- Turton, D. J. (2015). Lawyers in Australia’s coal seam gas debate: A study of participation in recorded community forums. *The Extractive Industries and Society*, 2(4), 802–812. <https://doi.org/10.1016/j.exis.2015.06.010>
- Twellmann, M. (2016). Wozu Gerichtsethnographie? In M. Twellmann (Hrsg.), *Wissen, wie Recht ist*. Konstanz University Press, 21–46.
- Varenne, H. (1999). Exotics at Home: Anthropologies, Others, American Modernity. *American Ethnologist*, 26(2), 513–514. <https://doi.org/10.1525/ae.1999.26.2.513>
- Vorbrugg, A., Klosterkamp, S., & Thompson, V. E. (2021). Feldforschung als soziale Praxis. Ansätze für ein verantwortungsvolles und feministisch inspiriertes Forschen. In A. G. und Geschlecht (Ed.), *Handbuch Feministische Geographien. Arbeitsweisen und Konzepte*. Barbara Budrich, 76–96.
- Walenta, J. (2020). Courtroom Ethnography: Researching the Intersection of Law, Space, and Everyday Practices. *The Professional Geographer*, 72(1), 131–138. <https://doi.org/10.1080/00330124.2019.1622427>
- Weill, S. (2020). Transnational Jihadism and the Role of Criminal Judges: An Ethnography of French Courts. *Journal of Law and Society*, 47(S1), 1–24. <https://doi.org/10.1111/jols.12247>

- Whatmore, S. J., & Thome, L. B. (1997). Nourishing networks: alternative geographies of food. In D. Goodman & M. J. Watts (Hrsg.), *Globalising Food*. Routledge, 287–304.
- Wissink, L., & Oorschot, I. van (2021). Affective bureaucratic relations: File practices in a European deportation unit and criminal court. *Environment and Planning C: Politics and Space*, 39(5), 1049–1065. <https://doi.org/10.1177/2399654420977475>
- Zedner, L. (2012). Risiko, Sicherheit und Terrorismus: Drei Konzepte auf der Suche nach einer akademischen Disziplin. *Kriminologisches Journal*, 10, 30–46.
- Zöller, M. A. (2014). Strafrechtliche Verfolgung von Terrorismus und politischem Extremismus unter dem Einfluss des Rechts der Europäischen Union. *Zeitschrift Für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 9, 402–411.